

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. Z-200/4-III/2/87(37)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2

A-1015 Wien

Zollwesen

Sachbearbeiter:
MR. Dr. Fuchs
Telefon: 51433/1218DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden;

Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Anlagen: 25

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Frist: 20.8.1987

Beschluss	GESETZENTWURF
Zl.	<i>ZU 29.12.87</i> GE 987
Datum:	15. JULI 1987
Verteilt:	15. Juli 1987 <i>Hoff</i>

Dr. Wolfgang Pöschner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzesentwurfes samt dem Vorblatt zu den Erläuterungen, den Erläuterungen sowie der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine Ergänzung des unter GZ. Z-200/1-III/2/87 zur Begutachtung versendeten Entwurfes einer Änderung des Zollgesetzes 1955, weshalb auch die Nummerierung im Artikel I auf diesem letzteren Entwurf Rücksicht nimmt. Die Stellungnahme im Begutachtungsverfahren möge daher nach Möglichkeit auch mit der zum erstgenannten Entwurf verbunden werden. Die beiden Entwürfe sollen nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens zu einem einheitlichen Gesetzentwurf, in dem die Terminologie des nunmehrigen Entwurfes durchgehend verwendet würde, mit einheitlichen Erläuterungen zusammengefügt werden.

Auslösend für die Ausarbeitung des Entwurfes war die Feststellung, daß es nicht ausreichen würde, zur Einführung des im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten

!!

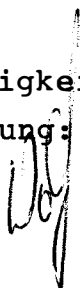
im Warenverkehr vorgesehenen Einheitspapiers bloß eine auf das Übereinkommen und auf die §§ 53 und 54 des Zollgesetzes 1955 gestützte Verordnung zu erlassen, da diese die terminologieschen Unterschiede zwischen der Erklärung und dem darauf anwendbaren Recht nicht hätte beseitigen können. Die einheitliche Terminologie erschien aber dem Bundesministerium für Finanzen im Interesse der Rechtssicherheit geboten; außerdem wäre sie ein Schritt in Richtung engerer Beziehungen zur EWG im Rahmen des dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes im Sinn der Erklärung von Luxemburg.

30. Juni 1987

Der Bundesminister:

Lacina, e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'L' or 'J' followed by a vertical stroke, positioned below the text 'der Ausfertigung:'.

- 1 -

Entwurf

Bundesgesetz vom , mit dem das
Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und
Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen
Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Änderungen des Zollgesetzes 1955

Das Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 188/1985, wird wie folgt geändert:

1a. Der § 9 lautet:

"Anwendung der zolltarifarischen
Bestimmungen bei Kleinsendungen

§ 9. (1) Waren einer Sendung, deren Wert insgesamt 5.000 S nicht
übersteigt, sind wie folgt zu behandeln:

1. Ist kein Zoll zu erheben, so findet keine Einreihung
in den Zollltarif statt; die Einfuhrumsatzsteuer ist
nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes
1972, BGBl.Nr. 223, in der jeweils geltenden Fassung
genannten Steuersatz zu bemessen.
2. Ist ein Zoll zu erheben, so ist diese Sendung so zu
behandeln, als bestünde sie zur Gänze aus Waren jener
Nummer oder Unternummer, auf die der wertmäßig
höchste Anteil der Sendung entfällt.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Waren nach ihrer eigenen Art und Beschaffenheit angemeldet werden oder
2. die Sendung Waren enthält, für die neben oder anstelle des Zolles andere Abgaben als die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben sind oder
3. aus Gründen, die sich auf den Ursprung der Waren beziehen, Teile der Sendung zollfrei zu belassen wären oder
4. bei sinngemäßer Anwendung der Ausnahmerebestimmungen des § 4 Abs. 1 lit.i des Außenhandelsgesetzes 1984 die Wertgrenze des Abs. 1 überschritten wird.

(3) Sind in einer Sendung Waren enthalten, auf die Einfuhr- oder Ausfuhrverbote anzuwenden sind, so sind diese Waren unbeschadet der Anwendung des Abs. 1 gesondert anzumelden.

(4) Wenn aus der Anwendung des Abs. 1 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstünde, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, diese Waren durch Verordnung von der Anwendung des Abs. 1 bei der Einfuhr auszunehmen.

1b. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zollämter, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten sind Zollstellen."

- 3 -

10a. Dem § 48 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Stellung sind dem Zollamt die Fracht- und sonstigen Begleitpapiere vorzulegen. Waren, die in diesen Papieren nicht angeführt sind, gelten als nicht gestellt, es sei denn, sie werden dem Zollamt auf andere Weise zur Kenntnis gebracht."

10b. Der § 50 wird aufgehoben.

10c. Der § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder, der die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen dem Zollamt vorlegen kann, ist befugt, eine Anmeldung abzugeben (Anmelder)."

10d. Der § 52 Abs. 1 lautet:

"(1) Waren sind beim Zollamt zur Durchführung des Zollverfahrens anzumelden (Anmeldung). Die Anmeldung ist nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich abzugeben."

10e. Im § 52 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

"In der Anmeldung sind je nach den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zu erklären:"

10f. Dem § 52 Abs. 2 lit.d wird folgender Halbsatz angefügt:

"nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen auch das Versendungsland (Land, in dem die Waren unter Verwendung von durchgehenden Zollpapieren zur Ausfuhr angemeldet werden);"

10g. Im § 52 Abs. 2 lit.f lautet der zweite Halbsatz:

"bei zum Handel bestimmten Waren die Warennummer (Nummer des Zollltarifs 1988, BGBl.Nr. 155/1987, mit den im Gebrauchszollltarif verlautbarten Zusätzen), sofern nicht alle für die Zollbehandlung

maßgebenden nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden;"

10h. Der § 52 Abs. 2 lit.g lautet:

"g) die Bemessungsgrundlagen und die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Angaben sowie sonstige Angaben über den Wert der Waren (Rechnungspreis, Zollwert, Statistischer Wert);

12a. Der § 52 Abs. 7 lautet:

"(7) Wenn keine Anmeldung abgegeben wird oder die Anmeldung zurückgewiesen wird, ist die Ware auf Kosten und Gefahr dessen, der sie im Gewahrsam hat, einzulagern oder die allgemeine Zollaufsicht auf andere Weise aufrecht zu erhalten, sofern die Ware nicht in das Zolllausland zurückgebracht wird."

13a. Im § 52a Abs. 1 zweiter Satz lautet der erste Halbsatz:

"Bei der Abfertigung sind dem Zollamt geeignete Unterlagen über die gestellten Waren, für die dem Empfänger die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt worden ist, zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;"

13b. Die §§ 53 und 54 lauten:

"Formelle Erfordernisse der schriftlichen Anmeldung"

§ 53. (1) Für die schriftlichen Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind Vordrucke zu verwenden, deren Muster vom Bundesminister für Finanzen nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung zu bestimmen sind.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in zweifacher gleichlautender Ausfertigung in deutscher Sprache abzugeben. Der Bundesminister für Finanzen kann, soweit völkerrechtliche Vereinbarun-

- 5 -

gen nicht entgegenstehen, mit Verordnung die Abgabe weiterer Ausfertigungen vorschreiben, wenn dies zur Erfüllung von Anmeldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften oder zur Vermeidung der Führung gesonderter Aufschreibungen der Zollämter erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Vereinbarungen mit Verordnung weiters insbesondere zu bestimmen,

1. welche Vordrucke (Exemplare) der nach Abs. 1 bestimmten Muster in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zur Anmeldung zu verwenden sind;
2. welche Felder der Vordrucke in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens auszufüllen sind;
3. welche Angaben in den einzelnen Feldern zu machen sind, wobei auch eine bestimmte Ordnung und Bezeichnung der Angaben in den Feldern vorgeschrieben werden kann, wenn dies zur Bearbeitung notwendig ist;
4. welche Abkürzungen oder Zeichen (Codes) in bestimmten Feldern zu verwenden sind und welche Bedeutung sie haben;
5. wie die verschiedenen Vordrucke (Exemplare) hergestellt oder ausgefüllt werden können;
6. welche zusätzlichen Erklärungen einem Vordruck (Exemplar) beizugeben sind, wenn
 - a) die darin enthaltenen Angaben zur Durchführung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen oder
 - b) dies zur automationsunterstützten Verarbeitung erforderlich ist.

7. wie die Vordrucke (Exemplare) in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zu erfassen, zu behandeln und abzulegen sind.

(4) Verordnungen, nach Abs. 1 bis 3 hat der Bundesminister für Finanzen, soweit der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, zu erlassen.

(5) Verordnungen nach Abs. 1 bis 3 sind dadurch kundzumachen, daß sie bei den Finanzlandesdirektionen und Zollämtern zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Jedermann hat außerdem das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien dieser Verordnungen zu erhalten.

Anleitungspflicht

§ 54. (1) Das Zollamt hat Anmeldern, die nicht Spediteure sind, auf Verlangen mündlich die zur Abfassung der Anmeldung nötigen Anleitungen zu geben.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Mitwirkung von Zollorganen an der Anmeldung ist unzulässig."

27a. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort "Verfügungsberechtigter" durch die Worte "Halter dieser Fahrzeuge" ersetzt.

29a. Der § 102 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Zolleigenlager sind Zollager, in die Waren nur auf Antrag des Lagerhalters eingelagert werden können.

(2) Die Lagerbewilligung (§ 98) ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet."

29b. Der § 102 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.

30a. § 106 Abs. 2 erster Satz wird aufgehoben.

30b. Im § 109 Abs. 2 werden die Worte "des Verfügungsberechtigten" durch die Worte "dessen, der die Waren im Gewahrsam hat," ersetzt.

30c. Der § 111 lautet:

"Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Wenn nach diesem Bundesgesetz die allgemeine Zollaufsicht über zollhängige Waren aufrecht zu erhalten ist, können sie beim Zollamt einstweilig niedergelegt werden, wenn die Lagerung in einem Zollager oder in einer Zollfreizone nicht zumutbar ist.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung können mangelhafte Umschließungen unter Aufsicht des Zollamtes insoweit erneuert werden, als dies zur Wegbringung der Waren notwendig ist.

(3) Die einstweilige Niederlegung ist mit zwei Monaten gerechnet vom Tag der Niederlegung befristet. Können die Waren innerhalb dieser Frist vom Zollamt nicht ausgefolgt werden, so ist dem, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte, unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. 4 eine Nachfrist von einem Monat zu setzen.

(4) Bei ungenütztem Verstreichen der Nachfrist nach Abs. 3 gelten die niedergelegten Waren als dem Bund preisgegeben. Dies ist vom Zollamt festzustellen.

(5) Drohen niedergelegte Waren zu verderben, so hat das Zollamt nach den diesbezüglich in vom Bund geführten öffentlichen Zollagern geltenden Bestimmungen vorzugehen."

32a. Im § 114 Abs. 4 wird das Wort "Verfügungsberechtigter" durch die Worte "Halter des Beförderungsmittels" ersetzt.

33a. Der § 117 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ansageverfahren ist schriftliche Anmeldung der Waren erforderlich."

34a. Im § 117 Abs. 6 wird das Wort "verfügungsberechtigten" aufgehoben.

34b. Im § 118 Abs. 1 wird das Wort "Verfügungsberechtigten" durch das Wort "Verkehrsunternehmen" ersetzt.

42a. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte "Versendererklärung und" aufgehoben.

42b. Im § 145 Abs. 2 wird der vorletzte Satz aufgehoben.

42c. Im § 153 Abs. 1 werden die Worte "mit der Versendererklärung (Zollerklärung)" durch die Worte "mit der für den internationalen Postdienst vorgesehenen Zollerklärung" ersetzt.

42d. Der § 154 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Maßgabe der für den internationalen Postdienst geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen müssen Postsendungen von einer Zollerklärung begleitet sein."

42e. Im § 171 Abs. 6 wird das Wort "Verfügungsberechtigten" durch die Worte "derjenige, der die Waren im Gewahrsam hat," ersetzt.

42f. Der § 171 Abs. 9 lautet:

"(9) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen erst verladen werden, wenn das Zollamt sie zur Ausfuhr freigegeben hat; Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß."

52a. Der § 186 lautet:

"Kostenpflichtiger

Die Kosten nach § 184 sind demjenigen vorzuschreiben, der die Amtshandlung beantragt hat. Liegt kein solcher Antrag vor, so ist Kostenpflichtiger, wer die Waren im Zeitpunkt des Beginnes der kostenpflichtigen Amtshandlung im Gewahrsam hatte, in den Fällen des § 184 Abs. 1 lit.c und d der Begünstigte."

55. ... (entsprechend dem bereits ausgesendeten Entwurf) ...

§ 199a. Unbeschadet des Abschnittes VII können der Bundesminister für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden in Angelegenheiten von durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Zollverfahren oder Zollpapieren unmittelbar mit den zuständigen Dienststellen anderer Staaten, den Sekretariaten internationaler Organisationen und den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verkehren."

Dem § 201 wird folgende lit.g eingefügt und die bisherige lit.g erhält die Bezeichnung "h":

"g) hinsichtlich des § 53 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister (§ 53 Abs. 4);"

56. Die nachstehenden Begriffe, auch in Abwandlung oder in Zusammensetzung mit anderen Begriffen, werden ersetzt:

- a) "Ansagescheinnehmer" durch "Hauptverpflichteter",
- b) "Anweisungszollamt" durch "Abgangszollstelle",
- c) "Begleitscheinnehmer" durch "Hauptverpflichteter",

- 10 -

- d) "Empfangszollamt" durch "Bestimmungszollstelle",
- e) "Sicherstellung" durch "Sicherheit",
- f) "Verfügungsberechtigter" durch "Anmelder",
- g) "Warenempfänger" durch "Empfänger",
- h) "Warenerklärung" durch "Anmeldung".

Artikel II.

Änderungen anderer Bundesgesetze

Artikel I Z. 56 gilt auch, soweit in anderen Bundesgesetzen die dort genannten zollgesetzlichen Begriffe verwendet sind.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen

Warenerklärungen auf Vordrucken entsprechend den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen gelten als Anmeldungen im Sinn der durch Artikel I geänderten zollgesetzlichen Bestimmungen; darin verwendete Begriffe, die durch Artikel I geändert wurden, sind entsprechend den durch Artikel I festgelegten Begriffen zu verstehen.

Artikel IV.

Änderung des Devisengesetzes

Der § 17 des Devisengesetzes, BGBl.Nr. 162/1946, wird aufgehoben.

- 11 -

Artikel V.

Besondere Bestimmungen zum Übereinkommen vom
20. Mai 1987, BGBl.Nr. xxx, zur Vereinfachung
der Förmlichkeiten im Warenverkehr

1. Die Möglichkeit der Verwendung anderer Vordrucke für die Anmeldung bleibt im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen unberührt.
2. Masse im Sinn des Übereinkommens ist das Gewicht im Sinn des Taragesetzes, BGBl.Nr. 130/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel VI.

Besondere Bestimmungen zum Übereinkommen vom
20. Mai 1987, BGBl.Nr. xxx, über ein gemein-
sames Versandverfahren

1. (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987, BGBl.Nr. xxx, über ein gemeinsames Versandverfahren, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden "Übereinkommen" genannt, ist gemäß diesem Artikel anzuwenden.

(2) Das gemeinsame Versandverfahren beginnt mit der Ausfolgung des Versandscheines, im Fall eines zugelassenen Versenders im Sinn der Anlage II des Übereinkommens mit der Versendung der Waren.

2. (1) Eine Pauschalbürgschaft ist beim Zollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Bürge seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Eine nach dem Übereinkommen im Ausland geleistete Bürgschaft gilt als Bürgschaft im Sinn des § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Am Ort eines im Inland benannten Wahl-domizils können im Inland Zustellungen von behördlichen Schriftstücken betreffend die Bürgschaft mit der selben Wirkung wie an einen Zustellungsbevollmächtigten erfolgen. Wenn Ansprüche aus dem Bürgschaftsverhältnis im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind, gilt für den Bürgen am Ort eines Wahl-domizils oder am Wohnsitz oder Sitz des Zustellungsbevollmächtigten im Inland ein Wohnsitz begründet. Eine im Ausland geleistete Bürgschaft wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinsamen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

(3) Für die in Österreich nach dem Übereinkommen zu leistenden Bürgschaften hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung unter Beachtung des Übereinkommens und der in Österreich für Inhalt und Form von Bürgschaften im Zollverfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften Muster vorzuschreiben. Bürgschaften, die diesen Mustern nicht entsprechen, dürfen von den Zollstellen nicht angenommen werden.

(4) Als Wert des ECU im Sinne des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

3. (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die im T1-Verfahren befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorgelegt werden; der Versender muß jedoch die ihm vom Eisenbahnunternehmen überlassene Ausfertigung des Beförderungspapiers für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahren und dem Zollamt über Aufforderung zur Einsichtnahme zugänglich machen.

- 13 -

(2) Die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen zur Ersatzleistung für entgangene Eingangsabgaben (§§ 129 und 143a des Zollgesetzes 1955) bleibt, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten, unberührt.

(3) Die Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die Ausfuhr von Waren im Eisenbahnverkehr beziehen, gelten sinngemäß auch in jenen Fällen, in denen die Waren nicht in das Gebiet einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens austreten.

4. (1) Eine nach den zollgesetzlichen Vorschriften erteilte Bewilligung über die Befreiung von der Stellungspflicht gilt gleichzeitig als Bewilligung im Sinn des Artikels 63 oder des Artikels 71 der Anlage II zum Übereinkommen, sofern der Begünstigte dem die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt hat, daß er Waren auch im gemeinsamen Versandverfahren versenden oder empfangen will.

(2) Wenn die Bedingungen des Artikels 9 des Übereinkommens erfüllt sind, kann der Begünstigte im Rahmen einer solchen Bewilligung auch T2 und T2L-Papiere ausstellen.

(3) Die Anordnung des im Artikels 66 Abs. 1 lit.b der Anlage II zum Übereinkommen vorgesehenen Sonderstempels ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom zugelassenen Versender zu tragen.

5. Bei Warenbeförderungen im gemeinsamen Versandverfahren und bei sonstigen Warenbeförderungen, an denen ein oder mehrere andere Vertragsparteien des Übereinkommens beteiligt sind, haben die Zollstellen auf Antrag Bescheinigungen betreffend die Umstände, unter denen die Beförderung im Zollgebiet erfolgt ist, auszustellen und Amtshilfe im Umfang des Artikels 13 des Übereinkommens zu leisten.

- 14 -

6. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen,

- a) Inhalt und Form der in Z. 5 genannten Bescheinigungen sowie die Bedingungen für deren Erteilung festlegen;
- b) Vereinfachungen im gemeinsamen Versandverfahren, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, der Versandanmeldungen und der Abgabe von Grenzübergangsscheinen, zulassen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Vereinbarung mit der Gemeinschaft oder mit anderen Staaten getroffen, so darf von der Ermächtigung nach Abs. 1 nur so weit Gebrauch gemacht werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist. Im übrigen hat der Bundesminister für Finanzen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf Empfehlungen des Gemischten Ausschusses nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens Bedacht zu nehmen.

Artikel VII.

- 1. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Artikel V und VI gemeinsam mit dem jeweiligen Übereinkommen in Kraft. Dieses Bundesgesetz verliert diesbezüglich insoweit seine Wirksamkeit, wenn eines der Übereinkommen außer Kraft tritt.
- 2. Im übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- 3. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Artikels I richtet sich nach § 201 des Zollgesetzes 1955, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.
- 4. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Artikels II richtet sich nach dem jeweils betroffenen Bundesgesetz.

- 15 -

5. Mit der Vollziehung der Artikel III und IV ist der Bundesminister für Finanzen betraut.
6. Mit der Vollziehung des Artikels V und des dort genannten Übereinkommens ist der Bundesminister für Finanzen betraut.
7. Mit der Vollziehung des Artikels VI und des dort genannten Übereinkommens ist betraut:
 - a) hinsichtlich der Z. 2 Abs. 2, soweit es sich um Verfahren vor den Gerichten handelt, der Bundesminister für Justiz,
 - b) hinsichtlich der Z. 2 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
 - c) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.
8. In den Fällen der Z. 6 und der Z. 7 lit.c hat der Bundesminister für Finanzen in Fragen
 - a) des Völkerrechts oder der Außenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
 - b) der wirtschaftlichen Integration, der Handels- oder Wirtschaftspolitik oder der Außenhandelsstatistik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 - c) des Verkehrs, einschließlich der Verkehrsstatistik, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehrvorzugehen.

V O R B L A T T

Problem:

Das Inkrafttreten der Übereinkommen mit der EWG und den anderen EFTA-Ländern über das Einheitspapier und über ein gemeinsames Versandverfahren erfordert eine Anpassung der Terminologie des Zollgesetzes an die der Übereinkommen und Durchführungsbestimmungen zur Ausfüllung des völkerrechtlichen Ermessensspielraumes.

Ziel:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist auch die oben erwähnten terminologische Anpassung und die Schaffung der zur Vollziehung der genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen notwendigen gesetzlichen Normen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf hat die Erreichung der oben dargestellten Ziele zum Inhalt.

Alternative:

Die Alternative wäre die Beschränkung auf bloße Durchführungsgesetze zu den beiden Übereinkommen, die aber die terminologischen Unterschiede nicht beseitigen könnten.

Kosten:

Über die durch die Einführung des Einheitspapiers allgemein zu erwartenden Kosten, auf die im Zusammenhang mit der Ratifikation des Übereinkommens näher eingegangen wird, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e nA. Allgemeiner Teil

Am 20. Mai 1987 wurden anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Interlaken, Schweiz, das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren unterzeichnet. Vertragsparteien beider Übereinkommen sind die EWG und alle EFTA-Länder. Beide Übereinkommen sind gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bilden den Gegenstand eigener Regierungsvorlagen. Sie sollen mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten, wofür aber Voraussetzung ist, daß alle Vertragsparteien dem EG-Ratssekretariat vor dem 1. November 1987 notifiziert haben, daß das innerstaatliche Annahmeverfahren abgeschlossen ist; kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so tritt das jeweilige Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der letzten Annahmeerklärung in Kraft.

Beide Übereinkommen sind an sich so ausreichend determiniert, daß sie zusammen mit den autonomen Rechtsvorschriften unmittelbar zur Grundlage des Verwaltungshandels gemacht werden können.

Beim Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr erscheint es aber geboten, das autonome Recht, vor allem das Zollgesetz 1955, dem Übereinkommen und dem darin festgelegten Einheitspapier terminologisch so anzupassen, daß keine Zweifel über Rechtsnatur und Rechtsfolgen von Parteierklärung und Verwaltungshandeln bestehen können. Dies ist einer der Inhalte des vorliegenden Entwurfes, durch den somit auch eine erste Annäherung im Sinn des dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes erzielt werden würde. Dabei geht es darum, im Zollgesetz 1955 und als Folge auch in allen Gesetzen, wo auf zollrechtliche Begriffe Bezug genommen wird, nicht nur marginale Wortanpassungen vorzunehmen, sondern sogar einzelne wesentliche Begriffe mit weitreichenden, auch zollschuldrechtlichen, Auswirkungen durch die in der EWG festgelegten Begriffe gleichen Inhalts zu ersetzen; es handelt sich dabei um den "Verfügungsberechtigten" im Sinn des § 51, um die "Warenerklärung" im Sinn des § 52 und um den "Ansagescheinnehmer" und den "Begleitscheinnehmer" im Sinn der

- 2 -

§§ 116 und 119 des Zollgesetzes 1955. Die terminologische Anpassung soll aber, wo sich dies anbietet, auch zu sprachlichen und inhaltlichen Vereinfachungen und Klärungen genutzt werden. Die terminologische Umstellung wird sicher für eine Übergangszeit zu gewissen sprachlichen Schwierigkeiten führen, doch ist mit keiner anhaltenden Mehrbelastung zu rechnen; die Umstellungsschwierigkeiten können einerseits durch Artikel III des Entwurfes, andererseits aber durch ein bürgerfreundliches Vorgehen der Zollämter, das die Verwendung überholter Begriffe toleriert, weitgehend unwirksam gemacht werden.

Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren bedarf der Ausfüllung gewisser völkerrechtlicher Ermessensspielräume, um eine dem Artikel 18 B-VG entsprechende Vollziehung zu gewährleisten. Dies soll durch Artikel VI erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1a:

Der eine Anlage zum Zolllarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, bildende künftige Zolllarif ist gegenüber dem geltenden Zolllarif weit stärker gegliedert, so daß damit gerechnet werden muß, daß künftig die Waren einer Sendung in eine größere Zahl von Zolllarifpositionen fallen als derzeit. Auf der anderen Seite bietet das Einheitspapier auf dem Grundblatt nur Raum für die Erklärung einer tarifarischen Warenart. Um für Kleinsendungen im Regelfall mit dieser einen Warenart das Auslangen zu finden, schlägt der neue § 9 vor, Waren bis zu einem Gesamtwert von höchstens 5.000 S je Sendung nicht einzeln zu tarifieren und sie bei der Einfuhr einem einheitlichen Zollsatz zu unterwerfen. Die Partei soll aber die Möglichkeit haben, durch eine tarifmäßige Anmeldung der Waren diese vereinfachte Behandlung auszuschließen. Außerdem ist sicherzustellen, daß durch die Maßnahme die Durchsetzung von anderen Abgaben oder von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten nicht beeinträchtigt wird und daß Präferenzzölle nach den Freihandelsabkommen (EG/EFTA) nicht auch auf Waren angewendet werden, die die Voraussetzungen nicht erfüllen.

- 3 -

Diese Maßnahme würde eine fühlbare Verwaltungsentlastung mit sich bringen und drängt sich daher im Zusammenhang mit der Kürzung des Personalstandes und der Überstunden auf. Nach den Abfertigungen des Jahres 1986 würden rund 1,7 Millionen Abfertigungsfälle erfaßt werden, was dem Vereinfachungseffekt offenkundig macht; mit einem fühlbaren Abgabenausfall wird nicht gerechnet.

Zu Artikel I Z. 1b:

Durch den neuen § 21 Abs. 4 soll der in völkerrechtlichen Vereinbarungen übliche und auch im Zollrecht der EWG verwendete Begriff "Zollstellen" in das Zollgesetz 1955 übernommen werden.

Zu Artikel I Z. 10a und 10b:

Die derzeit im § 50 vorgesehene formale Versendererklärung ist in dieser Form nicht unbedingt für die Durchführung des Zollverfahrens notwendig und sollte daher im Sinn der Durchsetzung eines Einheitspapiers im Warenverkehr aufgegeben werden; die Aufhebung des § 50 wird daher vorgeschlagen.

Für die Durchführung des Zollverfahrens ist aber die Kenntnis, welche Waren gestellt worden sind, von entscheidender Bedeutung, weshalb durch eine Ergänzung des § 48 Abs. 1 eine Verpflichtung zur Vorlage der Fracht- und sonstigen Begleitpapiere normiert werden soll; dabei soll eine Unvollständigkeit die Rechtsfolge der Verletzung der Stellungspflicht nach sich ziehen, wie es derzeit schon im § 139 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 für den Eisenbahnverkehr bestimmt ist.

Zu Artikel I Z. 10c:

Sinn der Neufassung des § 51 Abs. 1 ist zunächst die Ersetzung des Begriffes "Verfügungsberechtigter" durch den im Einheitspapier verwendeten Begriff "Anmelder". Bei dieser Gelegenheit erscheint es im Interesse des Abbaues der verwaltungsbehördlichen Erfordernisse möglich, auf die derzeitigen Qualifikationen (Innehabung der Ware oder bestimmter Papiere) zu verzichten, und allein auf die Vorlage der Abfertigungsunterlagen abzustellen. Diese Formulierung folgt im übrigen in allen wesentlichen Belangen dem neuen EWG-Zollrecht.

- 4 -

Zu Artikel I Z. 10d:

Die Neufassung des § 52 Abs. 1 dient lediglich der Änderung der Terminologie von "Warenerklärung" auf "Anmeldung" mit den dadurch notwendigen sprachlichen Umstellungen.

Artikel I Z. 10e:

Die Änderung bezweckt neben der terminologischen Anpassung auch, daß bei der Gestaltung der Anmeldung nicht nur das Zollverfahren im eigentlichen Sinn berücksichtigt wird, sondern auch Anmeldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. für Zwecke der Handels- oder Verkehrsstatistik.

Zu Artikel I Z. 10f:

Nach dem Zollgesetz 1955 besteht derzeit keine Möglichkeit, die Angabe des Versenderlandes zu verlangen, das aber im Einheitspapier für bestimmte Bereiche des Zollverfahrens vorgeschrieben ist; die Änderung dient der Beseitigung dieses Widerspruchs zwischen dem Zollgesetz und dem Übereinkommen, ohne eine umfassende Pflicht zur Angabe des Versendungslandes zu schaffen.

Zu Artikel I Z. 10g:

Die Änderung dient lediglich der Übernahme und Definition des im Einheitspapier verwendeten Begriffes "Warennummer".

Zu Artikel I Z. 10h:

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 lit.g trägt zunächst dem Umstand Rechnung, daß Angaben über den Wert der Waren nicht nur für die Bemessung von Abgaben sondern auch aus anderen (z.B. statistischen) Gründen erforderlich sind.

Zu Artikel I Z. 12a:

Die Neufassung des § 52 Abs. 7 erfolgt zunächst zur Vermeidung der Ausdrücke "Warenerklärung" und "Verfügungsberechtigter" und soll im übrigen den Text lediglich vereinfachen, ohne eine materielle Änderung herbeizuführen.

Zu Artikel I Z. 13a:

Die Änderung dient bloß der Beseitigung des Ausdrucks "Verfügungsberechtigter", ohne daß eine inhaltliche Änderung eintritt.

Artikel I Z: 13b:

Die §§ 53 und 54 enthalten derzeit die formellen Bestimmungen über die Warenerklärung (Anmeldung) zur Durchführung des Zollverfahrens. Diese sollen in neuer Gliederung aber sonst inhaltlich unverändert übernommen werden.

Abweichend vom geltenden Recht wird im § 53 vorgesehen, daß Verordnungen über die Muster der Anmeldungen und ihre Verwendung nicht mehr im Bundesgesetzblatt sondern in gleicher Weise wie der Gebrauchszolltarif (§ 7 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl.Nr. 155/1987) veröffentlicht werden sollen. Dadurch soll das Bundesgesetzblatt entlastet werden; bei wesentlichen Änderungen, wie sie etwa durch das Einheitspapier herbeigeführt werden, kann eine umfassende Information von Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen ohnehin nicht vermieden werden, so daß die besondere Form der Kundmachung keine zusätzlichen Kosten verursacht, die Norm aber besser als das Bundesgesetzblatt an die Betroffenen heranbringt.

Neu ist auch die Anleitungspflicht des § 54 Abs. 1, die aber nur gelten soll, wenn der Anmelder nicht schon aus seiner beruflichen Tätigkeit heraus als sachkundig angesehen werden muß.

Zu Artikel I Z. 27a:

Im § 95 Abs. 4 ist der derzeit verwendete Ausdruck "Verfügungsberechtigter" schon nicht ganz zutreffend, da die hier normierte Verpflichtung kein Zollverfahren, in dem ein Verfügungsberechtigter - künftig ein Anmelder - auftritt, voraussetzt. Der Zielsetzung nach muß die hier normierte Anzeigepflicht den Halter der Sonderwagen treffen.

Zu Artikel I Z. 29a und 29b:

Der § 102 ist zu ändern, um den Ausdruck "Verfügungsberechtigter" zu vermeiden; bei dieser Gelegenheit Abs. 1 erscheint es möglich, im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs der Behörde zur Unterscheidung von den öffentlichen Zollagern bloß vorzusehen, daß der Einlagerungsantrag nur vom Lagerhalter gestellt werden kann, zumal da auch nur ihn allenfalls die Ersatzpflicht trifft.

Der § 102 Abs. 2 ist durch den 1985 neu gefaßten § 98 Abs. 4 zum Teil bereits erfaßt; zu anderen Teilen bedarf es der derzeit auferlegten Beschränkungen nicht, weshalb seine Neufassung vorgeschlagen wird.

Die in § 102 Abs. 4 und 5 geregelten besonderen Arten von Zolleigenlagern werden seit Jahren nicht praktiziert, weshalb die Aufhebung der beiden Absätze vorgeschlagen wird.

Zu Artikel I Z. 30a:

Da der Niederlageschein eine der Unterlagen für die Abfertigung ist, kann jeder, der ihn vorweist, nach der Neufassung des § 51 Abs. 1 Anmelder sein; der erste Satz des geltenden § 106 Abs. 2 ist daher überflüssig. Da überdies in der Regel nicht das Zollamt die abzufertigenden Waren im Gewahrsam hat und auch für keine andere Abfertigungsunterlage normiert ist, daß das Zollamt zu prüfen hätte, ob der Inhaber der Unterlage auch ihr rechtmäßiger Besitzer ist, erscheint auch der zweite Satz unangebracht, sodaß die Aufhebung des gesamten § 106 Abs. 2 vorgeschlagen wird.

Zu Artikel I Z. 30b:

Da in den Fällen des § 109 Abs. 2 kein Zollverfahren durchgeführt wird, erscheint schon jetzt die Verwendung des Ausdrucks "Verfügungsberechtigter" nicht voll befriedigend; jedenfalls könnte er nicht durch "Anmelder" ersetzt werden. Sinnvollerweise wäre dem Inhaber der Waren die Bestätigung zu erteilen.

Zu Artikel I Z. 30c:

Die Neufassung des § 111 wird vorgeschlagen, da einige terminologische Änderungen notwendig sind und diese zu inhaltlichen Verbesserungen genutzt werden sollen.

Die Möglichkeit der einstweiligen Niederlegung soll einerseits umfassend für alle Fälle der Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht gelten (und nicht nur für die Fälle des § 52 Abs. 7), andererseits aber gegenüber der Lagerung in einem Zollager oder einer Zollfreizone nur subsidiär sein, da es nicht Aufgabe des Zollamtes ist, allgemein als Verwahrer zollhängiger Waren zu fungieren (Abs. 1).

- 7 -

Die Möglichkeit der Behandlung niedergelegter Waren soll wesentlich beschränkt werden, um die Zollämter nicht mit Überwachungsaufgaben zu belasten und die Niederlegung nicht zum Ersatz eines Zollagers werden zu lassen (Abs. 2).

Der geltende Abs. 3 führt dann zu Schwierigkeiten, wenn ein öffentliches Zollager nicht zur Verfügung steht und die Halter von vorhandenen Zolleigenlagern zur Aufnahme der Waren nicht bereit sind. Die neuen Abs. 3 und 4 sollen dem unter angemessener Wahrung der Rechte an der Ware abhelfen.

Der Abs. 5 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden Abs. 2 zweiter Satz.

Zu Artikel I Z. 32a:

Die Änderung dient der Beseitigung des Ausdrucks "Verfügungsberechtigter" und berücksichtigt gleichzeitig, daß es im § 114 Abs. 4 um die Verlässlichkeit des Halters des Beförderungsmittels und nicht um die eines Anmelders geht, der auf den Transport keinen oder nur wenig Einfluß hat.

Zu Artikel I Z. 33a:

Die Neufassung des § 117 Abs. 1 dient der Ersetzung des Ausdrucks "Warenerklärung" durch "Anmeldung" mit den notwendigen sprachlichen Anpassungen.

Zu Artikel I Z. 34a und 34b:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu Artikel I Z. 42a, 42b und 42c:

Die Aufhebung des § 50 erfordert die hier vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel I Z. 42d:

Die Neufassung des § 154 Abs. 1 trägt zunächst der Aufhebung des § 50 Rechnung, soll aber gleichzeitig die völlige Übereinstimmung mit den die Zollerklärung betreffenden Vorschriften der Akte des Weltpostvereins gewährleisten.

sad-dg/erl

24.6.87

Zu Artikel I Z. 42e und 42f:

Die Stellungspflicht im Luftverkehr muß wie die nach § 48 den Inhaber der Waren treffen; durch die entsprechende Änderung des § 171 Abs. 6 wird gleichzeitig auch der Ausdruck "Verfügungsberechtigter" beseitigt. Durch die Neufassung des § 171 Abs. 9 wird außerdem klargestellt, daß nicht unbedingt das Luftverkehrsunternehmen für die Ausfuhrabfertigung sorgt.

Zu Artikel I Z. 52a:

Die Vorschriften, wer Kostenpflichtiger nach dem Zollrecht ist, wurden zur Vermeidung des Ausdrucks "Verfügungsberechtigter" neu gefaßt und dabei entsprechend klarstellend ergänzt.

Zu Artikel I Z. 55:

...

...

Der neue § (199a) soll der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß die Zollbehörden aller Instanzen im Zusammenhang mit durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Zollverfahren (z.B. gemeinsames Versandverfahren) oder Zollpapieren (z.B. Einheitspapier) außerhalb der zwischenstaatlichen Amtshilfe nach Abschnitt VII grenzüberschreitende Kontakte benötigen.

...

...

Zu Artikel I Z. 56:

Hier werden durch eine Generalklausel die aus dem Einheitspapier stammenden neuen Begriffe überall dort in das Zollgesetz 1955 übernommen, wo dies keine sonstige Änderung des Satzgefüges oder des Inhalts der Bestimmung erfordert.

Zu Artikel II:

Die durch Artikel I geänderten Begriffe, vor allem die des Verfügungsberechtigten und des Warenempfängers, werden auch in vielen anderen bundesgesetzlichen Vorschriften verwendet, die durch den Artikel II in gleicher Weise geändert werden sollen wie nach Artikel I Z. 56 jene zollgesetzlichen Bestimmungen, die nicht Gegenstand einer besonderen Regelung im Artikel I sind.

Zu Artikel III:

Es besteht nicht die Absicht, die Vordrucke für Warenerklärungen schlagartig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Vordrucke für Anmeldungen mit der geänderten Terminologie zu ersetzen. Durch Artikel III soll eine rechtlich gesicherte Weiterverwendung von Vordrucken mit der derzeit geltenden Terminologie erreicht werden.

Zu Artikel IV:

Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sieht kein Exemplar des Einheitspapiers vor, als devisenrechtliche Anmeldung nach § 17 des Devisengesetzes verwendet werden könnte; auf diese Anmeldung muß daher im Interesse der Erfüllung der durch das Übereinkommen zu übernehmenden Verpflichtungen verzichtet werden. Wenn aber für die Exporte nach der EWG und nach den EFTA-Staaten eine solche Anmeldung nicht mehr verlangt werden kann, erscheint ihre Beibehaltung für andere Bereiche des Exports nicht mehr sinnvoll.

Zu Artikel V:

Durch die Z. 1 soll die von der österreichischen Wirtschaft gewünschte und vom Übereinkommen nicht ausdrücklich ausgeschlossene Weiterverwendung autonomer Vordrucke klargestellt werden; diese Weiterverwendung ist aber durch das Übereinkommen und andere völkerrechtliche Vereinbarungen (z.B. das im Artikel VII behandelte Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren) limitiert.

Durch die Z. 2 wird eine rechtliche Verbindung zwischen dem im Übereinkommen verwendeten Ausdruck "Masse" mit dem im autonomen Zollrecht verwendeten Ausdruck "Gewicht" hergestellt.

Zusätzliche Kosten, die über die der Annahme des Einheitspapiers allein hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da nicht die Absicht besteht, alle Vordrucke und Dienstanweisungen schlagartig der neuen Terminologie anzupassen.

Zu Artikel VI:

Das Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren ist mit dem bestehenden Abkommen zwischen Österreich und der EWG über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl.Nr. 599/1973, in der geltenden Fassung, das nun als überholt aufgehoben werden soll, weitgehend inhaltsgleich. Es liegt daher nahe, auch beim vorliegenden Gesetz auf das Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 600/1973, als Vorlage zu greifen.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ebenso wie die des Übereinkommens wird in diesem Bereich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Die Z. 1 stellt eine Einleitung mit einer allgemeinen Verweisung auf das Übereinkommen dar und bindet das Verfahren in das durch Artikel I geänderte Zollrecht ein.

Die vorgeschlagene Z. 2 folgt dem § 4 des Gesetzes aus 1973 (der § 3 des Gesetzes aus 1973 braucht nicht übernommen zu werden, da die handelsstatistische Meldepflicht der Durchfuhr inzwischen weggefallen ist und die verkehrsstatistische Meldung mittels einer Ausfertigung des Versandscheines mit Verordnung angeordnet werden kann). Wesentlich weicht nur der Abs. 2 vom geltenden Abs. 4 ab, weil entsprechend einer vorbereiteten Änderung des Zollgesetzes 1955 die Geltendmachung der Haftung eines Bürgen in Zukunft nicht mehr im Zivilrechtsweg sondern im Verwaltungsweg erfolgen soll. Für den Fall, daß diese Änderung nicht wirksam werden sollte, wurde jedoch auch der geltende Inhalt beibehalten.

Gegenüber dem § 5 des Gesetzes aus 1973 treten durch die Z. 3 keine Änderungen ein.

Die Z. 4 folgt in den Absätzen 1 und 3 dem § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes aus 1973. Der Abs. 2 konnte wegen Änderung der Vorschriften in der EWG wesentlich gegenüber dem § 6 Abs. 2 des Gesetzes aus 1973 geändert werden; der zugelassene Versender muß aber die besonderen Voraussetzungen des Übereinkommens für die Ausstellung von T2 oder T2L-Papieren beachten.

- 11 -

Die Z. 5 entspricht wörtlich dem § 7 des Gesetzes aus 1973.

Die Z. 6 entspricht dem § 8 des Gesetzes aus 1973; es wurden jedoch die lit.c und d des Abs. 1 nicht übernommen, weil sie nach der Struktur des Übereinkommens überflüssig sind.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

Fassung laut Entwurf

1a. Der § 9 lautet:

"Anwendung der zolltarifarischen
Bestimmungen bei Kleinsendungen

§ 9. (1) Waren einer Sendung, deren Wert insgesamt 5.000 S nicht
übersteigt, sind wie folgt zu behandeln:

1. Ist kein Zoll zu erheben, so findet keine Einreihung
in den Zolltarif statt; die Einfuhrumsatzsteuer ist
nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes
1972, BGBl.Nr. 223, in der jeweils geltenden Fassung
genannten Steuersatz zu bemessen.
2. Ist ein Zoll zu erheben, so ist diese Sendung so zu
behandeln, als bestünde sie zur Gänze aus Waren jener
Nummer oder Unternummer, auf die der wertmäßig
höchste Anteil der Sendung entfällt.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Waren nach ihrer eigenen Art und Beschaffenheit angemeldet werden oder
2. die Sendung Waren enthält, für die neben oder anstelle des Zolles andere Abgaben als die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben sind oder
3. aus Gründen, die sich auf den Ursprung der Waren beziehen, Teile der Sendung zollfrei zu belassen wären oder
4. bei sinngemäßer Anwendung der Ausnahmerebestimmungen des § 4 Abs. 1 lit.i des Außenhandelsgesetzes 1984 die Wertgrenze des Abs. 1 überschritten wird.

(3) Sind in einer Sendung Waren enthalten, auf die Einfuhr- oder Ausfuhrverbote anzuwenden sind, so sind diese Waren unbeschadet der Anwendung des Abs. 1 gesondert anzumelden.

(4) Wenn aus der Anwendung des Abs. 1 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstünde, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, diese Waren durch Verordnung von der Anwendung des Abs. 1 bei der Einfuhr auszunehmen.

1b. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zollämter, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten sind Zollstellen."

§ 48. (1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware ist, unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Post- und Luftverkehr, dem der Übertrittsstelle nächstgelegenen Grenzzollamt zu stellen. Ist das Grenzzollamt ein vorgeschobenes Zollamt (§ 21 Abs. 1 lit. g), so hat die Stellung bei diesem Zollamt zu erfolgen. Zur Stellung der Ware ist verpflichtet, wer sie im Gewahrsam hat. (BGBl. Nr. 78/1968 und 527/1974)

Versendererklärung

§ 50. (1) Für Frachtsendungen im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr hat der Versender bei der Einfuhr und Durchfuhr den Frachtpapieren Versendererklärungen beizufügen. Dasselbe gilt für die Einfuhr im Postverkehr, soweit in den Sondervorschriften dieses Bundesgesetzes über den Postverkehr nicht anderes bestimmt ist. Die Beigabe der Versendererklärung hat der Versender auf dem Frachtpapier zu vermerken.

(2) Die Versendererklärung hat wenigstens den Namen und die Anschrift des Versender und Empfängers der Sendung, die Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland, Menge und Wert sowie die handelsübliche oder zolltarifarische Benennung der Waren zu enthalten, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen Erleichterungen vorgesehen sind. Die Versendererklärung ist vom Versender unter Ansetzung des Datums zu unterzeichnen.

(3) Wenn die Versendererklärung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, ist vom Verfügungsberechtigten über Verlangen des Zollamtes eine deutsche Übersetzung beizubringen.

(4) Wenn die Versendererklärung mangelhaft oder offensichtlich unrichtig ist oder fehlt, so hat der Verfügungsberechtigte auf Grund der Angaben in den sonstigen Begleitpapieren für die Vervollständigung oder Berichtigung der Versendererklärung zu sorgen oder eine Ersatzversendererklärung auszustellen.

(5) Im kleinen Grenzverkehr ist eine Versendererklärung nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Reiseverkehr für das Handgepäck und für das Reisegepäck, sofern darin keine Handelswaren enthalten sind.

10a. Dem § 48 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Stellung sind dem Zollamt die Fracht- und sonstigen Begleitpapiere vorzulegen. Waren, die in diesen Papieren nicht angeführt sind, gelten als nicht gestellt, es sei denn, sie werden dem Zollamt auf andere Weise zur Kenntnis gebracht."

10b. Der § 50 wird aufgehoben.

§ 51. (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer die Ware im Gewahrsam hat oder wer das mit Zahlungsbestätigung versehene Frachtpapier (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement, Ladeschein), den Niederlageschein oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist.

§ 52. (1) Der Verfügungsberechtigte hat für die Durchführung des Zollverfahrens beim Zollamt eine Warenerklärung abzugeben. Die Warenerklärung ist nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich abzugeben.

(2) In der schriftlichen Warenerklärung sind je nach den Erfordernissen des jeweiligen Zollverfahrens einzelne oder alle der folgenden Angaben zu verlangen:

d) Ursprungs-, Herkunfts- und Handelsland, für die Durchfuhr und Ausfuhr auch das Bestimmungsland der Waren;")

bei zum Handel bestimmten Waren Angabe der Zolltarifnummer mit der allfälligen Unterteilung, sofern nicht alle für die Zollbehandlung maßgebenden nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden;

10c. Der § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder, der die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen dem Zollamt vorlegen kann, ist befugt, eine Anmeldung abzugeben (Anmelder)."

10d. Der § 52 Abs. 1 lautet:

"(1) Waren sind beim Zollamt zur Durchführung des Zollverfahrens anzumelden (Anmeldung). Die Anmeldung ist nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich abzugeben."

10e. Im § 52 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

"In der Anmeldung sind je nach den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zu erklären:"

10f. Dem § 52 Abs. 2 lit.d wird folgender Halbsatz angefügt:

"nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen auch das Versendungsland (Land, in dem die Waren unter Verwendung von durchgehenden Zolldokumenten zur Ausfuhr angemeldet werden);"

10g. Im § 52 Abs. 2 lit.f lautet der zweite Halbsatz:

"bei zum Handel bestimmten Waren die Warennummer (Nummer des Zolltarifs 1988, BGBl.Nr. 155/1987, mit den im Gebrauchszolltarif verlautbarten Zusätzen), sofern nicht alle für die Zollbehandlung maßgebenden nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden;"

g) die Bemessungsgrundlagen und die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Angaben;

(7) Wenn die Warenerklärung nach den Bestimmungen des Abs. 5 zurückgewiesen werden muß oder ein Antrag auf Durchführung eines Zollverfahrens nicht gestellt wird, ist die Ware auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einzulagern oder die Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht in einer anderen, die Einhaltung der Zollvorschriften gewährleistenden Weise zu sichern, sofern die Ware vom Verfügungsberechtigten nicht in das Zollland gebracht wird.

Der Verfügungsberechtigte hat über die zur Abfertigung gestellten Waren, für die dem Warenempfänger die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, dem Zollamt geeignete Unterlagen zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;

Außere Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung

§ 53. (1) Die schriftliche Warenerklärung ist in zweifacher gleichlautender Ausfertigung in deutscher Sprache beizubringen. Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens für einzelne Arten der Zollabfertigung die Abgabe zusätzlicher Ausfertigungen der Warenerklärung durch Verordnung vorschreiben, wenn hiedurch die Führung eigener zollamtlicher Aufzeichnungen entbehrlich wird. (BGBl. Nr. 78/1968)

10h. Der § 52 Abs. 2 lit.g lautet:

"g) die Bemessungsgrundlagen und die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Angaben sowie sonstige Angaben über den Wert der Waren (Rechnungspreis, Zollwert, Statistischer Wert);

12a. Der § 52 Abs. 7 lautet:

"(7) Wenn keine Anmeldung abgegeben wird oder die Anmeldung zurückgewiesen wird, ist die Ware auf Kosten und Gefahr dessen, der sie im Gewahrsam hat, einzulagern oder die allgemeine Zollaufsicht auf andere Weise aufrecht zu erhalten, sofern die Ware nicht in das Zollland zurückgebracht wird."

13a. Im § 52a Abs. 1 zweiter Satz lautet der erste Halbsatz:

"Bei der Abfertigung sind dem Zollamt geeignete Unterlagen über die gestellten Waren, für die dem Empfänger die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt worden ist, zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;"

13b. Die §§ 53 und 54 lauten:

"Formelle Erfordernisse der schriftlichen Anmeldung"

§ 53. (1) Für die schriftlichen Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind Vordrucke zu verwenden, deren Muster vom Bundesminister für Finanzen nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung zu bestimmen sind.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in zweifacher gleichlautender Ausfertigung in deutscher Sprache abzugeben. Der Bundesminister für Finanzen kann, soweit völkerrechtliche Vereinbarun-

(2) Die gänzliche oder teilweise Abfassung schriftlicher Warenerklärungen durch Organe der Zollverwaltung ist unzulässig. (BGBl. Nr. 286/1978)

**Außerer Form der schriftlichen
Erklärungen im Zollverfahren**
(BGBl. Nr. 78/1968)

§ 54. (1) Für die nach diesem Bundesgesetz abzugebenden Erklärungen sind Vordrucke nach Mustern zu verwenden, die vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen sind.

(2) Soweit Angaben der Warenerklärung in Vordrucken gemäß Abs. 1 für Zwecke automationsunterstützter Datenverarbeitung in abgekürzter oder verschlüsselter Form erforderlich sind, sind die Abkürzungen oder Zeichen in die Verordnung nach Abs. 1 aufzunehmen und nach Möglichkeit auch im Vordruck anzugeben; dies gilt nicht für Abkürzungen und Zeichen, die amtlich veröffentlicht oder der Allgemeinheit in einer durch die Verordnung nach Abs. 1 näher zu bestimmenden Form zugänglich gemacht oder den Parteien des Verfahrens von der Abgabenbehörde mitgeteilt worden sind. (BGBl. Nr. 286/1978)

gen nicht entgegenstehen, mit Verordnung die Abgabe weiterer Ausfertigungen vorschreiben, wenn dies zur Erfüllung von Anmeldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften oder zur Vermeidung der Führung gesonderter Aufschreibungen der Zollämter erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Vereinbarungen mit Verordnung weiters insbesondere zu bestimmen,

1. welche Vordrucke (Exemplare) der nach Abs. 1 bestimmten Muster in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zur Anmeldung zu verwenden sind;
2. welche Felder der Vordrucke in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens auszufüllen sind;
3. welche Angaben in den einzelnen Feldern zu machen sind, wobei auch eine bestimmte Ordnung und Bezeichnung der Angaben in den Feldern vorgeschrieben werden kann, wenn dies zur Bearbeitung notwendig ist;
4. welche Abkürzungen oder Zeichen (Codes) in bestimmten Feldern zu verwenden sind und welche Bedeutung sie haben;
5. wie die verschiedenen Vordrucke (Exemplare) hergestellt oder ausgefüllt werden können;
6. welche zusätzlichen Erklärungen einem Vordruck (Exemplar) beizugeben sind, wenn
 - a) die darin enthaltenen Angaben zur Durchführung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen oder
 - b) dies zur automationsunterstützten Verarbeitung erforderlich ist.

- 7 -

7. wie die Vordrucke (Exemplare) in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zu erfassen, zu behandeln und abzulegen sind.

(4) Verordnungen, nach Abs. 1 bis 3 hat der Bundesminister für Finanzen, soweit der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, zu erlassen.

(5) Verordnungen nach Abs. 1 bis 3 sind dadurch kundzumachen, daß sie bei den Finanzlandesdirektionen und Zollämtern zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Jedermann hat außerdem das Recht, gegen Ersatz der Gesteuerungskosten Kopien dieser Verordnungen zu erhalten.

Anleitungspflicht

§ 54. (1) Das Zollamt hat Anmeldern, die nicht Spediteure sind, auf Verlangen mündlich die zur Abfassung der Anmeldung nötigen Anleitungen zu geben.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Mitwirkung von Zollorganen an der Anmeldung ist unzulässig."

27a. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort "Verfügungsberechtigter" durch die Worte "Halter dieser Fahrzeuge" ersetzt.

(4) Für ausländische unverzollte Schlaf-, Speise- und sonstige Sonderwagen, die nicht in den Fahrpark einer inländischen oder ausländischen Eisenbahn eingestellt sind, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend. Zur Sicherung der Zollüberwachung sind die Einsatzpläne dieser Fahrzeuge und allfällige Änderungen derselben vom Verfügungsberechtigten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch für den endgültigen Verbleib dieser Wagen im Zollgebiet.

§ 102. (1) Zolleigenlager sind Zollager, die nur vom Eigentümer des Zollagers benützt werden dürfen. Der Eigentümer des Zollagers ist jedoch berechtigt, die Benützung des Zollagers auch anderen Verfügungsberechtigten zu gestatten, sofern dies nicht gewerbsmäßig geschieht.

(2) Zolleigenlager dürfen nur für einzelne Waren oder Warengruppen bewilligt werden. Weiters dürfen Zolleigenlager nur Handels- und Gewerbetreibenden bewilligt werden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und die entweder selbst am Lagerort ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

(4) Zolleigenlager können auch in abgesonderten, für sich verschließbaren Räumen (Kabinen) der Zollager zugelassen werden. Bei der Einlagerung von Waren in Kabinen ist äußere und innere Beschau vorzunehmen; bei einer Lagerbehandlung nach § 108 Abs. 1 ist die in § 108 Abs. 4 vorgesehene schriftliche Erklärung zur Lagerbehandlung nicht erforderlich.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten für Waren, deren Auslagerung aus dem Zolleigenlager laufend in kleinen Teilmengen erfolgt, ein Zolleigenlager mit vereinfachtem Lagerverfahren dergestalt zulassen, daß bei der Einlagerung nur äußere Beschau vorzunehmen ist und bei einer Lagerbehandlung nach § 108 Abs. 1 die in § 108 Abs. 4 vorgesehene schriftliche Erklärung zur Lagerbehandlung nicht erforderlich ist.

29a. Der § 102 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Zolleigenlager sind Zollager, in die Waren nur auf Antrag des Lagerhalters eingelagert werden können.

(2) Die Lagerbewilligung (§ 98) ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet."

29b. Der § 102 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.

(2) Der Inhaber des Niederlagescheines gilt dem Zollamt gegenüber als Verfügungsberechtigter. Das Zollamt ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der den Niederlageschein vorweist, dessen rechtmäßiger Besitzer ist.

(2) Werden zollhängige Waren aus einem Zollager am Sitze eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Zolllausland ausgeführt, so hat dieses Zollamt den tatsächlichen Austritt zu überwachen und über Verlangen des Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Ausfuhr von bei einem Grenzzollamt einstweilig niedergelegten Waren.

Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Wenn nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 7 die Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht über zollhängige Waren Platz zu greifen hat, so kann das Zollamt diese Waren in seinen Aufbewahrungsräumen oder auf seinen Lagerplätzen gegen Entrichtung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben einstweilig niederlegen lassen.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung kann der Verfügungsberechtigte die niedergelegten Waren unter Aufsicht des Zollamtes verpacken, umpacken, umfüllen oder aus ihnen Muster oder Proben entnehmen. Wenn einstweilig niedergelegte Waren zu verderben drohen, so hat das Zollamt hinsichtlich dieser Waren nach den Bestimmungen der für öffentliche Zolllager des Bundes geltenden Lagerordnung vorzugehen.

(3) Für die einstweilig niedergelegten Waren muß binnen zwei Monaten nach dem Einlangen beim Zollamt vom Verfügungsberechtigten ein Abfertigungsantrag gestellt werden. Wird ein solcher Abfertigungsantrag binnen dieser Frist nicht gestellt, so hat das Zollamt die einstweilig niedergelegten Waren für den Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr in ein Zollager einzulagern.

30a. § 106 Abs. 2 erster Satz wird aufgehoben.

30b. Im § 109 Abs. 2 werden die Worte "des Verfügungsberechtigten" durch die Worte "dessen, der die Waren im Gewahrsam hat," ersetzt.

30c. Der § 111 lautet:

"Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Wenn nach diesem Bundesgesetz die allgemeine Zollaufsicht über zollhängige Waren aufrecht zu erhalten ist, können sie beim Zollamt einstweilig niedergelegt werden, wenn die Lagerung in einem Zollager oder in einer Zollfreizone nicht zumutbar ist.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung können mangelhafte Umschließungen unter Aufsicht des Zollamtes insoweit erneuert werden, als dies zur Wegbringung der Waren notwendig ist.

(3) Die einstweilige Niederlegung ist mit zwei Monaten gerechnet vom Tag der Niederlegung befristet. Können die Waren innerhalb dieser Frist vom Zollamt nicht ausgefolgt werden, so ist dem, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte, unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. 4 eine Nachfrist von einem Monat zu setzen.

(4) Bei ungenütztem Verstreichen der Nachfrist nach Abs. 3 gelten die niedergelegten Waren als dem Bund preisgegeben. Dies ist vom Zollamt festzustellen.

(5) Drohen niedergelegte Waren zu verderben, so hat das Zollamt nach den diesbezüglich in vom Bund geführten öffentlichen Zollagern geltenden Bestimmungen vorzugehen."

(4) Die Nämlichkeitsfesthaltung durch Raumverschluß ist von den Zollämtern nicht vorzunehmen, wenn durch den Raumverschluß die Zollbelange nicht genügend gesichert erscheinen oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Verfügungsberechtigten, des Fahrzeuglenkers oder Begleiters Bedenken bestehen.

§ 117. (1) Zum Ansageverfahren sind die Waren mit schriftlicher Warenerklärung anzumelden (Anmeldung zum Ansageverfahren).

(6) Das Anweisungszollamt hat dem verfügbaren berechtigten Verkehrsunternehmen das Doppel der Anmeldung (Ansageschein) zur Vorlage beim Empfangszollamt auszufolgen. Die Urschrift der Anmeldung hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben.

§ 118. (1) Nach Stellung des Ansagegutes unter Vorlage des Ansagescheines und allfällig angeschlossener Versendererklärungen beim Empfangszollamt hat dieses den Ansageschein auf seine Ordnungsmäßigkeit, die angelegten Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu prüfen; desgleichen kann es sich vom tatsächlichen Vorhandensein und vom Inhalt der Ansagegüter durch Besichtigung überzeugen. Das Empfangszollamt hat sodann den Zeitpunkt der Stellung des Ansagegutes sowie die zollamtlichen Verbuchungsdaten im Ansageschein zu vermerken. Dem Verfügungsberechtigten ist über Antrag eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Stellung des Ansagegutes auszustellen. Bei in der Aus- und Durchfuhr angewiesenen Ansagegütern ist vom Empfangszollamt der tatsächliche Austritt des Ansagegutes über die Zollgrenze auf dem Ansageschein zu vermerken. Der Ansageschein hat beim Empfangszollamt zu verbleiben.

32a. Im § 114 Abs. 4 wird das Wort "Verfügungsberechtigter" durch die Worte "Halter des Beförderungsmittels" ersetzt.

33a. Der § 117 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ansageverfahren ist schriftliche Anmeldung der Waren erforderlich."

34a. Im § 117 Abs. 6 wird das Wort "verfügungsberechtigten" aufgehoben.

34b. Im § 118 Abs. 1 wird das Wort "Verfügungsberechtigten" durch das Wort "Verkehrsunternehmen" ersetzt.

- 11 -

(3) Eingangsabgabenfreie Waren können auf Antrag des Eisenbahnunternehmens an Hand der Zugliste, erforderlichenfalls nach Einsichtnahme in die Versendererklärungen und Frachtpapiere, sofort im Zuge beschaut und zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn die Beschau mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden kann. Die Freischreibung ist vom Grenzzollamt lediglich auf den Frachtpapieren zu bestätigen.

Dem Schiffseingangsmanifest sind die Versendererklärungen anzuschließen. Wenn die unter lit. e und f genannten Angaben in den Schiffsladelisten enthalten sind, so genügt im Schiffseingangsmanifest ein Hinweis auf diese dem Manifest beizufügenden Ladelisten.

§ 153. (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist verpflichtet, alle aus dem Zolllausland eingebrachten unverzollten Postsendungen mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen vor ihrer Ausfolgung an den Empfänger mit der Versendererklärung (Zollerklärung) und den Postbegleitpapieren unverändert einem Zollamt zu stellen. Die Stellung kann beim Grenzzollamt oder bei einem allfälligen Zollamt am Bestimmungsort der Sendung oder bei dem Zollamt erfolgen, das sich am Standort des durch die Postleitvorschriften bestimmten Verzollungspostamtes befindet. Bei Nichtstellung hat die Post- und Telegraphenverwaltung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ursprünglich zur Durchfuhr bestimmte Sendungen, die im Zollgebiet verbleiben.

§ 154. (1) Jedes Paket und jede Wertschachtel, die von der Post in das Zollgebiet eingebracht wird, muß von einer Versendererklärung (Zollerklärung) gemäß § 50 begleitet sein. Gehören mehrere Pakete zu einer Paketkarte, so genügt eine einzige Zollerklärung.

42a. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte "Versendererklärung und" aufgehoben.

42b. Im § 145 Abs. 2 wird der vorletzte Satz aufgehoben.

42c. Im § 153 Abs. 1 werden die Worte "mit der Versendererklärung (Zollerklärung)" durch die Worte "mit der für den internationalen Postdienst vorgesehenen Zollerklärung" ersetzt.

42d. Der § 154 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Maßgabe der für den internationalen Postdienst geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen müssen Postsendungen von einer Zollerklärung begleitet sein."

(6) Nach Landung eines aus dem Zolldesland einfliegenden Luftfahrzeuges auf dem Zollflugplatz hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Fracht und das unbegleitete Gepäck, die zur Entladung auf diesem Flugplatz bestimmt sind, unverändert dem Zollamt unter Vorlage der Begleitpapiere zu stellen und bei Nichtstellung nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten. Die Poststücke hat er unverzüglich und unverändert der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Wenn es zur Vereinfachung der Zollaufsicht oder zur Beschleunigung des Zollverfahrens zweckdienlich ist, kann das Zollamt die Vorlage einer Zusammenstellung über die im Luftfahrzeug verladene Waren und über die dazugehörigen Begleitpapiere verlangen, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(9) Für jedes aus dem Zollgebiet ausfliegende Luftfahrzeug sind vom Verfügungsberechtigten dem Zollamt für die zur Ausfuhr bestimmten Waren vor ihrer Verladung die für die zollamtliche Ausfuhrabfertigung erforderlichen Unterlagen zu übergeben; die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. 6 gelten sinngemäß.

Kostenpflichtiger

§ 186. Die Kosten für kostenpflichtige Amtshandlungen hat derjenige zu tragen, der die Amtshandlung beantragt. Werden kostenpflichtige Amtshandlungen von Amts wegen vorgenommen, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

42e. Im § 171 Abs. 6 wird das Wort "Verfügungsberechtigten" durch die Worte "derjenige, der die Waren im Gewahrsam hat," ersetzt.

42f. Der § 171 Abs. 9 lautet:

"(9) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen erst verladen werden, wenn das Zollamt sie zur Ausfuhr freigegeben hat; Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß."

52a. Der § 186 lautet:

"Kostenpflichtiger

Die Kosten nach § 184 sind demjenigen vorzuschreiben, der die Amtshandlung beantragt hat. Liegt kein solcher Antrag vor, so ist Kostenpflichtiger, wer die Waren im Zeitpunkt des Beginnes der kostenpflichtigen Amtshandlung im Gewahrsam hatte, in den Fällen des § 184 Abs. 1 lit. c und d der Begünstigte."

geltende Fassung
(Versandverfahren-
Durchführungsgesetz)

Fassung laut Entwurf

§ 1. (1) Das Abkommen vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Abkommen“ genannt, ist gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Die im Abkommen festgelegten Begriffe haben auch in diesem Bundesgesetz die ihnen im Abkommen zugewiesene Bedeutung.

(2) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist in den im Art. 1 Abs. 2 des Abkommens genannten Fällen auf Antrag durchzuführen.

§ 2. (1) Wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Zollgebiet begangen wird oder als im Zollgebiet begangen gilt, hat der Hauptverpflichtete ab dem Zeitpunkt der Empfangnahme des Versandscheines, im Fall eines zugelassenen Versenders im Sinn der Anlage II zum Abkommen ab der Versendung der Waren, wie ein Begleitscheinnehmer im Sinn des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, für den Zoll und die sonstigen Eingangsabgaben Ersatz zu leisten.

Bei Waren, die nicht zollhängig im Sinn des Zollgesetzes 1955 sind, erstreckt sich im Falle einer solchen Zuwiderhandlung diese Ersatzpflicht auf jene Abgaben, die im Hinblick auf die nicht erwiesene Ausfuhr zu erheben sind oder zu unrecht erstattet oder vergütet worden sind.

(2) Die Abgangszollstelle hat bei der Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn die Bestimmungszollstelle im Zollaussland liegt, hinsichtlich der Waren und sämtlichen Begleitpapiere in jedem Fall auch die Amtshandlungen eines Grenzzollamtes vorzunehmen.

(3) Im übrigen findet im gemeinschaftlichen Versandverfahren das Zollgesetz 1955 Anwendung, soweit es mit dem Abkommen und diesem Bundesgesetz vereinbar ist. Die Versandanmeldung im Sinn des Abkommens gilt als Warenerklärung. Zollstellen im Sinn des Abkommens sind die Zollämter.

§ 3. Bei der Durchfuhr durch Österreich tritt das nach Art. 9 Abs. 1 des Abkommens abzugebende „Exemplar für Zwecke der Statistik“ an die Stelle des nach

1. (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987, BGBl.Nr. xxx, über ein gemeinsames Versandverfahren, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden "Übereinkommen" genannt, ist gemäß diesem Artikel anzuwenden.

(2) Das gemeinsame Versandverfahren beginnt mit der Ausfolgung des Versandscheines, im Fall eines zugelassenen Versenders im Sinn der Anlage II des Übereinkommens mit der Versendung der Waren.

dem Handelsstatistischen Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137, abzugebenden Anmelde-scheines.

§ 4. (1) Die Sicherheitsleistung im Sinn des Abkommens ist als Sicherstellung im Sinn des Zollgesetzes 1955 zu behandeln.

(2) Eine Person ist als Bürge dann zuzulassen, wenn sie auch zur Bürgschaftsleistung nach § 60 Abs. 1 lit. b des Zollgesetzes 1955 zugelassen ist.

(3) Eine Gesamtbürgschaft ist beim Zollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Hauptverpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Eine Pauschalbürgschaft ist beim Zollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Bürge seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Bürgschaft für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren ist bei der Abgangszollstelle zu leisten.

(4) Eine nach dem Abkommen im Ausland geleistete Bürgschaft gilt als Bürgschaft im Sinn des § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Benennung eines Wahldomizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich gilt für den Bürgen, soweit es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bürgschaftsverhältnis handelt, am Ort des Wahldomizils oder am Wohnsitz oder Sitz des Zustellungsbevollmächtigten ein Wohnsitz begründet. Eine im Ausland geleistete Bürgschaft wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinschaftlichen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

(5) Für die in Österreich nach dem Abkommen zu leistenden Bürgschaften hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung unter Beachtung des Abkommens und der in Österreich für Inhalt und Form von Bürgschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Muster vorzuschreiben. Bürgschaften, die diesen Mustern nicht entsprechen, dürfen von den Zollstellen nicht angenommen werden.

„(6) Als Wert des ECU im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

2. (1) Eine Pauschalbürgschaft ist beim Zollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Bürge seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Eine nach dem Übereinkommen im Ausland geleistete Bürgschaft gilt als Bürgschaft im Sinn des § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Am Ort eines im Inland benannten Wahl-domizils können im Inland Zustellungen von behördlichen Schriftstücken betreffend die Bürgschaft mit der selben Wirkung wie an einen Zustellungsbevollmächtigten erfolgen. Wenn Ansprüche aus dem Bürgschaftsverhältnis im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind, gilt für den Bürgen am Ort eines Wahl-domizils oder am Wohnsitz oder Sitz des Zustellungsbevollmächtigten im Inland ein Wohnsitz begründet. Eine im Ausland geleistete Bürgschaft wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinsamen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

(3) Für die in Österreich nach dem Übereinkommen zu leistenden Bürgschaften hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung unter Beachtung des Übereinkommens und der in Österreich für Inhalt und Form von Bürgschaften im Zollverfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften Muster vorzuschreiben. Bürgschaften, die diesen Mustern nicht entsprechen, dürfen von den Zollstellen nicht angenommen werden.

(4) Als Wert des ECU im Sinne des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 5. (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorgelegt werden; der Versender muß jedoch die ihm vom Eisenbahnunternehmen überlassene Ausfertigung des Beförderungspapiers für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahren und dem Zollamt über Aufforderung zur Einsichtnahme zugänglich machen.

(2) Die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen zur Ersatzleistung für entgangene Eingangsabgaben (§§ 129 und 143 a des Zollgesetzes 1955) bleibt, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten (§ 2 Abs. 1), unberührt.

(3) Die Vorschriften des Abkommens, die sich auf die Ausfuhr von Waren im Eisenbahnverkehr beziehen, gelten sinngemäß auch in jenen Fällen, in denen die Waren nicht in das Gebiet der Gemeinschaft austreten.

§ 6. (1) Eine nach den zollgesetzlichen Vorschriften erteilte Bewilligung über die Befreiung von der Stellungspflicht gilt gleichzeitig als Bewilligung im Sinn des Art. 55 oder des Art. 62 der Anlage II zum Abkommen, sofern der Begünstigte dem die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt hat, daß er Waren auch im gemeinschaftlichen Versandverfahren versenden oder empfangen will.

(2) Versandscheine oder Versandpapiere des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens dürfen im Rahmen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht ausgestellt werden.

(3) Die Anordnung des im Art. 58 Abs. 1 lit. b der Anlage II zum Abkommen vorgesehenen Sonderstempels ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom zugelassenen Versender zu tragen.

3. (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die im T1-Verfahren befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorgelegt werden; der Versender muß jedoch die ihm vom Eisenbahnunternehmen überlassene Ausfertigung des Beförderungspapiers für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahren und dem Zollamt über Aufforderung zur Einsichtnahme zugänglich machen.

(2) Die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen zur Ersatzleistung für entgangene Eingangsabgaben (§§ 129 und 143a des Zollgesetzes 1955) bleibt, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten, unberührt.

(3) Die Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die Ausfuhr von Waren im Eisenbahnverkehr beziehen, gelten sinngemäß auch in jenen Fällen, in denen die Waren nicht in das Gebiet einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens austreten.

4. (1) Eine nach den zollgesetzlichen Vorschriften erteilte Bewilligung über die Befreiung von der Stellungspflicht gilt gleichzeitig als Bewilligung im Sinn des Artikels 63 oder des Artikels 71 der Anlage II zum Übereinkommen, sofern der Begünstigte dem die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt hat, daß er Waren auch im gemeinsamen Versandverfahren versenden oder empfangen will.

(2) Wenn die Bedingungen des Artikels 9 des Übereinkommens erfüllt sind, kann der Begünstigte im Rahmen einer solchen Bewilligung auch T2 und T2L-Papiere ausstellen.

(3) Die Anordnung des im Artikels 66 Abs. 1 lit. b der Anlage II zum Übereinkommen vorgesehenen Sonderstempels ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom zugelassenen Versender zu tragen.

§ 7. Bei Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei sonstigen Warenbeförderungen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, haben die Zollstellen auf Antrag Bescheinigungen betreffend die Umstände, unter denen die Beförderung im Zollgebiet erfolgt ist, auszustellen und Amtshilfe im Umfang des Art. 4 des Abkommens zu leisten.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen,

- a) Inhalt und Form der im § 7 genannten Bescheinigungen sowie die Bedingungen für deren Erteilung festlegen;
- b) Vereinfachungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, der Versandanmeldungen und der Abgabe von Grenzübergangsscheinen, zulassen;
- c) die Benennung von Mitbürgern in Österreich im Sinn des Art. 28 Abs. 1 der Anlage I zum Abkommen vorschreiben;
- d) die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf den Warenverkehr mit Staaten, die mit einer Gemeinschaft eine dem Abkommen entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, ausdehnen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Vereinbarung mit der Gemeinschaft oder mit fremden Staaten getroffen, so darf von der Ermächtigung nach Abs. 1 nur so weit Gebrauch gemacht werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist. Im übrigen hat der Bundesminister für Finanzen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf Empfehlungen des Gemischten Ausschusses nach Art. 16 Abs. 2 des Abkommens Bedacht zu nehmen.

5. Bei Warenbeförderungen im gemeinsamen Versandverfahren und bei sonstigen Warenbeförderungen, an denen ein oder mehrere andere Vertragsparteien des Übereinkommens beteiligt sind, haben die Zollstellen auf Antrag Bescheinigungen betreffend die Umstände, unter denen die Beförderung im Zollgebiet erfolgt ist, auszustellen und Amtshilfe im Umfang des Artikels 13 des Übereinkommens zu leisten.

6. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen,

- a) Inhalt und Form der in Z. 5 genannten Bescheinigungen sowie die Bedingungen für deren Erteilung festlegen;
- b) Vereinfachungen im gemeinsamen Versandverfahren, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, der Versandanmeldungen und der Abgabe von Grenzübergangsscheinen, zulassen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Vereinbarung mit der Gemeinschaft oder mit anderen Staaten getroffen, so darf von der Ermächtigung nach Abs. 1 nur so weit Gebrauch gemacht werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist. Im übrigen hat der Bundesminister für Finanzen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf Empfehlungen des Gemischten Ausschusses nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens Bedacht zu nehmen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. Z-200/1-III/2/87/25

DVR: 0000078

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Sachbearbeiter:

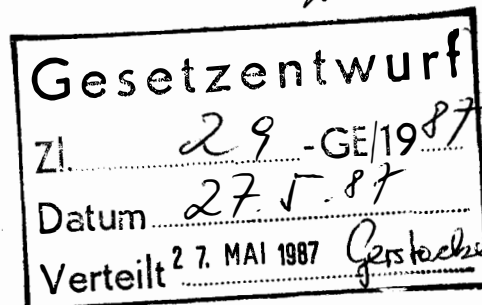
MR. Dr. Fuchs

Telefon: 51433/1218DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird;
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Anlagen: 25

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzesentwurfes samt dem Vorblatt zu den Erläuterungen, den Erläuterungen sowie der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis 20. August 1987 eingeräumt.

Bemerkt wird, daß die im Artikel I des Entwurfes enthaltenen Subzahlen (z.B. "1a.") einzelner Änderungen im endgültigen Entwurf (Regierungvorlage) durch eine einheitliche Nummerierung ersetzt werden sollen.

Für allfällige fernmündliche Rückfragen betreffend den Entwurf stehen unter der Rufnummer 51433 zur Verfügung:

Artikel I**Z.1**

MR.Dr. Mazal, DW 1764

Z. 1a, 11, 12, 14, 15, 15a, 15b,
16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
22a, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
30, 31, 32, 36a, 38, 38a, 40, 41,
53, 55 (Schlußbestimmungen)

MR.Dr. Fuchs, DW 1218

Z. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 33, 34,
35, 36, 37, 39, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 48, 49, 49a, 50, 51, 52, 54

MR.Dr. Erlacher, DW 1471 oder

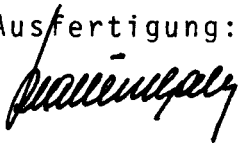
Z. 3,4,5,

Z. 55 (Amtshilfe)

R Dr. Höfinger, DW 1472
MR.Dr. Schnürer, DW 1151 oder
Koär.Dr. Vogl, DW 1749
MR.Dr. Wais, DW 1753 oder
MR.Dr. Fuchs, DW 1218

14. Mai 1987
Der Bundesminister:
Lacina, e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Lacina", written over the text "der Ausfertigung:".

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

zu GZ. Z-200/1-III/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl

Sachbearbeiter:

An

alle im Begutachtungsverfahren
befaßten Stellen

In dem unter der o.a. Geschäftszahl versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird, fehlen durch ein Versandversehen zwei Seiten; es wird gebeten, die beiliegenden Seiten dem Entwurf einzureihen.

Außerdem wird gebeten, die Seitenbezeichnung der Seiten 3 und 4 auszutauschen.

9. Juni 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Fuchs

(5) Besteht eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 im Verbrauch oder in der Verarbeitung von vertretbaren Waren, so kann auch eine den begünstigten Waren entsprechende Menge gleicher Waren (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221) verbraucht oder verarbeitet werden.

(6) Der Begünstigte, den eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 trifft, sowie der durch § 29 Abs. 5 Verpflichtete, unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

(7) Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 erlischt dadurch, daß die Ware durch natürliche Einflüsse, Zufall oder höhere Gewalt untergeht oder so schwer beschädigt oder verändert wird, daß ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre; in den Fällen des Abs. 2 ist der Vorfall unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung erlischt weiters, wenn die Ware auf Antrag des Begünstigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß."

10a. Im § 51 lauten die Überschrift "Verfügungsberechtigter, Bevollmächtigter" und der Abs. 2 wie folgt:

"(2) Die Parteien im Zollverfahren können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt sind, mit denen gewöhnlich auch Zollabfertigungen verbunden sind, gelten ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht als zur Vertretung des Geschäftsherrn bei der Zollabfertigung bevollmächtigt; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie dies kannte oder kennen mußte. Spediteure können als Bevollmächtigte auch dann auftreten, wenn sie nicht Einzelkaufmann sind. Im übrigen gelten für die Bevollmächtigung die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften."

(4) Die Beschau ist eine innere Beschau, wenn über die Maßnahmen nach Abs. 2 hinausgehende Ermittlungen an den Waren vorgenommen werden. Die innere Beschau kann sich auf alle für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebenden Umstände erstrecken.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat die für die Vornahme einer Beschau notwendigen Handleistungen, wie das Öffnen und Verschließen von Packstücken oder Beförderungsmitteln und das Verwiegen von Waren, nach Anordnung des Zollamtes auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Wenn zur Verrichtung solcher Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(6) Packstücke und Beförderungsmittel dürfen zur Vornahme einer Beschau im Sinn des Abs. 1 in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung geöffnet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Umstände des Falles ein sofortiges Einschreiten erfordern.

(7) Wenn zu erkennen ist, daß durch die Öffnung von Packstücken oder Beförderungsmitteln Menschen oder Sachen gefährdet werden können, hat das Zollamt die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Öffnung an einem Ort erfolgt, der entsprechend eingerichtet ist, um die Gefährdung auszuschließen; erforderlichenfalls ist außerdem eine vom Verfügungsberechtigten bestimmte sachkundige Person beizuziehen.

(8) Wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 7 der Dienstbetrieb des Zollamtes unvertretbar belastet wäre und ein anderes Zollamt besser geeignet erscheint, die Abfertigung an dem für die Öffnung in Betracht kommenden Ort vorzunehmen, hat das Zollamt die Warenklärung zurückzuweisen und den Verfügungsberechtigten aufzufordern, den Antrag auf Anweisung der Waren an das andere Zollamt zu stellen; § 52 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Nimmt das Zollamt nach Abs. 1 eine Beschau vor, so kann es sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden

Entwurf

**Bundesgesetz vom, mit dem das Zollgesetz
1955 geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 188/1985 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 4 lautet:

"Vertragszollsätze, Ursprungsregeln, Ursprungszeugnisse

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Vertragszollsätze sind, wenn sie günstiger sind als die im Zolllarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder andere Vertragszollsätze, anzuwenden

1. nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen,
2. auf Waren, die ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
3. auf Waren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert wieder in das Zollgebiet eingeführt werden;

in den Fällen der Z. 2 und 3 hat die Partei das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

(2) Waren, die vollständig in einem Gebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Gebiet. Waren, die in einem Gebiet unter Verwendung von Waren eines anderen Gebietes oder von Waren unbekannten oder unbestimmten Ursprungs hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Gebiet, wenn dort der letzte Be- oder Verarbeitungsvorgang vorgenommen worden ist, der der hergestellten Ware ihre wesentliche Eigenschaft verliehen hat. Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren

verwendeten Maschinen und Werkzeuge sowie der Energie außer Betracht. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als eine einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Verfügungsberechtigte die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist.

(4) Ersatzteile, Zubehör und Gebrauchsanleitungen, die mit den Waren eingeführt werden, zu deren üblicher Ausstattung sie gehören, gelten als Ursprungserzeugnisse des Gebietes, in dem die Waren ihren Ursprung haben. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Gebietes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, wenn dies zur Vermeidung von Zweifelsfällen erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Vereinbarungen über den Ursprung von Waren und auf die in den maßgebenden Handelspartnerländern Österreichs diesbezüglich geltenden Vorschriften durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen, insbesondere Be- oder Verarbeitungen, gegeben sein müssen, damit Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinn des Abs. 2 anzusehen sind.

(6) Für die Anwendung der Vertragszollsätze hat der Verfügungsberechtigte das Zutreffen der in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen durch Vorlage der Frachtpapiere, der Rechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten zur Sicherung der Einhaltung der Regeln des Abs. 2 geboten ist, hat der Bundesminister für Finanzen im

- 3 -

"§ 23. Zollwache

(1) Die Zollwache ist ein uniformierter, bewaffneter Wachkörper des Bundes.

(2) Den Zollwacheorganen obliegt die Überwachung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs über die Zollgrenze, im Zollgrenzbezirk, auf der Donau zwischen Strom-km 1887 und Strom-km 1933, sowie auf einem je 1 km breiten Landstreifen zu beiden Seiten der Donau in diesem Bereich, zum Zweck der Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und der Sicherung von Beweisen. Den Zollwacheorganen durch andere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Zollwachebeamte ständig oder vorübergehend als Organe von Zollämtern eingesetzt werden. Die Zollwachebeamten sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen.

(4) Zollwachebeamte sind bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung der Zollwache, in der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Anzahl heranzuziehen. Soweit es zweckmäßig ist, können Zollwachebeamte bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen auch zur Behandlung sonstiger Angelegenheiten der Zollwache verwendet werden.

(5) Die Zollwachebeamten sind, soweit sie nicht bei den Hauptzollämtern als Finanzstrafbehörden erster Instanz, bei ständigen Mobilen Einsatzgruppen, bei den Finanzlandesdirektionen oder beim Bundesministerium für Finanzen verwendet werden oder zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, in Zollwachabteilungen zusammenzufassen. Die Organisation der Zollwachabteilungen obliegt unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen den Finanzlandesdirektionen.

(6) Amtshandlungen von Angehörigen einer Zollwachabteilung bei Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 2 erster Satz sind, wenn sie in Befolgung eines Auftrages einer Zollbehörde durchgeführt werden,

- 4 -

Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister anzuordnen, inwieweit bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung der Vertragszollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist. Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Ursprungserzeugnis (Abs. 2 bis 5) des darin angegebenen Gebietes ist; sie müssen von einem Zollamt oder einer anderen Behörde im Ausstellungsland oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.

(7) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszustellen. Wenn aber der Antragsteller dartut, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren andere gesetzliche Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, und diese bekanntgibt, sind Ursprungszeugnisse nach diesen auszustellen."

1a. Der § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Können die nach Abs. 1 maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder sonstige für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebende Umstände nicht eindeutig ermittelt werden, insbesondere weil Waren nicht gestellt werden oder die innere Beschau unmöglich oder untunlich ist, so sind jene Umstände heranzuziehen, die zur höchsten Abgabenbelastung führen. Würden nach dem Ergebnis der Ermittlungen gleichfalls in Betracht kommende Umstände dazu führen, daß ein gesetzliches Verbot der Abfertigung entgegensteht, so ist dieses Verbot ungeachtet des ersten Satzes zu beachten."

2. Im § 22 Abs. 2 lit.a Z. 2 wird der Ausdruck "§ 41 Abs. 1 lit.a" durch den Ausdruck "§ 29 Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

3. An die Stelle des § 23 treten folgende §§ 23 und 23a:

- 5 -

dieser, ansonsten dem Hauptzollamt im Bereich jener Finanzlandesdirektion zuzurechnen, in dem die Zollwachabteilung errichtet ist.

(7) Die Zollwachebeamten haben ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soweit nicht durch die Dienstvorschriften im Hinblick auf die Art des zu versehenen Dienstes Ausnahmen verfügt werden.

(8) Abgesehen von den im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Fällen sind die Zollwacheorgane auch befugt, jedermann, der sich rechtmäßigen Amtshandlungen der Zollorgane widersetzt, festzunehmen. Der Festgenommene ist nach Wegfall des Festnahmegrundes, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 48 Stunden freizulassen.

(9) Versucht eine von Zollwacheorganen vorschriftsmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, in einen anderen geschlossenen Raum oder auf ein zum Hauswesen gehöriges, eingefriedetes Grundstück zu entziehen, sind die Zollwacheorgane ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt zu fordern, daß das Gebäude, der geschlossene Raum oder das zum Hauswesen gehörige eingefriedete Grundstück, wenn sie versperrt sind, geöffnet und den Zollwacheorganen der Eintritt ermöglicht werde, um die entflohene Person samt den Waren, die sie mit sich genommen hat, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Eröffnung verweigert, so sind die Zollwacheorgane befugt, die Eröffnung zu bewirken.

§ 23a. Waffengebrauch der Zollwache

(1) Die Zollwacheorgane dürfen in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. Im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes,
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme,
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person,
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

- 6 -

(2) Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbarer gelinderer Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

(3) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen; im Fall des Abs. 1 Z. 1 gilt dies nur dann, wenn dem Angegriffenen offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht. Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(4) Der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe ist nur zulässig:

1. im Fall der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen,
2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs bei einer Zolldienststelle, soweit wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,
 - a) das Finanzvergehen des Schmuggels (§ 35 Abs. 1 FinStrG) begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,
 - b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein Finanzvergehen als auch eine solche gerichtlich

- 7 -

strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und für sich allein oder in Verbindung mit dem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung diese Person als einen für Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

(5) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(6) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Nowehr nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar erscheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(7) Steht eine geeignet erscheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, so dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

(8) Der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zulässig:

1. im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines aktiven, gewaltsamen Widerstandes gegen rechtmäßige Amtshandlungen,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,

- a) das Finanzvergehen des Schmuggels (§ 35 Abs. 1 FinStrG) begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,

- 8 -

- b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein Finanzvergehen als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist."

4. Der § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wer sich dabei diesen Organen gegenüber ungeachtet vorausgegangener Abmahnung ungestüm benimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach Artikel IX Abs.1 Z.2 EGVG 1950."

5. Dem § 28 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Benutzung des Arbeitsplatzes für nicht der Abfertigung dienende Zwecke ist vom Zollamt durch mündlichen Bescheid (§ 92 Abs.2 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, - BAO) zu untersagen, wenn dadurch die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluß behindert oder schutzwürdige Interessen der Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt würden. Der Inhalt des mündlichen Bescheides ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn der einem derartigen Bescheid entsprechende Zustand nur durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden kann, so hat das Zollamt die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen."

6. Der § 29 lautet:

"Gewährung von Zollbegünstigungen

§ 29. (1) Soweit nach den §§ 30 bis 40 zollfreie Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, wird die Zollfreiheit kraft Gesetzes gewährt. Im übrigen ist die Zollfreiheit auf Antrag zu gewähren

1. mit gesondertem Bescheid (Grundlagenbescheid im Sinn des § 185 BAO)

- 9 -

- a) in den Fällen des § 30 lit.h, des § 31 Abs. 1 lit.a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit.b und c, des § 39 Abs. 1 lit.c und Abs. 2, des § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs. 1 lit.a und 38,
- b) in anderen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Warenerklärung gestellt worden ist;

2. ansonsten in der zollamtlichen Bestätigung.

(2) Außer den Fällen des Abs. 1 Z. 1 ist mit Grundlagenbescheid abzusprechen, wenn

- 1. nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für den Einzelfall eine Befreiung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung von Zollsätzen gewährt wird oder
- 2. Zölle nach § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist;
- 3. Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgebenden Umstände gegeben sind, schwierige Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigung abgeschlossen werden können; auf welche Zollbegünstigungen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines Grundlagenbescheides nicht mehr zulässig; diese Frist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrags der Partei auf Gewährung der Begünstigung bei der zuständigen Behörde solange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) Zur Erlassung des Grundlagenbescheides sind in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 Z. 3 nur die Zollämter erster Klasse zuständig.

(5) Die einem anderen als dem Warenempfänger gewährte Begünstigung im Sinn des Abs. 1 oder 2 ist der Zollfestsetzung zugrunde zu legen, wenn im Zeitpunkt des Überganges der Ware in den freien

- 10 -

Verkehr feststeht, daß die Ware zur Weitergabe an den Begünstigten bestimmt ist. Die Begünstigung ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird.

(6) In den Fällen des § 30 lit.h, des § 36 Abs. 1 lit.b, des § 40 Abs. 1 lit.d und, sofern es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch des § 40 Abs. 1 lit.a, b und c ist die Zollfreiheit nur zu gewähren, wenn und soweit der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.

(7) Die §§ 30 bis 40 gelten sinngemäß für die Ausfuhr ausfuhrzollpflichtiger Waren."

7. Der § 30 lit.d lautet:

"d) Sendungen, die nach § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind;"

8. Der § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Im § 40 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 29 Abs. 1 lit.b" durch den Ausdruck "§ 41 Abs. 1 Z. 2" ersetzt.

10. Der § 41 lautet:

"Erfüllung von Bedingungen bei Zollbegünstigungen

§ 41. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendung geknüpft ist, ist diese Bedingung als erfüllt anzusehen, wenn

1. Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, bestimmungsgemäß verbraucht worden sind;
2. in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit.a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit. b und c und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs.

- 11 -

1 lit.a und 40 Abs. 1 die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;

3. in allen übrigen Fällen die Waren während eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Wenn nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden eine Zollfreiheit oder Zollbegünstigung an ein bestimmtes Verhalten des Begünstigten geknüpft ist oder sich eine bestimmte Verarbeitung oder Verwendung aus der Warenbezeichnung ergibt, ist diese Bedingung, sofern in der Vorschrift oder im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, als erfüllt anzusehen, wenn

1. im Fall einer vorgesehenen Verarbeitung die Waren innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verarbeitet worden sind;
2. im Fall einer vorgesehenen Verwendung die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. im Fall eines vorgesehenen sonstigen Verhaltens dieses innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Waren in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

(3) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 auf den Rechtsnachfolger über.

(4) Bei Einzelrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 2 mit der Übernahme der Ware auf den Rechtsnachfolger über, wenn die für die Gewährung der Begünstigung bestehenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen bei ihm gleichfalls gegeben sind und der vorangehende Begünstigte auf die Verpflichtung hingewiesen hat; andernfalls gilt die Verpflichtung mit der Übergabe der Ware als nicht erfüllt, es sei denn, die Verpflichtung wird nachträglich vom Übergeber oder vom Übernehmer erfüllt.

- 12 -

11. Der § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Die mündliche Warenerklärung kann sich auf die Bezeichnung der Art des beantragten Zollverfahrens unter Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen und die mündliche Angabe der aus diesen Unterlagen nicht ersichtlichen, für die Abfertigung maßgebenden Umstände beschränken; der Inhalt der vorgelegten Unterlagen gilt als Teil der Warenerklärung."

12. Im § 52 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Der Warenempfänger und jeder sonst an der Einfuhr Beteiligte - bei der Ausfuhr der Versender der Waren und jeder sonst an der Ausfuhr Beteiligte - hat an der Erstellung der Warenerklärung insbesondere dadurch mitzuwirken, daß er dem Verfügungsberechtigten alle für die Abgabe der Warenerklärung erforderlichen Unterlagen übergibt und Auskünfte erteilt."

13. Der § 52a Abs. 4 dritter Satz lautet:

"Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung und Entrichtung beseitigt."

14. Der § 56 lautet:

"Zollamtliche Beschau

(1) Das Zollamt ist berechtigt, zur Abfertigung gestellte Waren einer Beschau zu unterziehen.

(2) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch der Stückzahl und Bezeichnung der Packstücke.

(3) Zur äußeren Beschau gehört auch die Überprüfung von Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und von Beförderungsmitteln auf das Vorhandensein von zur Aufnahme von Waren geeigneten geheimen oder schwer zu entdeckenden Räumen.

- 13 -

Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann. Eine Beschränkung auf Stichproben ist nicht mehr zulässig, wenn bei der stichprobenweisen Beschau wesentliche Unrichtigkeiten festgestellt werden.

(10) Wenn eine Beschau sich über längere Zeit erstreckt oder unterbrochen werden muß, kann das Zollamt den bereits beschauten Teil der Sendung vor Beendigung der Beschau der ganzen Sendung freigeben (ausfolgen), wenn er für die weiteren Ermittlungen nicht mehr benötigt wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 gegeben sind.

(11) Ergeben sich durch die Beschau oder die sonstigen Ermittlungen des Zollamtes Abweichungen von der vorgelegten Warenerklärung, so ist dies in einem Abfertigungsbefund festzuhalten; außerdem ist festzuhalten, wenn sich eine innere Beschau auf Stichproben beschränkt hat. Im Reiseverkehr und Postverkehr ist ein Abfertigungsbefund nur auf Verlangen auszufertigen. Dem Verfügungsberechtigten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Abfertigungsbefundes auszufolgen.

15. Der § 57 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

15a. Der § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Über die Durchführung der beantragten Abfertigung, einschließlich der Festsetzung des Zolles oder einer Sicherheit, sowie über sonstige Feststellungen des Zollamtes bei Durchführung des Zollverfahrens hat das Zollamt eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die zollamtliche Bestätigung kann auf einer Ausfertigung der schriftlichen Warenerklärung oder einer sonst in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Urkunde, auf einer Ausfertigung der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlichen Vordruck ausgefertigt werden; bei Bedarf sind Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung in einer getrennten amtlichen Ausfertigung festzuhalten. Angaben der schriftlichen Warenerklärung, von denen keine Abweichungen in der zollamtlichen

- 14 -

Bestätigung vermerkt sind, sowie getrennte amtliche Ausfertigungen über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung gelten als Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Angaben der Warenklärung, von denen abgewichen wird, können durch Streichung kenntlich gemacht werden; die Angabe muß sichtbar bleiben und die Streichung als amtlich gekennzeichnet werden. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu bestätigen, wenn dies zur Vermeidung einer unzulässigen Mehrfachverwendung erforderlich ist. Bestätigungen nach diesem Absatz sind keine Zeugnisse im Sinn der gebührenrechtlichen Vorschriften:"

15b. Der § 60 lautet:

"Sicherheitsleistung

§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für den Zoll Sicherheit zu leisten ist, kann dies auf folgende Arten erfolgen:

- a) Durch Barerlag;
- b) durch Garantie oder Bürgschaft als Bürge und Zahler seitens einer inländischen Bank; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Garantie oder Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von auf den Überbringer lautenden Sparurkunden einer inländischen Bank.

(2) Die Sicherheit kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit einem Betrag bemessen werden, dessen Höhe auf die im Einzelfall oder in mehreren Einzelfällen gegebene Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko abzustellen ist. Für mehrere Einzelfälle ist eine Sicherheit nur auf Antrag zu bemessen; zur Entscheidung über den Antrag ist, soweit die Entscheidung in einer Ausübungsbewilligung, Lagerbewilligung oder sonst in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bewilligung zu treffen ist, die zur Erteilung dieser Bewilligung zuständige Behörde, im übrigen aber das Hauptzollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

- 15 -

(3) Die im Zollverfahren durch Garantie oder durch die Übernahme der Bürgschaft begründeten persönlichen Haftungen sind durch die Erlassung von Haftungsbescheiden (§ 224 BAO) geltend zu machen.

(4) Geleistete Sicherheiten sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, insoweit freizugeben, als die Gründe für die Sicherheitsleistung weggefallen sind.

(5) Von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sind befreit:

- a) Die Gebietskörperschaften und ihre Betriebe;
- b) die inländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen;
- c) Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 175 Abs. 4 ohne Sicherheitsleistung zur Nachhineinzahlung des Zolles zugelassen sind.

(6) Auf Antrag sind andere Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag gilt Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

(7) Über Sicherheiten für mehrere Einzelfälle (Abs. 2) sowie über Befreiungen von der Sicherheitsleistung nach Abs. 5 oder 6 hat das Hauptzollamt auf Antrag eine oder mehrere Bescheinigungen auszustellen, die dem Zollamt bei der Abfertigung vorzulegen sind; diese Bescheinigungen sind keine Zeugnisse im Sinn der gebührenrechtlichen Vorschriften.

(8) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann das Zollamt von der Forderung einer Sicherheit ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn ein Einbringungsrisiko nicht besteht oder die Abstandnahme im öffentlichen Interesse geboten ist."

- 16 -

16. Der § 61 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit im Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist.

(5) Mündliche Warenerklärung ist für Waren gestattet,

- a) die nicht zum Handel bestimmt sind;
- b) die im Postverkehr eingeführt werden;
- c) die im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- d) die im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert insgesamt 25.000,- S nicht überschreitet."

16a. Dem § 61a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Einnahmen aus Verzollungen unter Anwendung der Pauschalsätze sind haushaltsmäßig zu 30 v.H. als Zoll und zu 70 v.H. als Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen."

17. Im § 62 treten folgende Absätze an die Stelle des Abs. 2:

"(2) Das Grenzzollamt hat den Austritt der Waren zu überwachen und auf der zollamtlichen Bestätigung zu bescheinigen, wenn dies für den Nachweis des Austritts erforderlich ist und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die zollamtliche Bestätigung ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen, sofern sie nicht mit einer Rücksendeanschrift versehen ist.

(3) Kann eine Ware nach Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 nicht sogleich in das Zollausland verbracht werden, so darf sie vom Zollamt nur gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung zum Verbleib im Inland freigegeben werden; die Bescheinigung nach Abs. 2 ist ungültig zu machen.

(4) Über Antrag hat das Zollamt den Mangel des Vorliegens der Austrittsbestätigung nachzusehen, wenn der tatsächliche Austritt

- 17 -

der Waren auf Grund anderer Beweismittel als erwiesen anzusehen ist."

18. Der § 63 lautet:

"Vorabfertigung

§ 63. (1) Die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr kann auch bei einem anderen Zollamt als dem Austrittszollamt erfolgen (Vorabfertigung). Der Bundesminister für Finanzen kann für bestimmte Waren durch Verordnung bestimmen, daß sie der Vorabfertigung zu unterziehen sind, wenn die Abfertigung beim Austrittszollamt nicht mit ausreichender Sicherheit vorgenommen werden kann. Für die Vorabfertigung gilt § 62 Abs. 1.

(2) Wenn verschiedene Sendungen als Sammelgut ausgeführt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte, der die Sammelladung zusammenstellt, für die Sammelladung eine zusätzliche schriftliche Warenerklärung auszustellen, in der bei den einzelnen Waren unter Hinweis auf die Daten der zollamtlichen Bestätigung anzugeben ist, welchem Zollverfahren sie in der Ausfuhr unterzogen worden sind.

(3) Die Vorabfertigung der Sammelladung hat auf Grund der zusätzlichen Warenerklärung nach Abs. 2 zu erfolgen. Anlässlich dieser Abfertigung hat das Zollamt bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der einzelnen Sendungen auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen. Die Nämlichkeit der Sammelladung ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern.

(4) Sind in der Sammelladung zollhängige Waren enthalten, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; diestellungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die Vorabfertigung ist eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen (Vorabfertigungsbefund).

- 18 -

(6) § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren, jedoch mit der Maßgabe, daß die zollamtliche Bestätigung für Sammelgut (Abs. 2) vom Zollamt einzuziehen ist.

(7) § 126 gilt sinngemäß für vorabgefertigte Waren.

(8) An die Stelle der Vorabfertigung kann die Abfertigung zu einem durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahren für die Ausfuhr von Waren treten. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für dieses Verfahren, soweit in der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist."

19. Der § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) Waren des freien Verkehrs sind austrittsnachweispflichtig, wenn ihre Ausfuhr in das Zollausland die Voraussetzung für die Nichterhebung, Erstattung oder Vergütung des Zolles oder einer Verbrauchsabgabe ist oder der Verfügungsberechtigte oder der Versender die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die Ausfuhr durch eine zollamtliche Bestätigung nachzuweisen, durch Abgabe einer entsprechenden Warenerklärung beantragt."

20. Im § 64 tritt folgender Absatz an die Stelle der Abs. 2 bis 5 und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(3)":

"(2) Die §§ 62 und 63 gelten auch für austrittsnachweispflichtige Waren."

21. Im § 73 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der Abs. 3 bis 6:

"(3) Mündliche Warenerklärung ist jedoch in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit.b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit.a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht anderes bestimmt ist. Überdies ist mündliche Warenerklärung in den im § 61 Abs. 5 lit.a und d bezeichneten Fällen zulässig."

- 19 -

(4) Die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 ist durch Abgabe einer entsprechend bezeichneten Warenerklärung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu beantragen.

(5) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Vormerkschein zu erteilen."

22. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ist in einem Vormerkverkehr die Verarbeitung oder Lagerung von vertretbaren Waren zugelassen, so kann auch eine den vorge-merkten Waren entsprechende Menge gleicher Waren (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221) verarbeitet oder gelagert werden."

22a. Die §§ 75 und 76 lauten:

"Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung von Waren des Vormerkverkehrs ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, zu setzen. Im Ausgangsvormerkverkehr beträgt die Rückbringungsfrist 3 Jahre. Wenn jedoch in diesem Bundesgesetz oder in einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder in der Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits bestimmt ist, ist diese Frist im Vormerkschein festzuhalten. Die Rückbringungsfrist beginnt, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit der Freigabe der Waren anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr, in den Fällen der Einbeziehung mit dieser zu laufen.

(2) Reicht die nach Abs. 1 gesetzte Rückbringungsfrist im Hinblick auf die Art des Vormerkverkehrs und die Erfordernisse des Einzelfalles nicht aus, so ist sie auf Antrag entsprechend zu verlängern, es sei denn, daß im Fall von in Benutzung genommenen Waren die Verlängerung zu einer Umgehung des Zolles führen würde. Die Verlängerung einer Rückbringungsfrist über die in einer

- 20 -

Ausübungsbewilligung bestimmte Dauer hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 5 auch weiterhin gegeben sind. Die antragsgemäße Verlängerung der Rückbringungsfrist ist auf dem Vormerkschein zu beurkunden, gegen den ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist.

(3) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Rückbringungsfrist gestellt, so wird der Lauf dieser Frist bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag gehemmt. Der Lauf der Frist ist weiters für die Dauer einer Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen die Verfügung über die Ware ausschließenden Maßnahmen gehemmt, wenn diese zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vollzogen worden ist.

(4) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist dem Zollamt zur Rückbringung gestellt wird.

(5) Die Versäumung einer Rückbringungsfrist ist auf Antrag nachzusehen, wenn der Vormerknehmer glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten; sie kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auch in anderen Fällen nachgesehen werden, wenn sonstige berücksichtigungswürdige Gründe für ihre Versäumung vorliegen. Eine Nachsicht ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rückbringungsfrist nicht gegeben gewesen wären.

Sicherheitsleistung im Vormerkverkehr

§ 76. Der Vormerknehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten."

23. Der § 79 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

"Werden die Waren einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie wie austrittsnachweispflichtige Waren nach den §§ 62 bis 64 zu behandeln."

- 21 -

24. Dem § 79 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei inländischen Zutaten, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, gilt für die Erhebung des Ausfuhrzolles § 90 Abs. 3 sinngemäß."

25. Im § 79 tritt folgender Absatz an die Stelle der Abs. 4 und 5:

"(4) Verletzungen oder sonstige Mängel von Nämlichkeitszeichen sind nachzusehen, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen wird."

26. Der § 80 Abs. 4 zweiter Satz wird aufgehoben.

27. Der § 91 lautet:

"Abrechnungsschlüssel und Behandlung von Fehlmengen

§ 91. (1) Den im Veredlungsverkehr hergestellten Waren ist der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und an anderen Waren (Zutaten) unter Berücksichtigung der Fehlmengen gegenüberzustellen (Abrechnungsschlüssel).

(2) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann, soweit eine stückweise Erfassung der Waren im Veredlungsverkehr nicht in Betracht kommt, im Abrechnungsschlüssel vom üblichen Einsatz und auch von Durchschnittssätzen für den Wareneinsatz und die Fehlmengen ausgegangen werden, wenn dadurch weder eine unangemessene Begünstigung des Vormerknehmers noch ein unvertretbarer Abgabenausfall zu besorgen ist. Ein solcher Abrechnungsschlüssel ist in der Ausübungsbewilligung festzustellen.

(3) Der Antragsteller hat die für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels bedeutsamen Umstände offenzulegen und über Aufforderung des Zollamtes nach Möglichkeit nachzuweisen sowie die Überwachung aller oder einzelner Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt zu gestatten.

- 22 -

(4) Bei der Herstellung der rückgebrachten Waren entstandene Fehlmengen, einschließlich von Abfällen und Nebenerzeugnissen, bleiben zollfrei.

(5) Wenn jedoch durch die Zollfreiheit nach Abs. 4 Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft zu befürchten sind und solche Nachteile unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft nicht unberücksichtigt bleiben müssen, ist für Abfälle und Nebenerzeugnisse in der Ausübungsbewilligung zu bestimmen, daß der Zoll nach deren eigenen Art und Beschaffenheit und Wert zu bemessen ist; das gleiche gilt, wenn für solche Abfälle und Nebenerzeugnisse gesetzliche Maßnahmen zum Ausgleich der ausländischen und inländischen Preise bestehen."

28. Im § 97 Abs. 3 tritt folgender Satz an die Stelle des zweiten und dritten Satzes:

"Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung und Entrichtung beseitigt."

29. Im § 99 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

30. Der § 105 wird aufgehoben.

31. Im § 112 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2 aufgehoben.

32. Der § 113 lautet:

"§ 113. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz das Ansageverfahren zugelassen ist, hat die Anweisung in diesem Verfahren zu

- 23 -

erfolgen, wenn der Verfügungsberechtigte kein anderes Verfahren beantragt.

(2) Im übrigen hat die Anweisung im Begleitscheinverfahren zu erfolgen, wenn nicht die Überwachung der Beförderung zollhängiger Waren durch Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens gewährleistet ist.

(3) Bei Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren insoweit sinngemäß anzuwenden, als die völkerrechtliche Vereinbarung nicht entgegensteht. Personen, die nach der völkerrechtlichen Vereinbarung als Parteien eines dort geregelten Verfahrens zur Entrichtung von Eingangsabgaben verpflichtet sind, haben wie Begleitscheinnehmer nach diesem Bundesgesetz für den Zoll Ersatz zu leisten."

33. Der § 116 lautet:

"Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Die zum Ansageverfahren abgefertigten Waren (Ansagegut) sind dem Empfangszollamt vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb derstellungsfrist und unter Vorlage des Ansagescheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das die Abfertigung zum Ansageverfahren beantragt hat (Ansagescheinnehmer). Die Stellungspflicht geht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen über, dem der Ansageschein und das Ansagegut nachweislich übergeben werden.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Ansagescheinnehmer insoweit für den auf das Ansagegut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung). Wird das Ansagegut nicht innerhalb derstellungsfrist gestellt, so hat das Zollamt dem Ansagescheinnehmer eine angemessene Frist

- 24 -

zu setzen, innerhalb der die Stellung nachgeholt werden kann. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Ansagescheinnehmer Ersatz zu leisten, wenn die Ersatzpflicht nicht bereits aus anderen Gründen entstanden ist. § 7 BAO gilt sinngemäß. Mit dem Übergang der Stellungspflicht geht auch die Ersatzpflicht auf das nachfolgende Verkehrsunternehmen über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Ansagegut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die beim Anweisungszollamt dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll."

34. Der § 117 Abs. 3 wird aufgehoben.

35. Der § 118 Abs. 2 wird aufgehoben.

36. Der § 119 lautet:

"Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Die zum Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren (Begleitscheingut) sind dem Empfangszollamt vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Begleitscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist derjenige verpflichtet, der die Abfertigung zum Begleitscheinverfahren beantragt hat (Begleitscheinnehmer). Die Stellungspflicht geht auf jeden über, dem der Begleitschein und das Begleitscheingut nachweislich übergeben werden (Warenführer).

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Begleitscheinnehmer insoweit für den auf das Begleitscheingut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung). Wird das Begleitscheingut nicht innerhalb der

- 25 -

Stellungsfrist gestellt, so hat das Zollamt dem Begleitscheinnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Stellung nachgeholt werden kann. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Begleitscheinnehmer Ersatz zu leisten, wenn die Ersatzpflicht nicht bereits aus anderen Gründen entstanden ist. § 7 BAO gilt sinngemäß.

(4) Werden gemeinsam mit dem Begleitscheingut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die beim Anweisungszollamt dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll."

36a. Der § 120 lautet:

"Sicherheitsleistung im Begleitscheinverfahren

§ 120. Der Begleitscheinnehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten."

37. Der § 121 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

38. Der § 121 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, ist mündliche Warenerklärung zulässig.

(4) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Begleitschein zu erteilen.

(5) Der Begleitschein hat jedenfalls die zur Sicherung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnung des Empfangszollamtes und die Stellungsfrist zu enthalten.

(6) Der Begleitschein ist während der Beförderung des Begleitscheingutes mitzuführen und dem Empfangszollamt unaufgefordert zu übergeben."

- 26 -

38a. Im § 121 Abs. 7 wird der Ausdruck "nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Sicherstellung befreit" durch den Ausdruck "nach § 60 Abs. 5 oder 6 von der Sicherheitsleistung befreit" ersetzt.

39. Im § 122 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" aufgehoben.

40. Der § 123 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Das Empfangszollamt hat den Begleitschein einzuziehen.

(2) Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Stellung des Begleitscheingutes auszustellen."

41. Der § 124 wird aufgehoben.

42. Im § 129, im § 132 Abs. 3, im § 143a und im § 153 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "Abs. 2" aufgehoben.

43. Der § 172 Abs. 5 lautet:

"(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2.000 S entfällt, eine Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, falls keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten wären, eine Zahlung in der Höhe dieser Abgaben leistet (Nebenanspruch gemäß § 3 Abs. 2 BAO). Ist eine Zollabfertigung wegen Fehlens einer hierfür erforderlichen Voraussetzung nicht möglich, so hat die Verfolgung dieser Finanzvergehen zu unterbleiben, wenn der

- 27 -

Reisende die Vernichtung der Waren beantragt. Die Vorschreibung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben und der Nebenansprüche hat auch im Falle einer bereits entstandenen Zollschuld mittels zollamtlicher Bestätigung zu erfolgen. Der Berufungsverzicht ist schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß. Auf Gegenstände des Tabak- und Branntweinmonopols ist die Regelung dieses Absatzes nicht anwendbar."

44. Im § 174 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit.d:

"d) für den Begünstigten, wenn

1. er die Absicht dem Zollamt anzeigt, einer Bedingung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht zu entsprechen,
2. einer Bedingung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprochen wird, ohne daß dies vorher dem Zollamt angezeigt wird,
3. er durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß ihm eine Zollbegünstigung gewährt wird, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages;

e) für den, der

1. von einem Begünstigten Waren übernimmt, für die eine Zollbegünstigung gewährt worden ist, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen,
 2. als Warenempfänger der Bedingung des § 29 Abs. 5 nicht entspricht,
- hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages."

45. Im Schlußsatz des § 174 Abs. 3 wird der Ausdruck "lit.a bis d" durch den Ausdruck "lit.a bis e" ersetzt.

46. Im § 174 Abs. 5 wird nach dem Wort "eingeführten" eingefügt:
"oder ausgeführten".

-28-

47. Der § 175 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

48. Dem § 175 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags nicht ein

- a) in den Fällen des § 174 Abs. 2, sofern keine Nachhineinzahlung des Zolles nach Abs. 3 oder 4 zusteht, bis zur Ausfolgung der Ware;
- b) in den sonstigen Fällen des § 174 Abs. 2 und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit.c, sofern der Zollschuldner die Unrichtigkeit von sich aus dem Zollamt anzeigt, und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit.d Z. 1, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- c) in den Fällen des § 174 Abs. 5, wenn die Selbstberechnung nach § 52a Abs. 4 dritter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird;
- d) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit.a und b und, sofern der Zollschuldner die beabsichtigte Verwendung vorher dem Zollamt anzeigt, auch des § 177 Abs. 3 lit.d, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- e) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit.c, wenn der Zoll im Weg der Selbstberechnung ordnungsgemäß entrichtet oder die Selbstberechnung nach § 97 Abs. 3 zweiter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird."

49. Im § 176 treten folgende Absätze an die Stelle der Abs. 2 und 3:

- 29 -

"(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolles nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar zu entrichten. Der Barzahlung ist die Übergabe von Schecks im Rahmen der Einlösungsgarantie inländischer Banken gleichgestellt.

(3) Abgesehen von den Fällen der Entrichtung erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung einer einfuhrzollpflichtigen Ware durch das Zollamt der Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt oder die Ware an den Bund preisgegeben wird;
2. eine ausfuhrzollpflichtige Ware vor ihrem Austritt in das Zollausland dem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung mit der Erklärung zum Verbleib im Zollgebiet gestellt wird.

(4) War bei Eintritt der Bedingungen für das Erlöschen der Zollschuld nach Abs. 3 diese schon durch Entrichtung erloschen, so ist der Zollbetrag zu erstatten.

(5) Die Preisgabe ist abzulehnen, wenn dem Bund durch sie Kosten erwachsen und nicht außer Zweifel steht, daß die Kosten in einem zu erwartenden Verwertungserlös Deckung finden. Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl.Nr. 104/1949, in der jeweils geltenden Fassung, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. Ist auf Grund der im Einzelfall gegebenen besonderen Umstände eine solche Verwertung insbesondere deshalb nicht möglich oder nicht tunlich, weil sich kein Käufer findet oder weil durch die Verwertung nachteilig in die Wettbewerbsverhältnisse eingegriffen würde, so kann der Bundesminister für Finanzen anordnen, daß die preisgegebenen Waren unter zollamtlicher Aufsicht karitativen Zwecken zugeführt werden."

49a. Der § 179 lautet:

- 30 -

"Übernahme der Zollschuld, Gesamtschuld

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der die Bewilligung aussprechende Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird; wird der Antrag in der Warenerklärung gestellt, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung

(2) Eine Zollschuld, Haftung oder Ersatzpflicht, die für einen Dienstnehmer entstanden ist, weil dieser im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten ein rechtswidriges Verhalten gesetzt hat, entsteht im selben Zeitpunkt auch für den Dienstgeber, soweit dieser nicht bereits nach einer anderen Bestimmung in derselben Sache abgabepflichtig ist.

(3) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache sind Gesamtschuldner nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.

(4) Zahlungserleichterungen, die einem Gesamtschuldner bewilligt werden, gelten nur für diesen und sind den anderen Gesamtschuldnern gegenüber ohne Wirkung."

50. Der § 181 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig."

51. Der § 182 lautet:

"Erlaß der Zollschuld

(1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit.a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen von der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Austrittszollamt liegt, insoweit zu erlassen, als die Ware nachweislich unverändert aus dem

- 31 -

Zollgebiet ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist durch die Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates zu führen, aus der hervorgeht, daß die Ware bei einem Zollamt dieses Nachbarstaates unverändert gestellt wurde. Vom Erlaß ist ein Betrag bis zu 10 v.H. der Zollschuld auszunehmen, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß keinen der Beteiligten ein Verschulden trifft.

(2) Eine nach § 174 Abs. 3 lit.a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen insoweit zu erlassen, als die Ware ohne Einschreiten von Zollorganen nachträglich unverändert und unbenutzt einem Zollamt gestellt wird. Zum Erlaß ist das Zollamt zuständig, bei dem die Stellung erfolgt. Die Zollhängigkeit der Ware bleibt unberührt und diese ist einem Zollverfahren zuzuführen."

52. Der § 184 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Für den Erlaß der Zollschuld (§ 182 Abs. 2);"

53. Der § 187 lautet:

"Erhebung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind nach den für den Zoll geltenden Bestimmungen zu erheben. Steht dem Kostenschuldner nicht nach § 175 Abs. 3 oder 4 eine Zahlungsfrist zu, so hat er vor Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung nachzuweisen, daß er Kosten, die nicht durch eine Sicherstellung abgedeckt sind, dem Zollamt überwiesen hat, oder diese Kosten durch Aufkleben von Stempelmarken zu entrichten, wenn nach den Umständen des Falles oder nach der Höhe der Kosten die nachträgliche Einbringung nicht gesichert erscheint. Die Erhebung der Kosten obliegt jenem Zollamt, bei dem die kostenpflichtige Amtshandlung angefallen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind

a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 lit.b in Verbindung mit § 190 Abs. 2 in der Ausübungsbewilligung oder Lager-

-32-

bewilligung zu bestimmen und vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;

- b) die Kosten nach § 184 lit.b in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Zolllarifgesetzes 1988, BGBl.Nr. xxx, im Tarifbescheid oder Tarabescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben."

54. Der § 190 Abs. 1 lautet:

"(1) Für den Erlaß der Zollschuld nach § 182 Abs. 2 ist vom Antragsteller eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, die vom Zollamt unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschriften für ein geordnetes Zollverfahren und auf den mit der Überprüfung der Erlaßvoraussetzungen verbundenen Verwaltungsaufwand in der Höhe von höchstens 10 v.H. der Eingangsabgaben festzusetzen ist."

55. Folgende Abschnitte VII und VIII treten an die Stelle des Abschnittes VII:

"VII. Zwischenstaatliche Amtshilfe

Anwendungsbereich

§ 192. (1) Die Zollbehörden sind befugt, in Verfahren betreffend Zollangelegenheiten ausländische Zollbehörden um Amtshilfe zu ersuchen und ihnen Amtshilfe zu leisten. Den ausländischen Zollbehörden sind die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie in Vollziehung von Gemeinschaftsrecht betreffend Zollangelegenheiten tätig werden, sowie der Generalsekretär des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl.Nr. 165/1955, errichteten Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gleichgestellt.

(2) Zollangelegenheiten im Sinne dieses Abschnittes sind die Angelegenheiten, die von den Zollbehörden aufgrund von Rechtsvor-

- 33 -

schriften, welche die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften betreffen, wahrzunehmen sind.

(3) Die Amtshilfe umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Mitteilung von in Zollangelegenheiten bedeutsamen Sachverhalten;
2. die Überprüfung der Echtheit amtlicher Urkunden und Nämlichkeitszeichen;
3. Beweisaufnahmen;
4. die Zustellung von Schriftstücken.

(4) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgaben, der Vollzug von Strafen sowie Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der beschlagnahmte Gegenstand nur nach Maßgabe des § 197 der ausländischen Zollbehörde übersendet werden.

(5) Völkerrechtliche Vereinbarungen über Amtshilfe werden durch diesen Abschnitt nicht eingeschränkt.

Amtshilfeersuchen an fremde Staaten

§ 193. (1) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nur gestellt werden, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt und die im Inland möglichen Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen.

(2) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, daß das Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Die ausländische Behörde ist auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

-34-

(3) Bedingungen, die eine ausländische Zollbehörde anlässlich der Leistung von Amtshilfe gestellt hat, sind einzuhalten.

Leistung von Amtshilfe an fremde Staaten

§ 194. (1) Ausländischen Zollbehörden darf, soweit im Abs. 8 nicht anderes bestimmt ist, Amtshilfe nur auf Ersuchen geleistet werden.

(2) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur geleistet werden, wenn hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden. Der Umstand, daß Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(3) Einer ausländischen Zollbehörde darf Amtshilfe überdies nur geleistet werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Verfahren der ausländischen Zollbehörde den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts entspricht,
2. die ausländische Zollbehörde die im Wege der Amtshilfe mitgeteilten personenbezogenen Daten (§ 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978) nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Verfahren, für das die Amtshilfe geleistet werden soll, oder mit einem mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheim halten wird; eine Weitergabe der Mitteilung an andere Personen, Behörden oder Gerichte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zulässig, welche nur für Zwecke eines Verfahrens gegeben werden darf, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische

- 35 -

Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, und

3. die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen (Abs. 5 und 6) beachten wird.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die am Verfahren beteiligte Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet hat, der Amtshilfe zustimmt oder
2. die Lage dieser Person im ausländischen Verfahren durch die Leistung der Amtshilfe verbessert wird oder
3. die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung im Interesse der Republik Österreich geboten ist oder
4. das Ersuchen die Zustellung von Schriftstücken betrifft.

(5) Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, so ist die Auskunft des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

(6) Die Leistung von Amtshilfe ist von Bedingungen hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung der Auskünfte abhängig zu machen, wenn ohne diese der Erfolg eigener Ermittlungen in Frage gestellt wäre.

(7) Die Leistung der Amtshilfe ist davon abhängig zu machen, daß die ausländische Zollbehörde die aus der Hilfeleistung erwachsenden Kosten (§ 200) ersetzt.

- 36 -

(8) Ohne Ersuchen (Abs.1) dürfen Mitteilungen (Spontanmitteilungen) nur gemacht werden über

1. neue oder besonders gefährliche Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften;
2. Verstecke in Beförderungsmitteln oder Behältnissen;
3. Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen;
4. Zuwiderhandlungen, deren Mitteilung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, insbesondere über solche im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munition und Sprengstoffen, Kunstgegenständen oder Archivalien.

Verfahrensbestimmungen

§ 195. (1) Für die Leistung der Amtshilfe gelten, wenn sie ein Verfahren zur Erhebung von Zöllen oder anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben betrifft, die Vorschriften über das Verfahren zur Erhebung von Zöllen. Betrifft die Amtshilfe ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, so gelten die Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

(2) Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten vom österreichischen Verfahrensrecht abweichenden Vorgangsweise kann entsprochen werden, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar ist.

(3) Hat eine am Verfahren beteiligte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet, so ist sie vor Leistung der Amtshilfe zu hören, es sei denn, daß die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder der Zweck der Hilfeleistung durch die Anhörung gefährdet wäre.

- 37 -

(4) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch Vermittlung des Bundesministers für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch unmittelbar durch die ihm nachgeordneten Zollbehörden.

-38-

Übersendung von Gegenständen und Akten

§ 196. (1) Gegenstände, an denen Rechte der Republik Österreich oder Rechte dritter Personen bestehen, dürfen nur mit dem Vorbehalt übersendet werden, daß diese Rechte unberührt bleiben. Eine Übersendung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder die Verwirklichung solcher Rechte vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

(2) Gegenstände oder Akten dürfen nur übersendet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(3) Eine Übersendung von Gegenständen oder Akten ist solange aufzuschieben, als sie für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Vorladungen

§ 197. (1). Eine Aufforderung, vor einer ausländischen Zollbehörde zu erscheinen, darf nur zugestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Betroffene wegen einer vor seiner Ausreise aus dem Zollgebiet begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden wird. Ausgenommen hievon ist die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit

1. wegen einer strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Vorladung des Betroffenen als Beschuldigter oder Verdächtiger bildet, oder
2. wenn sich der Betroffene nach Abschluß der Vernehmung länger als 15 Tage auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, obwohl er es verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen des Gebietes des ersuchenden Staates freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

-39-

(2) Vorladungen ausländischer Zollbehörden, die Zwangsandrohungen für den Fall ihrer Nichtbefolgung enthalten, dürfen nur mit der Belehrung, daß die angedrohten Maßnahmen in Österreich nicht vollstreckt werden dürfen, zugestellt werden.

(3) Zeugen und Sachverständigen ist auf ihr Verlangen ein angemessener Vorschuß auf die Reisekosten auszuzahlen, wenn die ausländische Zollbehörde darum ersucht hat und die Erstattung des Vorschusses gewährleistet ist.

Zulassung ausländischer Behördenorgane und Verfahrensbe- teiligter an Amtshandlungen

§ 198. (1) Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch Organe ausländischer Zollbehörden im Zollgebiet ist unzulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch solchen Organen sowie anderen am Verfahren beteiligten Personen und deren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei Amtshilfehandlungen gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Diese Personen können durch Stellung von Ersuchen oder durch Fragen am Verfahren mitwirken.

(2) Personen, welchen die Anwesenheit bei einer Amtshilfehandlung gestattet wurde, dürfen während ihres Aufenthaltes im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Ausgenommen hievon ist die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn sich die zur Amtshilfehandlung zugelassene Person nach Abschluß der Amtshilfehandlung länger als 15 Tage im Zollgebiet aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen des Zollgebietes zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

-40-

Kosten

§ 199. Für die durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten für Sachverständige oder für über Ersuchen in das Ausland als Zeugen oder Sachverständige entsendete Behördenorgane ist von der ausländischen Zollbehörde Ersatz zu verlangen. Alle anderen durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten hat die Republik Österreich zu tragen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

VIII; Schlußbestimmungen

§ 200. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 201. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 105 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen berührt ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen berührt ist, der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und - im Rahmen der jeweiligen Bestimmung - mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

-41-

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs.1, 136 Abs.3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, u.zw. nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- e) hinsichtlich der §§ 63 Abs. 3, 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- g) im übrigen der Bundesminister für Finanzen."

-42-

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Die durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 gelten auch für Fälle, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, wenn sie in ihrer Gesamtauswirkung für den Abgabepflichtigen günstiger sind als die Bestimmungen vor dieser Änderung.
3. Verordnungen auf Grund der durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 können schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.
4. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 201 des Zollgesetzes 1955, in der Fassung des Artikels I Z. 55.

V O R B L A T T

Problem:

Die Gewährung von Zollbegünstigungen und die Folgen einer bedingten Gewährung einer solchen Begünstigung wären vor allem im Hinblick auf die geplante Schaffung eines neuen Zolltarifs umfassend zu regeln. Außerdem erscheint es geboten, die Folgen der Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren klar und zeitgemäß zu gestalten. Weiters wäre das Nämlichkeitsprinzip im Vormerkverkehr gleich wie bei anderen Zollbegünstigungen zu lockern und zuzulassen, daß Zölle mittels Schecks mit der gleichen Wirkung wie bei Barzahlung entrichtet werden können. In einigen anderen Bereichen erscheinen Maßnahmen zur Rechtsbereinigung im Zollrecht möglich und sollten rasch gesetzt werden.

Ziel:

Die Gewährung von Zollbegünstigungen wären mit dem Ziel einer weitgestehenden Verwaltungsvereinfachung unter Erfassung der Begünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen und nach dem Zolltarif zu regeln und gleichzeitig die Verwendungspflicht und die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht ebenso umfassend neu zu fassen. Bei der Neufassung der Bestimmungen über die Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren wäre auf die Rechtsentwicklung in Europa Bedacht zu nehmen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf hat die Erreichung der oben dargestellten Ziele zum Inhalt.

Alternative:

Die Alternative im Bereich der Zollbegünstigungen wäre eine Regelung, aufgeteilt auf einen neuen Zolltarif und auf das Zollgesetz, was aber wegen der Unübersichtlichkeit vermieden werden sollte.

Stand: 10.4.1987

- 2 -

Kosten:

Die Vollziehung des Gesetzes in der geänderten Fassung wird keine zusätzlichen Kosten erfordern.

Der weitgehende Wegfall der Ersatzforderungen bei Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren wird sich nicht fühlbar auf die Einnahmen auswirken, da einerseits auch nach der geltenden Gesetzeslage diese Forderungen weitgehend nachzusehen sind und es andererseits im Fall der nachträglichen Stellung des unveränderten Anweisungsgutes bei dessen Verbleib im Zollgebiet zur ordnungsgemäßen Verzollung käme.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Die Vorarbeiten an einem neuen Zollltarif haben gezeigt, daß es notwendig wäre, vor allem hinsichtlich der im Zollltarif vorgesehenen Zollbegünstigungen bei bestimmten Verwendungen von Waren die Dauer und Folgen solcher Verwendungspflichten genauer als bisher zu regeln, u.zw. möglichst in Übereinstimmung mit den zollgesetzlichen Bestimmungen über Zollbegünstigungen nach dem Zollgesetz 1955. Dies ist der Hauptzweck der vorliegenden Zollgesetznovelle, wobei aber das Wirksamwerden dieser Bestimmungen das Inkrafttreten des neuen Zollltarifs nicht zur Voraussetzung hat, sondern auch der geltende Zollltarif 1958 durchaus solchen Ergänzungen zugänglich ist.

Der zweite Hauptbereich ist die Neuregelung der Folgen von Verletzungen der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren, wo eine stärkere Annäherung des österreichischen Zollrechts an die Trends der Rechtsentwicklung in Europa wünschenswert wäre. Es ist vorgesehen, bei bloßen Überschreitungen der Stellungsfrist von abgabenrechtlichen Sanktionen (derzeit Ersatzforderung in der Höhe der Eingangsabgaben als Haftung für die kraft Gesetzes entstandene Zollschild) grundsätzlich abzusehen (siehe Artikel I Z. 33 und 36); eine Ersatzpflicht soll lediglich dann gegeben sein, wenn das Anweisungsgut auch innerhalb einer einzuräumenden Nachfrist nicht gestellt wird. Weiters soll in den Fällen der Stellung einer Ware mit verletzten Zollverschlüssen oder Nämlichkeitszeichen die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege eines "Erlasses der Zollschild" die entstandenen abgabenrechtlichen Belastungen (Zollschild bzw. Ersatzforderung) nachzusehen, sofern die Ware ohne Einschreiten von Zollorganen nachträglich unverändert und unbenutzt einem Zollamt gestellt wird (siehe Artikel I Z. 51). Für diese Nachsichtserteilung, die über den Bereich des Anweisungsverfahrens hinaus bei sämtlichen Zollschildigkeiten kraft Gesetzes nach § 174 Abs. 3 lit.a möglich sein soll, wäre vom Antragsteller zur Abdeckung des mit der Überprüfung der Nachsichtsvoraussetzungen verbundenen Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsabgabe zu entrichten (siehe Artikel I Z. 54 und 56).

Stand: 10.4.1987

- 2 -

Ein weiterer wichtiger Punkt dieses Entwurfes liegt in der Lockerung des Nämlichkeitsprinzips im Vormerkverkehr und bei anderen Zollbegünstigungen. Besteht hinsichtlich vertretbarer Waren eine Verpflichtung zu einem bestimmten Verbrauch oder zu einer bestimmten Verarbeitung, so soll die Verpflichtung auch erfüllt sein, wenn eine entsprechende Menge gleicher Waren verbraucht oder verarbeitet wurde. Was "gleiche Waren" sind, wird nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221, auszulegen sein, wobei eine enge Auslegung zu erfolgen hat, da es sich um eine Begünstigung handelt.

Schließlich soll durch die vorliegende Novelle im Interesse der Abgabepflichtigen die Zollzahlung mittels Schecks, u.zw. mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung, zugelassen werden. Im übrigen soll die Änderung zu gewissen Bereinigungen des Zollrechts genutzt werden, ohne einen übermäßig großen Rechtsbereich zu erfassen, was eine Verzögerung des Wirksamwerdens der beiden Hauptbereiche bewirken könnte und unbedingt vermieden werden sollte. So sollen Funktion und Organisation der Zollwache genauer als bisher im Gesetz verankert und das Waffengebrauchsrecht der Zollwache dem der anderen Wachkörper angepaßt werden.

Aufkommensmäßig werden sich die Änderungen kaum auswirken, da derzeit schon die Ersatzforderungen bei Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren in großem Umfang nachzusehen sind und es im Fall der nachträglichen Stellung des unveränderten Anweisungsgutes bei dessen Verbleib im Zollgebiet zur ordnungsgemäßen Verzollung käme.

Stand: 10.4.1987

- 3 -

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z. 1

Abs. 1 bringt eine eindeutige Definition der Vertragszollsätze und ihren Anwendungsbereich ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Text; ein Vertragszollsatz ist "günstiger" im Sinn dieser Bestimmung, wenn die aus seiner Anwendung resultierende Zollbelastung (ohne Berücksichtigung anderer Eingangsabgaben) niedriger ist als die aus der Anwendung anderer Zollsätze. Die Z. 3 übernimmt den Inhalt des geltenden § 4 Abs. 5, wobei aber mißverständliche Verweisungen auf § 42 vermieden werden.

Die in den Abs. 2 bis 4 normierten Ursprungsregeln sind in enger Anlehnung an die Konvention des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Kyoto-Konvention), Anhang D.1. - Ursprungsregeln, abgefaßt. Ihr Inhalt entspricht insoweit voll den Bestimmungen dieses Anhangs, als ihre Vollziehung ohne zwischenstaatliche Durchführungsvereinbarungen möglich ist. Im Grundsatz wird in ihnen die wesentliche Be- oder Verarbeitung von eingeführten Materialien und Bestandteilen dann als ursprungsbegründend anerkannt, wenn hiedurch der betreffenden Ware ihre wesentliche Eigenschaft verliehen worden ist. Sollte sich hinsichtlich bestimmter Waren bzw. Warengruppen die Notwendigkeit zu einer mehr ins Detail gehenden Normierung der Ursprungsvoraussetzungen ergeben, so kann dies im Verordnungswege geschehen (Abs. 5). Hiebei wird auf die Vorgangsweise in denjenigen Ländern Bedacht zu nehmen sein, die als wesentliche Partner des österreichischen Außenhandels in Betracht kommen. Durch die Beifügung des Wortes "maßgebend" wird zum Ausdruck gebracht, daß hiebei auf die jeweils in Betracht kommenden Waren bzw. Warengruppen abzustellen sein wird. Durch den letzten Satz wird klargestellt, daß diese Ursprungsregeln nur für solche Rechtsbereiche gelten, für die durch besondere gesetzliche Vorschriften (wie Freihandelsabkommen, Präferenzzollgesetz) nicht abweichende Ursprungsregeln festgelegt sind.

Die Bestimmungen über den Nachweis des Ursprungs einer Ware für Zwecke der Anwendung von Vertragszollsätzen sowie über die Möglichkeit, hiefür die Vorlage von Ursprungszeugnissen vorzu-

Stand: 10.4.1987

sehen, sind im wesentlichen aus dem bisher geltenden Recht übernommen worden (Abs. 6).

Abs. 7 regelt die Bestimmung des Ursprungs von aus Österreich ausgeführten Waren, bei denen grundsätzlich nach den selben Regeln vorzugehen ist, wie sie für eingeführte Waren vorgesehen sind. Auch für diesen Bereich gilt, daß die nationalen Ursprungsregeln nur subsidiär, d.h. nur insoweit anwendbar sind, als das Bestimmungsland nicht andere Regeln vorsieht. Dieser Umstand ist von der Partei - gemeinsam mit der Bekanntgabe dieser anderen Regeln - darzutun. Dieser Ausdruck wurde gewählt, um der Partei keine umständliche Nachweispflicht aufzuerlegen, zumal in manchen Fällen, etwa für den Integrationsbereich, der Umstand, daß im Bestimmungsland andere Vorschriften gelten, amtsbekannt ist.

Zu Artikel I Z. 1a:

Für verschiedene Bereiche der Erhebung von Zöllen und anderen Eingangsabgaben ist derzeit im Zollgesetz vorgesehen, daß der Zoll (und die anderen Eingangsabgaben) "nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz" zu bemessen sind (vgl. § 56 Abs. 7, § 80 Abs. 4, § 116 Abs. 2 und § 119 Abs. 2). Für andere Bereiche fehlt eine entsprechende Bestimmung, etwa für die Bemessung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld. Die geltenden Bestimmungen haben auch noch den Mangel, daß ein "höchster Zollsatz" nur über sein Ergebnis ermittelt werden kann, wenn der eine ein Wertzollsatz und der andere ein spezifischer Zollsatz ist. Auch läßt eine Tarifierung in Richtung auf einen "höchsten Zollsatz" allfällige Auswirkung auf bestehende Verbote außer Acht.

Der neue § 7 Abs. 2 soll allen diesen Überlegungen Rechnung tragen und eine umfassende Regelung für den Fall treffen, daß die Ermittlungen des Zollamtes zu keinem eindeutigen Ergebnis betreffend die tarifmäßige Einreihung einer Ware oder über "sonstige für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebende Umstände" (hier ist vor allem an den Ursprung einer Ware gedacht) führen. Ausschlaggebend für die Wahl zwischen zwei oder mehreren nach dem Ermittlungsergebnis möglichen Tarifpositionen soll nach dem Entwurf sein, welche von diesen Tarifpositionen zur höchsten Abgabenbelastung führt. Würde aber nach dem Ermittlungsergebnis auch eine andere Tarifposition möglich sein, für die ein Verbot (auch Beschränkungen sind Verbote!) besteht, dann wäre dieses

Stand: 10.4.1987

- 5 -

Verbot ungeachtet der anderen Tarifierung bei der Abfertigung zu beachten und allenfalls die Warenerklärung zurückzuweisen.

Der geltende § 7 Abs. 2 ist überflüssig und steht in gewissen Bereichen im Widerspruch mit dem Zolllarifgesetz.

Zu Artikel I Z. 2 und 9:

Die Änderungen der Zitierung ergeben sich aus den Änderungen der §§ 29 und 41 (siehe Artikel I Z. 5 und 10).

Zu Artikel I Z. 3:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 23 soll die Zollwache, die gemäß § 20 Abs. 2 bei der Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung mitzuwirken hat, in ihren Funktionen und ihrer Organisation stärker als bisher im Gesetz verankert werden (Art.18 Abs. 1 B-VG). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen dabei die einer Neuregelung zuzuführenden Waffengebrauchsbestimmungen des geltenden Abs. 4 aus dem Rahmen des § 23 herausgelöst und in einen neuen § 23a verwiesen werden.

Im einzelnen wird zu diesen mit der gesetzlichen Personalvertretung der Zollwache in allen wesentlichen Punkten abgesprochenen Neufassungen folgendes ausgeführt:

§ 23:

(Abs.1) Hier wird die Zollwache nunmehr ausdrücklich als ein Wachkörper der Bundes bezeichnet. Die Gliederung dieses Wachkörpers in Abteilungen wird im neuen Abs. 5 geregelt. Die Umschreibung der Grenzüberwachungsfunktion erfolgt im neuen Abs.2.

(Abs.2) In Erweiterung der Aussage des geltenden Abs.1 wird nunmehr auch auf die Überwachung des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk und auf der zwischen dem Zollgrenzbezirk und Wien (im Zollbinnenland) gelegenen Strecke der Donau sowie eines 1 km breiten Landstreifens zu beiden Seiten des Flusses ausdrücklich Bezug genommen. Der Zweck der Überwachungstätigkeit ("Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und Sicherung von Beweisen") wird ausdrücklich angeführt. Der Ausdruck "Warenverkehr" anstelle von "Verkehr" soll verdeutlichen, daß Anknüpfungspunkt für zollrechtliche Amtshandlungen immer nur eine mögliche Warenbewegung sein kann, Personenkontrollen daher stets

Stand: 10.4.1987

- 6 -

nur zum Zweck der Durchführung der gesetzlich gebotenen Warenkontrolle zulässig sind.

Der zweite Satz des Absatzes trägt dem Umstand Rechnung, daß den Zollwacheorganen auch durch zahlreiche andere Rechtsvorschriften Aufgaben übertragen sind.

(Abs.3) Inhaltlich gleichlautend mit dem geltenden Abs.2, lediglich kleine sprachliche Änderungen.

(Abs.4) Diese neue Bestimmung soll die bereits bisher geübte Praxis, Angehörige der Zollwache nicht nur zum Abfertigungsdienst bzw. finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienst der Zollämter oder bei Mobilen Einsatzgruppen (siehe Abs.3), sondern auch bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung des Wachkörpers bzw. zur Behandlung sonstiger Zollwacheangelegenheiten heranzuziehen, auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage stellen.

(Abs.5) Anstelle der Erwähnung der Abteilungsgliederung des Wachkörpers im geltenden Abs.1 soll in dieser neuen Bestimmung dienstrechtlich und organisationsrechtlich korrekt von der Zusammenfassung von Zollwachebeamten zu Zollwachabteilungen gesprochen werden. Gleichzeitig sollen die Ausnahmen von diesem Grundsatz angeführt werden. Diese Ausnahmen sind im Fall des finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienstes und der ständigen Mobilen Einsatzgruppen in der aus den Aufgabenstellungen dieses Dienstes abzuleitenden Notwendigkeit der unmittelbaren, straffen Integration dieser Beamten in die Organisationsstruktur der Hauptzollämter, im Fall des Dienstes bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen in der den Aufgaben von Oberbehörden entsprechenden organisatorischen Einheit begründet. Weiters erscheint es aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, Zollwachebeamte, die zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, einer Zollwachabteilung einzugliedern.

Im zweiten Satz des Absatzes soll nunmehr klar ausgesprochen werden, daß die Organisation der Zollwachabteilungen den Finanzlandesdirektionen unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen obliegt.

Stand: 10.4.1987

- 7 -

(Abs.6) Da den Dienststellen eines Wachkörpers - vom Dienstrecht abgesehen - ein selbständige behördliche Entscheidungs- und Verfügungskompetenz mangelt, Amtshandlungen der Zollwache daher stets jener Behörde zuzurechnen sind, für die sie in concreto tätig wird, ist es erforderlich, daß diese Behörde in jedem Fall gesetzlich eindeutig bestimmt ist. Das ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip insbesondere dann wesentlich, wenn sogenannte "faktische Amtshandlungen" von Zollwacheorganen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden. Die diesbezüglich bisher bestehende Lücke im Gesetz soll durch den neuen Abs.6 geschlossen werden.

(Abs.7) Die grundsätzliche Pflicht der Zollwachebeamten, ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soll im Gesetz ausdrücklich fundiert und die Möglichkeit von Dienstverrichtungen in Zivil oder unbewaffnet als Ausnahme gekennzeichnet werden.

(Abs.8) Die Änderung gegenüber dem geltenden Abs.3, der den Zollwacheorganen im Hinblick auf die bei den Zollämtern wünschenswerte rasche und sichere Durchführung der gesetzlichen Amtshandlungen für den Fall der Widersetzlichkeit, Bedrohung etc. ein wirksames Beugemittel einräumt, stellt die Verfassungskonformität dieser Bestimmung im Hinblick auf Art.5 der Menschenrechtskonvention her. Es verbleibt in diesem Absatz lediglich ein Festnahmerecht zu Beugezwecken bei Widersetzlichkeiten, das zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz (§ 24 Abs. 4) vorgeschriebenen Verpflichtung dient und auch durch die Menschenrechtskonvention gedeckt ist.

Die übrigen Tatbestände des geltenden Absatz 3 werden aus systematischen Gründen in textlicher und inhaltlicher Angleichung an die von den Sicherheitsbehörden zu vollziehende Bestimmung des Artikels IX Abs.1 Z.2 EGVG in den § 24 Abs.4 zweiter Satz übernommen.

(Abs.9) Abgesehen von der Einfügung des Ausdrucks "auf ein zum Hauswesen gehöriges eingefriedetes Grundstück" und von geringfügigen sprachlichen Anpassungen gleichlautend mit dem geltenden Abs. 5.

Durch den Ausdruck "auf ein zum Hauswesen gehöriges eingefriedetes Grundstück" soll eine zum § 24 Abs. 4 ZollG korrespon-

Stand: 10.4.1987

-8-

dierende Regelung geschaffen werden; weiters wird einem praktischen Bedürfnis insoweit Rechnung getragen, als z.B. Vorgärten oft von Mauern und hohen Zäunen umgeben sind, und darin ohne entsprechende Ermächtigung die Verfolgung von Personen im Zusammenhang mit Zollvergehen nicht möglich ist.

§ 23a:

Der im geltenden § 23 Abs.4 geregelte Waffengebrauch der Zollwache ermächtigt diese u.a. zur Brechnung von Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, und im Zollgrenzbezirk sogar zum Schußwaffengebrauch gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehenbleiben oder sich ihrer Abführung durch die Flucht zu entziehen suchen, wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden. Da die neuere Rechtsentwicklung in der Frage des Waffengebrauches der Sicherheitsorgane zu eher restriktiven Auffassungen gelangt ist (siehe das Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149 i.d.g.F.) und es nicht angemessen erscheint, daß das Waffengebrauchsrecht jener Organe, die zur Verfolgung von Kapitalverbrechen berufen sind, strengerer Bedingungen unterworfen ist als jenes von Zollwacheorganen, soll nunmehr auch für diese das für Sicherheitsorgane geltende Recht - soweit das im Hinblick auf die spezifischen Funktionen der Zollwacheorgane in Betracht kommt - übernommen werden. Dies umsomehr, als die Zollwacheorgane dann, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl.Nr. 220 i.d.g.F., einschreiten, bereits bisher das Waffengebrauchsgesetz 1969 anzuwenden haben.

Da die beabsichtigte Neufassung über den Umfang des geltenden § 23 Abs.4 wesentlich hinausgeht, soll der Waffengebrauch der Zollwacheorgane nunmehr in einem gesonderten § 23a geregelt werden. Im einzelnen haben dabei der Abs.1 im § 2, die Abs.2 bis 8 in den §§ 4 bis 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 ihre Vorlage.

Insbesondere sei auf folgendes hingewiesen:

(Abs.4 Z.2) Diese aus dem Waffengebrauchsgesetz 1969 übernommene Bestimmung ist hier im Zusammenhang mit Abs.1 zu sehen, demzufolge den Zollwacheorganen der Waffengebrauch "in Ausübung

ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse" zusteht. Unterdrückung von Aufstand oder Aufruhr im Sinne des Abs.4 Z.2 ist demnach zu verstehen als die Brechung eines offenen und gewaltsamen Widerstandes mehrerer Personen gegen rechtmäßige zollbehördliche Amtshandlungen bzw. die Setzung von Maßnahmen gegen die Ausweitung eines solchen Widerstandes bis zu ordnungsstörenden Tumulten. Dabei wird die Eingriffsmöglichkeit der Zollwache durch den Ausdruck "bei einer Zolldienststelle" räumlich begrenzt und sachlich auf jene Fälle beschränkt, bei denen das Eintreffen der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Sicherheitsorgane wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden kann. Die Formulierung bedeutet daher - gemessen am geltenden § 23 Abs. 4 - eine nunmehr auf diese qualifizierten Tatbestände eingeschränkte Befugnis zur Brechnung von Widerstand gegen Amtshandlungen durch lebensgefährdenden Waffengebrauch.

(Abs.4 Z.3) Einer besonderen Formulierung bedurfte der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person. Hiebei sollen zwei Fälle unterschieden werden:

Lit. a räumt den Zollwacheorganen das Recht des Waffengebrauchs bei Festnahmen oder zur Verhinderung des Entkommens von festgehaltenen Personen nur für den Fall ein, daß diese des Finanzvergehens des Schmuggels überwiesen oder dringend verdächtig sind sowie eine Waffe bei sich führen und diese zum Widerstand benützen könnten. Denn im Sinne einer Güterabwägung erscheint der lebensgefährdende Waffengebrauch durch ein Zollwacheorgan jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Täter auch vor der Anwendung von Waffengewalt nicht zurückschreckt.

Lit.b ist im Hinblick auf den oftmals anzutreffenden Umstand zu verstehen, daß Täter eines Finanzvergehens in Ideal- oder Real Konkurrenz mit diesem Finanzvergehen auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begehen, die die Sicherheitsorgane im Sinne des § 7 Z.3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (in der Fassung des Strafrechtsanpassungsgesetzes) zum Waffengebrauch berechtigt. Dies ist heute z.B. häufig bei dem Zusammentreffen eines Finanzvergehens (z.B. Schmuggel von Suchtgift) mit einem Verbrechen

- 10 -

nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 i.d.g.F. aktuell. Soll das Zollwacheorgan bei der Verfolgung des Täters eines solchen Finanzvergehens in puncto Waffengebrauch nicht schlechter gestellt sein als das Sicherheitsorgan bei einer Verfolgung der in Ideal- oder Realkonkurrenz stehenden gerichtlichen Straftat, so muß für diese Fälle eine entsprechende gesetzliche Vorsorge getroffen werden. Dies umsomehr im Hinblick darauf, daß sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von idealkonkurrierenden Finanzvergehen in der Regel gemäß § 197 Abs.1 des Finanzstrafgesetzes der Zollorgane bedienen.

Aus den angeführten Gründen soll unter lit.b für die Fälle der Ideal- oder Realkonkurrenz einer gemäß § 7 Z.3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (in der Fassung des Strafrechtsanpassungsgesetzes) die Sicherheitsorgane zum Waffengebrauch berechtigenden gerichtlich strafbaren Handlung mit einem Finanzvergehen den Zollwacheorganen bei der Verfolgung dieses Finanzvergehens eine entsprechende Waffengebrauchsbefugnis eingeräumt werden.

Die bezüglich der Formulierung des Abs. 4 Z. 3 angestellten Erwägungen waren in analoger Weise auch für die Formulierung des Abs.8 Z.3 maßgebend.

Zu Artikel I Z. 4:

Durch die Erweiterung der Bestimmung des geltenden Absatz 4 wird nach Wegfall zweier Tatbestände aus dem geltenden § 23 Abs.3 in Angleichung an die von den Sicherheitsbehörden zu vollziehende Bestimmung des Art.IX Abs.1 Z.2 EGVG ausdrücklich festgelegt, daß, wer sich gegenüber Zollorganen oder deren Aufsichtsorganen ungestüm benimmt, eine Verwaltungsübertretung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle begeht und danach zu verfolgen und zu bestrafen ist.

Zu Artikel I Z. 5:

Der vorgeschlagene neue Abs. 9 des § 28 soll den Zollämtern die Möglichkeit geben, die Behinderung des Abfertigungsdienstes oder den Eingriff in Interessen der Parteien durch an der Abfertigung Unbeteiligte angemessen zu unterbinden.

Stand: 10.4.1987

- 11 -

Zu Artikel I Z. 6:

Die derzeitige Überschrift "Allgemeine Voraussetzungen für die Zollfreiheit" hat sich als zu eng erwiesen. Die neue Formulierung "Gewährung von Zollbegünstigungen" trägt dem Umstand Rechnung, daß im § 29 sowohl Regelungen für Zollbegünstigungen als auch für Zollbefreiungen - als eine besondere Form der Zollbegünstigungen - enthalten sind. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, die Bestimmungen der §§ 29 und 41 systematischer zu gestalten.

Die Neuregelung des § 29 Abs. 1 trifft zunächst eine Unterscheidung zwischen Fällen, bei denen die Zollfreiheit ohne Antrag gewährt wird, und solchen, bei denen es eines Antrages bedarf. Klargestellt wird damit, daß für Waren, die nach den §§ 30 bis 40 zollfrei sind und überdies nicht der Stellungspflicht unterliegen (§ 172 Abs. 1), die Zollfreiheit kraft Gesetzes gewährt wird. Hierzu bedarf es keines Antrages des Begünstigten und auch keiner mündlichen oder schriftlichen Erledigung des Zollamtes. Die Zollfreiheit der von Reisenden im Reiseverkehr mitgeführten und nach den §§ 34, 35 Abs. 1 lit.a und b 39 Abs. 1 lit.d zollfreien Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind, tritt nicht also mit dem Grenzübertritt ein, sondern dann, wenn die Waren beim Grenzzollamt zu stellen gewesen wären. Diese Regelung hat weiters Bedeutung für die im Postverkehr von der Stellungspflicht der Post- und Telegraphenverwaltung ausgenommenen und nach § 30 lit.d zollfreien Waren. Daß die Zollfreiheit im Reise- und Postverkehr bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Antragstellung kraft Gesetzes gewährt wird, entspricht der bisher schon im Auslegungsweg vertretenen und praktizierten Rechtsansicht; eine Änderung der Praxis ist mit der nunmehr ausdrücklichen Regelung nicht verbunden.

Für andere als von der Stellungspflicht ausgenommene Waren kann die Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 nur auf Antrag gewährt werden. Während bisher in solchen Fällen immer mit gesondertem Bescheid nach § 185 BAO abzusprechen war, wird die Trennung in zwei Verfahrensschritte, wobei der eine mit einem gesonderten Bescheid (Grundlagenbescheid) und der andere mit der Freischreibung abgeschlossen wird, mit der Neuregelung eingeschränkt. Neu ist daher, daß in den nicht ausdrücklich aufgezählten Fällen kein

Stand: 10.4.1987

- 12 -

gesonderter Bescheid zu ergehen hat, sondern in nur einer Erledigung - der zollamtlichen Bestätigung - mit der Freischreibung die Gewährung der Zollfreiheit vorgenommen wird.

Grundlagenbescheide haben weiterhin zwingend in den im § 29 Abs. 1 Z. 1 lit.a taxativ aufgezählten Fällen zu ergehen.

Liegt ein Interesse vor, den Antrag auf Gewährung der Zollfreiheit nicht erst in der Warenerklärung zu stellen, sondern diese Frage schon vorher abzuklären, dann besteht nach § 29 Abs. 1 Z. 1 lit.b die Möglichkeit, auch in den Fällen, in denen ein Grundlagenbescheid ansonsten nicht vorgesehen ist, einen solchen zu beantragen. Damit ist einem Antragsteller die Dispositionsfreiheit eingeräumt, die Frage der Gewährung der Zollbegünstigung auch schon vor der Antragstellung auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr abzuklären. Weiters bleibt durch diese Regelung die Möglichkeit bestehen, daß auch nach erfolgter Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb der Verjährungsfrist nachträglich auch nach Rechtskraft der zollamtlichen Bestätigung die Erlassung eines Grundlagenbescheides beantragt werden kann.

Neben den in den §§ 30 bis 40 vorgesehenen Fällen hat ein Grundlagenbescheid ferner zu ergehen, wenn nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für den Einzelfall eine Befreiung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung von Zollsätzen gewährt wird, oder Zölle, die noch nicht festgesetzt worden sind, nach § 183 erlassen werden. Eine wesentliche Änderung zum bisherigen § 41 Abs. 2 tritt dadurch nicht ein. Bei einem Antrag auf einen Zollerlaß aus Billigkeitsgründen nach § 183 ist allerdings nunmehr auch dann ein Grundlagenbescheid zu erlassen, wenn eine Zollschuld zwar schon entstanden, nicht jedoch festgesetzt wurde, während die bisherige Regelung auf das Entstehen der Zollschuld abgestellt hat. Neu ist in diesem Bereich nur der § 29 Abs. 2 Z. 3, wonach die Erlassung eines Grundlagenbescheides im Hinblick auf durchzuführende Ermittlungen mit Verordnung angeordnet werden kann, wenn Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind. Eine solche völkerrechtliche Vereinbarung wird etwa das Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sein, wo besondere Ermittlungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zollfreiheit erforderlich sind. Wird in der zu

Stand: 10.4.1987

- 13 -

erlassenden Verordnung z.B. festgelegt, daß die im genannten Abkommen enthaltenen Zollbegünstigungen nur mit gesondertem Bescheid gewährt werden können, dann hat ein Grundlagenbescheid zu ergehen. Werden Zollbegünstigungen durch völkerrechtliche Vereinbarungen eingeräumt, sind diese aber nicht in der genannten Verordnung angeführt, dann ist über den Antrag auf Gewährung dieser Zollbegünstigung in der zollamtlichen Bestätigung abzusprechen.

Der § 29 Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Abs. 4 erster Satz.

Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 mit Grundlagenbescheid liegt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Z. 1 lit.a und Abs.2 Z. 3 ausschließlich bei den Zollämtern erster Klasse. Die Zollämter zweiter Klasse sind daher in allen übrigen Fällen der Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 sowie dann sachlich zuständig, wenn nach den anderen bundesrechtlich geregelten Vorschriften nicht anderes bestimmt ist. Die Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit im § 41 Abs.

Erweitert wurde die bisherige Regelung des § 29 Abs. 3 im § 29 Abs. 5. Während bisher die Bestimmung eingeschränkt war auf die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, ist sie nunmehr auf alle Begünstigungen ausgedehnt. Für die Gewährung der Zollbegünstigung ist nicht erforderlich, daß der Begünstigte als Warenempfänger aufscheint; es genügt, wenn durch Kaufverträge, Bestellscheine u.dgl. nachgewiesen wird, daß die Ware für den Begünstigten eingeführt wird. Warenempfänger und Begünstigter müssen also nicht ident sein. Es besteht jedoch die Bedingung, daß der erlangte Zollvorteil an den Begünstigten weitergegeben wird.

In bestimmten im § 29 Abs. 6 näher bezeichneten Fällen ist die Zollfreiheit an das Gegenrecht des betreffenden ausländischen Staates gebunden. Eine Änderung zur bisherigen Regelung besteht darin, daß das Gegenrecht hinsichtlich der im § 40 Abs. 1 lit.a, b und c genannten Waren nur für motorisierte Beförderungsmittel Bedeutung haben soll, nicht aber wie bisher, für alle nach § 40 zollfreien Waren.

Stand: 10.4.1987

- 14 -

Der § 29 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 6.

Zu Artikel I Z. 7:

Die Neufassung des § 30 lit.d trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 153 Abs. 2 auch andere als Briefsendungen von der Stellungspflicht befreit sind und überdies nach § 153 Abs. 3 weitere Postsendungen von der Stellungspflicht ausgenommen wurden.

Zu Artikel I Z. 8:

Im Jahr 1968 wurde in das Zollgesetz 1955 die Bestimmung aufgenommen, daß Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nur gewährt werden darf, wenn sie zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Man wollte damals erreichen, daß die Hereinschaffung von Übersiedlungsgut nicht als Argument für die Aufenthaltsbewilligung benutzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestimmung im Zollverfahren mehr Schwierigkeiten verursacht, als sie im fremdenpolizeilichen Bereich nützt. Ihre Beseitigung wird daher vorgeschlagen.

Zu Artikel I Z. 10:

Der geltende § 41 hat die Überschrift "Allgemeine Bestimmungen über Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen". Im Hinblick auf eine systematische Gestaltung der Bestimmungen der §§ 29 bis 41 wurde der wesentliche Inhalt des bisherigen § 41 in den neuen § 29 eingebracht und die Verwendungspflicht erst nach den Zollbegünstigungen der §§ 30 bis 40 im § 41 geregelt. Die neue Überschrift "Erfüllung von Bedingungen bei Zollbegünstigungen" trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Verwendungspflichten für die nach §§ 30 bis 40 zollfreien Waren bleiben inhaltlich unverändert und entsprechen dem bisherigen § 29 Abs. 1. Nur im § 41 Abs. 1 Z. 2 und 3 wurde die Formulierung "zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr" durch "Übergang in den freien Verkehr" ersetzt, wodurch auch die Fälle

Stand: 10.4.1987

- 15 -

erfaßt sind, bei denen es zu einer Abfertigung der Waren nicht kommt.

Mit der Neufassung des § 41 Abs. 2 wird festgelegt, wie die außerhalb der §§ 30 bis 40 in anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder in auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden festgelegten Verwendungspflichten zu erfüllen sind. Damit ist insbesondere auch für die im Zollltarif vorgesehenen Verwendungspflichten eine Regelung getroffen. Die Bestimmung über die Erfüllung von Verwendungspflichten ist somit für alle Zollbegünstigungen übersichtlich in einem Paragraphen zusammengefaßt und nicht in verschiedenen Vorschriften aufgesplittet. Damit ist erstmalig eine umfassende einheitliche Regelung aller zollrechtlichen Verwendungspflichten im Zollgesetz getroffen. Hier wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß im Zollltarif und in anderen Rechtsvorschriften Warenbezeichnungen verwendet werden, die eine Verarbeitungs- oder Verwendungspflicht in sich tragen (z.B. Zuchttiere, Saatgut), ohne eine solche ausdrücklich zu formulieren.

Ausdrücklich geregelt wurde im § 41 Abs. 3 und 4, daß Zollbegünstigungen samt den ihretwegen auferlegten Verpflichtungen (Verwendungspflichten und andere Pflichten) im Fall der Gesamtrechtsnachfolge auf den Nachfolger übergehen. Die Begünstigungen und Verpflichtungen, die sich nicht aus den §§ 30 bis 40 ergeben, gehen überdies auf jeden über, der die Waren vom Übergeber - z.B. durch Kauf - übernimmt. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn der Übernehmer der Waren allfällige Voraussetzungen für die Gewährung der Begünstigung (z.B.: Unternehmereigenschaft) erfüllt und der Übergeber auf die Verpflichtung hingewiesen hat. Erfolgte die Übergabe ordnungsgemäß, dann wird der Übernehmer Begünstigter. Weist der Übergeber auf die bestehenden Verpflichtungen nicht hin, dann entsteht allein deshalb für ihn die Zollschuld kraft Gesetzes nach § 174 Abs. 3 lit.d Z. 2 unabhängig davon, ob die Verpflichtung auf dem Gesetz, einer Verordnung oder einer Anordnung im Bescheid beruht, es sei denn, die Verpflichtung würde nachträglich erfüllt, u.zw. vom Übergeber, wenn ihm dies möglich ist oder vom Übernehmer. Erfüllt der Übernehmer der zollbegünstigten Waren schon bei der Übernahme der Waren allfällige Voraussetzungen nicht, dann wird er Zollschuldner nach § 174 Abs. 3 lit.e Z. 1.

Stand: 10.4.1987

- 16 -

Das Zollverfahren wird bisher weitgehend vom Nämlichkeitsprinzip beherrscht. Der § 41 Abs. 5 geht im Bereich der Verwendungspflichten von diesem Prinzip ab und folgt dann, wenn Waren verbraucht oder verarbeitet werden sollen, dem Äquivalenzprinzip. Die auferlegte Verwendungspflicht ist somit auch dann erfüllt, wenn das Verhalten hinsichtlich einer den begünstigten Waren entsprechenden Menge vertretbarer Waren gesetzt worden ist. Diese Erleichterung ermöglicht insbesondere im Wirtschaftsverkehr eine gewisse Flexibilität, ohne daß damit zollrechtliche Interessen aufgegeben werden. Diese Austauschbarkeit ist nämlich eingeschränkt auf vertretbare Waren. Vertretbar sind Sachen, die im Verkehr nicht nach individuellen Merkmalen bestimmt werden, sondern bloß nach Maß, Zahl oder Gewicht.

Ausdrücklich wurde im § 41 Abs. 6 festgelegt, daß der Begünstigte, den die Verwendungspflicht trifft, sowie auch der zur Weitergabe des Zollvorteils nach § 29 Abs. 5 Verpflichtete, der besonderen Zollaufsicht unterliegt.

Die Rechtsansicht, daß eine Verwendungspflicht in bestimmten Fällen auch erlöschen kann, beruhte bislang bloß auf Interpretation. Eine positiv-rechtliche Grundlage erschien jedoch zweckmäßig.

Nicht in die Neuregelung übernommen wurde der bisherige § 29 Abs. 2, weil dieser Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

Zu Artikel I Z. 10a:

Nach dem geltenden § 51 Abs. 2 hätte der Bevollmächtigte des Verfügungsberechtigten sich stets mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen; man könnte daher den Standpunkt vertreten, daß die Erleichterung des § 83 Abs. 4 BAO (Verzicht auf ausdrückliche Vollmacht insbesondere bei amtsbekannten Angestellten) im Zollverfahren nicht anwendbar wäre. Diese Auslegung soll durch den zweiten Satz des vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 ausgeschlossen werden, wobei in Anlehnung an das Zivilrecht eine Anscheinsvollmacht angenommen werden soll, wenn für die Behörde feststeht, daß die einschreitende Person im Rahmen des Unternehmens objektiv zur

Stand: 10.4.1987

- 17 -

Besorgung von Zollabfertigungen eingesetzt ist; im wesentlichen handelt es sich also um die amtsbekannten Zolldeklaranten. Beschränkungen der Vollmacht solcher Personen sollen - gleichfalls in Anlehnung an das Zivilrecht - nur gelten, wenn sie der Zollbehörde bekannt sind oder bekannt sein müßten.

Schließlich soll - in Abweichung vom Grundsatz des § 83 Abs. 1 BAO, wonach nur eigenberechtigte Personen als Bevollmächtigte einschreiten können - den Spediteuren ein solches Vertretungsrecht eingeräumt werden, wenn sie keine natürlichen Personen sind; damit werden für den Zollbereich die durch § 321 Abs. 2 BAO in Geltung belassenen Teile des § 107a der deutschen Abgabenordnung gegenstandslos.

Zu Artikel I Z. 11:

Form und Inhalt der mündlichen Warenerklärung sollen praxisbezogener als bisher geregelt werden. Die vorgeschlagene Neufassung des § 52 Abs. 3 entspricht der derzeitigen tatsächlichen Vorgangsweise.

Zu Artikel I Z. 12:

Die Partei des Zollverfahrens, der Verfügungsberechtigte, ist seiner zivilrechtlichen Stellung nach eher ein Vertreter des Versenders oder Empfängers. Er ist bei Abgabe der Warenerklärung vielfach auf Auskünfte und Unterlagen (Rechnungen, Ursprungszeugnisse) angewiesen, die er von anderen an der Transaktion beteiligten Personen erhält und deren Richtigkeit er weder prüfen noch beurteilen kann. Durch den neuen Abs. 4a des § 52 soll dies auch im Zollrecht klar zum Ausdruck gebracht und diesen anderen Beteiligten eine abgabenrechtliche Mitwirkungspflicht an der Erstellung der Warenerklärung auferlegt werden. Finanzstrafrechtlich wird es auch bei Inkrafttreten dieses Abs. 4a davon abhängen, ob dem Verfügungsberechtigten (etwa auch wegen Unterlassung der Einholung von Auskünften) ein Verschulden trifft oder dieses ausschließlich oder gleichzeitig den anderen Beteiligten zuzurechnen ist.

Zu Artikel I Z.13:

- 18 -

Der geltende dritte Satz des § 52a Abs. 4 ist überflüssig, da eine gleichartige Regelung im § 201 BAO enthalten ist. An seine Stelle soll eine Ausnahme von der Bestimmung des § 201 BAO, wonach ein Abgabenbescheid zu erlassen ist, wenn die Selbstberechnung sich als unrichtig erweist, für den Fall treten, daß der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit beseitigt.

Zu Artikel I Z. 14:

Durch die Neufassung des § 56 soll zunächst (Abs. 1) umfassend für den gesamten Bereich des Zollverfahrens das Beschaurecht an die Stelle der aus manchen geltenden Gesetzesstellen noch zu entnehmenden Beschaupflicht treten; alle anderen Bestimmungen über die Beschau oder Besichtigung sollen aus dem Gesetz entfernt werden. Festzuhalten ist, daß die Beschau immer eine Maßnahme betreffend Waren ist, die zur Abfertigung gestellt werden, und die Untersuchung im Sinn des § 24 Abs. 1 lit.b daher unberührt bestehen bleibt.

Der Entwurf unterscheidet in weiterer Folge nur noch zwischen äußerer und innerer Beschau und erwähnt die bisher an manchen Stellen vorgesehene Besichtigung nicht mehr, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen. Die äußere Beschau bleibt im Entwurf unverändert geregelt. Hinsichtlich der inneren Beschau erweitert der Entwurf die Zielrichtung der dabei zulässigen Ermittlungen auf alle für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebenden Umstände; es geht in einem modernen Zollverfahren nicht an, nur auf zolltarifarisch relevante Belange ermitteln zu können, nicht aber etwa hinsichtlich des Ursprungs oder außenwirtschaftlicher oder kontrollrechtlicher Belange.

Der Grundsatz, daß jede Öffnung von Packstücken - nicht nur die innere Beschau - in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung zulässig ist, soll unverändert bleiben. Die Ausnahmeregelung für den Fall des Verdachtes einer strafbaren Handlung soll zusammen mit anderen besonderen Umständen (z.B. Leckage) durch den vorgeschlagenen zweiten Satz erfaßt werden.

Des weiteren soll einerseits vorgekehrt werden, daß durch eine Öffnung - auch wieder nicht nur durch eine innere Beschau - keine Schädigung oder Gefährdung nicht nur von Menschen oder der Ware

- 19 -

selbst sondern auch von anderen Sachen, also auch der Umwelt, eintritt. Andererseits aber darf im Interesse der Möglichkeit einer umfassenden Überwachung der Umstand, daß eine Sendung als gefährlich gekennzeichnet ist, nicht zu einem Freibrief von Kontrollmaßnahmen führen; das Zollamt soll die Möglichkeit erhalten, die Verbringung (Anweisung) der Waren an einen für die Öffnung geeigneten Ort zu verlangen. Scheiden alle Möglichkeiten der Überprüfung der Waren nach Öffnung aus, dann wäre nach § 7 Abs. 2 (siehe Artikel I Z. 1a) vorzugehen. Es ist aber festzuhalten, daß es nicht die Absicht des Entwurfes ist, in allen Fällen die Öffnung von Packstücken herbeizuführen, sondern daß im Rahmen des umfassenden Beschaurechts nur grundsätzlich die Möglichkeit der Öffnung bestehen muß.

Die Abs. 9 und 10 bedeuten keine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Im Abs. 10 wurde lediglich zum Ausdruck gebracht, daß bereits beschaute Teile einer Sendung allenfalls vor Beendigung der Beschau der gesamten Sendung allenfalls vor Beendigung der Beschau der gesamten Sendung schon freigegeben werden können.

Der neue Abs. 11 trägt vor allem dem Umstand Rechnung, daß das europäische Einheitspapier, das mit 1. Jänner 1988 auch in Österreich anwendbar werden soll nur sehr wenig Raum für behördliche Eintragungen bietet und vor allem auf den für die Parteien bestimmten Ausfertigungen keinen vordruckten Raum für die Eintragung zollamtlicher Feststellungen vorsieht. Der Entwurf will dieses Problem dadurch lösen, daß grundsätzlich nur noch von der Warenerklärung abweichende Feststellungen im Abfertigungsbe fund (und im übrigen auch in der zollamtlichen Bestätigung nach § 59) festzuhalten sind. Auch hinsichtlich der Beschau soll eine Änderung insoweit eintreten, als sie nur zu vermerken ist, wenn sie sich auf Stichproben beschränkt hat, wobei diese Eintragungen allenfalls auch auf einer der Urschrift der Warenerklärung angeschlossenen Rechnungsausfertigung erfolgen können. Verlangt der Verfügungsberechtigte eine Ausfertigung des Abfertigungsbe fundes, so müßte diese, wenn eine Durchschreibemöglichkeit nicht besteht, etwa durch Herstellung einer Ablichtung angefertigt werden.

Zu Artikel I Z. 15:

Stand: 10.4.1987

- 20 -

Der letzte Satz des § 57 Abs. 2 wird durch den neuen § 7 Abs. 2 überflüssig.

Zu Artikel I Z. 15a:

Auch wie die Neufassung des § 56 Abs. 11 ist auch die des § 59 Abs. 1 wesentlich bestimmt durch das Wirksamwerden des europäischen Einheitspapiers für Österreich; der Entwurf stellt diesbezüglich das Korrelat zum neuen § 56 Abs. 11 dar. Des weiteren sollen Zweifel beseitigt werden, daß auch andere zollamtliche Beurkundungen im Zug eines Zollverfahrens, insbesondere zum Abschluß eines Anweisungsverfahrens oder einer Ausfuhr oder für Umsatzsteuerzwecke, "zollamtliche Bestätigungen" im Sinn des § 59 sind. Über den geltenden § 59 Abs. 1 hinaus sollen jegliche Angaben, der Warenerklärung, also auch das beantragte Zollverfahren, die Rückbringungsfrist, die Nämlichkeitssicherung oder die Sicherheitsleistung, zum Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung werden, wenn letztere keine Abweichung (z.B. eine kürzere Rückbringungsfrist) enthält. Da das europäische Einheitspapier anders als die österreichische Vordrucke keine eigenen Felder oder Zeilen für die Eintragung abweichender Feststellungen des Zollamtes vorsieht, muß die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Behörde durch Streichungen in den Datenbestand der Warenerklärung korrigierend eingreift, ohne dadurch aber die Erklärung im Rechtssinn zu verändern. Der Vollständigkeit halber soll schließlich auch die Eintragung der Abfertigung auf Rechnungen, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen und anderen Unterlagen entsprechend der derzeitigen Praxis geregelt werden.

Letztlich ist vorzukehren, daß der Charakter dieser Bestätigung des Zollamtes als Erledigung im Zollverfahren erhalten bleibt und die Auslegung, sie wäre (gebührenpflichtiges) Zeugnis, ausgeschlossen wird.

Zu Artikel I Z. 15b:

Die Neufassung des § 60 soll zunächst die Annahme von Garantieerklärungen statt Bürgschaften ermöglichen, was der vermehrt festgestellten Praxis der Banken entspricht.

- 21 -

Der Abs. 2 übernimmt ausdrücklich in das Gesetz eine vor allem bei vormerkverkehren bisher schon geübte Praxis, nicht für jede einzelne Abfertigung Sicherheit zu verlangen, sondern eine Globalsicherheit für alle im Rahmen eines Vormerkverkehrs, der sich aus einer Vielzahl einzelner Abfertigungen zusammensetzen kann, zu bestimmen. Die Formulierung lehnt sich vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit eng an das derzeit im gemeinschaftlichen Versandverfahren bereits geltende Recht an.

Entgegen der geltenden Rechtslage soll durch die Garantie oder Bürgschaft eine abgabenrechtliche Haftung begründet werden, die mit Bescheid geltend zu machen ist. An die Stelle eines allfälligen Rechtsstreites vor den Zivilgerichten würde daher eine Austragung im Verwaltungsweg und letztlich vor dem Verwaltungsgerichtshof treten, was den Verfahrensablauf erleichtern würde.

Durch den Abs. 2 würde eine bisher im Auslegungsweg getroffene Vereinfachungsmaßnahme ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden, wodurch die Abfertigung wesentlich beschleunigt werden könnte.

Die Abs. 5, 6 und 8 übernehmen aus den geltenden Bestimmungen der §§ 76 und 120 die Fälle, in denen allgemein oder im Einzelfall keine Sicherheit verlangt wird. Da nicht einzusehen ist, daß in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens verschiedene Einbringungsrisiken bestehen, folgt der Entwurf immer dem für die Partei günstigeren Bereich des geltenden Rechts. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollen vor allem alle sogenannten "Nachhineinzahler", die also den Zoll unbar nachträglich entrichten dürfen, auch von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit werden, es sei denn, die Bewilligung der Nachhineinzahlung selbst wäre auch an eine Sicherheitsleistung geknüpft worden.

Der Abs. 6 soll vor allem langwierige und auch sonst aufwendige Ermittlungen über die Bonität eines Antragstellers auf relativ einfache und überschaubare Ermittlungen reduzieren. Das dadurch zweifellos erhöhte Einbringungsrisiko läßt sich rechtfertigen, da andere aushaftende Abgabenforderungen in der Regel völlig unbesichert sind.

- 22 -

Die im Abs. 8 gegenüber geltenden § 120 Abs. 5 erweiterte Formulierung soll Einzelsituationen, wie sie an den Grenzen immer wieder auftreten (z.B. Hilfsgüter bei Katastrophen; Transporte ausländischer öffentlicher Einrichtungen), erfassen.

Der Abs. 7 schließlich übernimmt die guten Erfahrungen mit den Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das autonome Recht unter gleichzeitiger Ausweitung auf die Fälle der Befreiung von der Sicherheitsleistung. So wäre die Bürgschaftsbescheinigungen derzeit schon von der Zeugnisgebühr befreit sind, sollen auch die künftigen Bescheinigungen keine gebührenpflichtigen Zeugnisse sein.

Der §§ 76 und 120 können letztlich auf eine Aussage reduziert werden, wer zur Sicherheitsleistung grundsätzlich verpflichtet ist.

Zu Artikel I Z. 16:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nicht nur Form und Inhalt der mündlichen Warenerklärung (siehe Artikel I Z. 11), sondern auch die Fälle neu und möglichst einheitlich geregelt werden, in denen eine solche mündliche Warenerklärung zulässig ist.

Der neue Abs. 4 ist gegenüber dem geltenden Abs. 4 erster Satz inhaltlich unverändert.

Nach dem neuen Abs. 5 soll mündliche Warenerklärung für alle nicht zum Handel bestimmten Waren zugelassen sein (auch außerhalb des Reiseverkehrs und kleinen Grenzverkehrs), mündliche Warenerklärung soll für alle Freischreibungen (nicht nur nach den §§ 30 bis 40 sondern etwa auch nach völkerrechtlichen Vereinbarungen) zugelassen sein und schließlich soll im Reiseverkehr auch für zum Handel bestimmte Waren die mündliche Warenerklärung zugelassen sein, wenn der Wert 25.000,- S nicht übersteigt. "Reiseverkehr" ist hier - so wie auch an anderen Stellen des Zollgesetzes 1955 - der grenzüberschreitende Verkehr mit Waren, die von natürlichen Personen an sich getragen werden, sowie des von diesen mitgeführten oder aufgegebenen Gepäcks oder des diesen vorausgesandten oder nachgesandten Gepäcks. Der geltende § 61 Abs. 4 lit.d ist so unbestimmt, daß er eine gehörige Vollziehung kaum zuläßt. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß außerhalb des Reiseverkehrs

- 13 -

die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Warenerklärung für zum Handel bestimmte Waren allgemein zumutbar erscheint und die Abfertigung unter Einsatz der Datenverarbeitung vereinfacht. Der geltende § 61 Abs. 5 wird durch den vorgeschlagenen neuen § 56 Abs. 1 (Artikel I Z.14) überflüssig.

Zu Artikel I Z. 16a:

Über Verlangen des Rechnungshofes soll im § 61a geregelt werden, wie die Einnahmen aus der Anwendung der pauschalierten Eingangsabgabensätze haushaltsmäßig zu verrechnen sind.

Zu Artikel I Z. 17 bis 20:

Durch die Änderung bzw. Neufassung der §§ 62 bis 64 soll den Erfahrungen mit der einheitlichen schriftlichen Warenerklärung für die Ausfuhr Rechnung getragen werden; der einheitliche Vordruck kann unter einheitlichen rechtlichen Grundlagen weit leichter verwendet werden und bisher notwendige Auslegungen können vermieden werden.

Änderungen gegenüber der Rechtslage treten vor allem im neuen § 63 ein, da nun alle nicht zollhängigen Waren in der Ausfuhr einer Vorabfertigung zugeführt werden können; bisherige, der Vorabfertigung ähnliche Verfahren in den §§ 79 und 124 können damit im Interesse der Rechtsbereinigung beseitigt werden.

Neu ist auch die Vorabfertigung von Sammeladungen, wodurch das autonome Zollverfahren den Verfahren nach völkerrechtlichen Vereinbarungen, vor allem also dem TIR-Verfahren und dem gemeinschaftlichen Versandverfahren, in seiner rechtlichen Wirkung angeglichen werden kann.

Schließlich verfolgt der Entwurf im § 63 Abs. 8 das Ziel, die subsidiäre Anwendung der zollgesetzlichen Bestimmungen über die Vorabfertigung in diesen durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Verfahren zu sichern, soweit es sich auch dort nicht um zollhängige Waren handelt, was im Interesse der Rechtssicherheit geboten erscheint.

- 24 -

Durch die Neufassung des § 64 Abs. 1 soll die Definition der austrittsnachweispflichtigen Waren entsprechend den derzeitigen Bedürfnissen ausgeweitet werden. Somit ist nun sichergestellt, daß alle Waren, an deren Ausfuhr sich eine Befreiung vom Zoll oder einer Verbrauchsabgabe knüpft, auf jeden Fall austrittsnachweispflichtig sind; in die umsatzsteuerrechtlichen Sondervorschriften soll hingegen nicht eingegriffen werden. Neu ist vor allem auch, daß die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren etwa auch von Förderungsgebern vertraglich verlangt werden kann.

Die geltenden Abs. 2 bis 5 des § 64 können ohne inhaltliche Änderung durch eine Verweisung auf die neuen §§ 62 und 63 ersetzt werden.

Zu Artikel I Z. 21:

Die Änderungen im § 73 dienen zunächst der Anpassung der Bestimmungen über mündliche Warenerklärung an die des neu gefaßten § 61 Abs. 5.

Für die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 muß eine Warenerklärung verlangt werden, weil die zuvor verwendete andere Warenerklärung nach der derzeitigen Vordruckgestaltung völlig verbraucht ist.

Zu Artikel I Z. 22:

Die dem § 41 Abs. 4 des Entwurfes entsprechende Regelung bewirkt die Einführung des Äquivalenzprinzips im Vormerkverkehr, u.zw. auch im passiven Veredelungsverkehr, so daß auch dort Beweisschwierigkeiten beseitigt werden können. Gleich wie im § 41 Abs. 4 ist die Neuregelung beschränkt auf vertretbare Waren; abweichend von dem die anderen Zollbegünstigungen regelnden § 41 Abs. 4 ist für den Vormerkverkehr aber der Verbrauch nicht vorgesehen, da er - soweit er nicht bloß eine Verarbeitung ist - die Rückbringung und daher den Vormerkverkehr ausschließt, und wurde die Lagerung (also vor allem die offenen Lager auf Vormerkrechnung) einbezogen, da auch bei dieser die Trennung nicht immer möglich ist. "Verarbeitung" bedeutet hier nicht nur die Veredelung, sondern etwa auch die Verwendung von Waren als Verpackungsmaterial.

- 25 -

Zu Artikel I Z. 22a:

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 75 handelt es sich hauptsächlich um eine Klarstellung des Textes unter Berücksichtigung von bisher im Auslegungsweg gesuchten Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis. Inhaltliche Neuerungen würden sich aus folgenden Punkten ergeben:

Im Ausgangsvormerkverkehr soll die Rückbringungsfrist in Anlehnung an die Frist für inländische Rückwaren einheitlich 3 Jahre betragen. Die Möglichkeit, in der Ausübungsbewilligung eine davon abweichende Frist zu setzen, etwa um den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, bliebe durch Abs. 1 dritter Satz unberührt.

Bei der Verlängerung der Rückbringungsfrist für in Benutzung genommene Waren, insbesondere also die Eingangsvormerkverkehre zur vorübergehenden Benutzung oder zur Erprobung, sollten auch zollrechtliche Aspekte berücksichtigt werden dürfen, um eine Zollumgehung - und damit auch eine Ungleichstellung mit anderen Wirtschaftstreibenden - durch Vormerkbehandlung von Investitionsgütern zu unterbinden.

Die Hemmung der Rückbringungsfrist (Abs. 3) wurde einerseits (erster Satz) aus den Notwendigkeiten der Praxis und andererseits (zweiter Satz) in Anlehnung an mehrere völkerrechtliche Vereinbarungen konzipiert. Die Möglichkeit der Nachsicht der Fristversäumnis (Abs. 5) entspricht den Notwendigkeiten der Praxis; sie soll aber nur in dem Rahmen zulässig sein, in dem - bei noch offener Frist - auch eine Fristverlängerung möglich wäre.

Zu Artikel I Z. 23:

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z. 17 bis 20 wird hingewiesen.

Zu Artikel I Z. 24:

Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über ausfuhrzollpflichtige inländische Zutaten hat sich vor allem bei Zutaten, die dem Marktordnungsgesetz 1985 oder dem Viehwirtschaftsgesetz

- 26 -

1983 unterliegen, als Mangel erwiesen, der durch die Ergänzung des § 79 Abs. 3 beseitigt werden soll.

Zu Artikel I Z. 25:

Die Bestimmung des geltenden § 79 Abs. 4 über die Beschau wird durch die allgemeine Bestimmung des § 56 Abs. 1 überflüssig. Die Bestimmung über die Nachsicht von Verletzungen oder sonstigen Mängeln an Nämlichkeitszeichen soll einheitlich in die Zuständigkeit des Zollamtes fallen, das den weit unmittelbareren Eindruck von den Mängeln hat als die Finanzlandesdirektion.

Zu Artikel I Z. 26:

Die aufzuhebende Bestimmung des § 80 Abs. 4 ist durch den vorgeschlagenen neuen § 7 Abs. 2 überflüssig geworden.

Zu Artikel I Z. 27:

Der § 91 regelt im geltenden Gesetzestext wie auch im Entwurf zwei Bereiche, nämlich

- den Abrechnungsschlüssel und
- die Behandlung von Fehlmengen.

Im ersteren Bereich will der Entwurf gegenüber dem geltenden Text klarstellen, daß in allen - aktiven und passiven - Veredlungsverkehren grundsätzlich der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und Zutaten für die zollrechtliche Beurteilung (Erlöschen der bedingten Zollschuld, Zollfreiheit bei der Rückbringung) maßgebend sein muß, wobei Fehlmengen jeder Art berücksichtigt werden müssen. Für die Praxis heißt dies vor allem, daß immer grundsätzlich die tatsächlich zur Herstellung einer Ware verwendeten vorgemerkten Waren "abzuschreiben" sind.

Diese Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Waren kann vor allem bei geringen Schwankungen des Einsatzes aber zu einem unvertretbar hohen Ermittlungsaufwand führen, weshalb der Abs. 2 die Möglichkeit gibt, vom üblichen Einsatz und von Durchschnittssätzen auszugehen.

Der Abs. 3 enthält eine allgemeine Offenlegungs- und Duldungspflicht des Antragstellers (Vormerknehmers), wobei der Entwurf

- 27 -

anders als das geltende Gesetz die Aufzählung der Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens (z.B. Probeverarbeitung) unterläßt.

Durch die neuen Abs. 4 und 5 soll die Behandlung jeder Art von Fehlmenge neu geregelt werden. Alle Fehlmengen sollen grundsätzlich zollfrei bleiben. Dies kann wirtschaftspolitisch dadurch gerechtfertigt werden, daß Veredelungsverkehre ohnehin nur bewilligt werden dürfen, wenn sie im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind. Nur bei Nachteilen für die österreichische Wirtschaft soll nach Abs. 5 eine Verzollung eintreten, u.zw. immer nach der eigenen Beschaffenheit von Abfällen oder Nebenerzeugnissen, da sie ja in dieser Beschaffenheit mit anderen Waren in Konkurrenz treten. Allgemein soll eine Abgabepflicht von Abfällen oder Nebenerzeugnissen eintreten, wenn für sie Preisausgleichsmaßnahmen, z.B. im landwirtschaftlichen Bereich, bestehen.

Durch die Neufassung würden auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltenden Abs. 4 und 5 beseitigt werden.

Zu Artikel I Z. 28:

Die Ausführungen zu Artikel I Z. 13 gelten gleichermaßen hier.

Zu Artikel I Z. 29:

Die Änderung trägt lediglich der vorgeschlagenen Änderung des § 119 ZollG Rechnung.

Zu Artikel I Z. 30:

Die vorgeschlagene Aufhebung des § 105 ist eine Konsequenz des durch Artikel I Z. 14 (§ 56 Abs. 1) allgemein vorgesehenen Beschaurechts.

Zu Artikel I Z. 31 und 32:

Gleich wie bei der Vorabfertigung (siehe Artikel I Z. 19) sollen auch im Anweisungsverfahren die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren, hauptsächlich also auch hier das TIR-Verfahren und das gemeinschaftliche Versandverfahren, in das autonome Zollrecht besser eingebunden werden, als dies bisher der Fall ist.

- 28 -

Der Begriff "Anweisungsverfahren" soll als Oberbegriff über das Ansageverfahren, das Begleitscheinverfahren und die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren zur Überwachung der Beförderung zollhängiger Waren dienen. Auf die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren sollen die Vorschriften über das Begleitscheinverfahren anzuwenden sein, soweit die jeweilige Vereinbarung nicht entgegensteht.

Zu Artikel I Z. 33:

Der neue § 116 Abs. 1 bis 3 soll zunächst den Regelungsinhalt des geltenden Abs. 1 und 3 systematisch besser gliedern: Abs. 1 regelt nunmehr ausschließlich die Stellungspflicht im Ansageverfahren, Abs. 2 die Person des Stellungspflichtigen und den Übergang der Stellungspflicht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen und Abs. 3 die Ersatzpflicht sowie den Übergang der Ersatzpflicht.

Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage sind wie folgt vorgesehen:

Der im Abs. 1 erster Satz vorgesehene Hinweis auf die Geltung des § 7 Abs. 3 und 4 soll sicherstellen, daß die in dieser Bestimmung enthaltene Begünstigung durch die strenge Stellungspflicht im Ansageverfahren keine Einschränkungen erfährt.

Die spezielle Regelung des geltenden Abs. 2 kann im Hinblick auf die unter Artikel I Z. 1a für sämtliche Verfahrensarten vorgeschlagene generelle Regelung entfallen.

Während nach dem geltenden Abs. 3 zweiter Satz das übergebende Verkehrsunternehmen die Tatsache der Übergabe des Ansagescheines bzw. Ansagegutes zu beweisen hat, soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz dieser Beweis nicht mehr an die Person des Übergebers gebunden sein, da auch im Falle eines seitens des Übernehmers geführten Beweises die erfolgte Übergabe bereits eine bei der Zollbehörde offenkundige Tatsache darstellt, die gemäß § 167 Abs. 1 BAO keines Beweises mehr bedarf.

Die Ersatzpflicht, die nach dem Wortlaut des geltenden § 116 Abs. 1 (im Sinne der zum § 119 Abs. 1 ergangenen, auf § 116 Abs. 1 jedoch in gleicher Weise anzuwendenden Rechtsprechung des Verwal-

- 29 -

tungsgerichtshofes) nicht nur dann eintritt, wenn das Ansagegut überhaupt nicht oder aber verändert gestellt wird, sondern auch dann, wenn Zollverschlüsse verletzt, die Stellungsfrist überschritten oder der Ansageschein nicht vorgelegt wird, soll nach der vorgeschlagenen Fassung des Abs. 3 bei einer Nichtvorlage des Ansagescheines überhaupt entfallen und bei einer bloßen Überschreitung der Stellungsfrist nur mehr dann entstehen, wenn der Ansagescheinnehmer eine ihm einzuräumende Nachfrist ungenützt verstreichen läßt. Es erscheint nämlich unbillig, einer Partei auch bei den für die geordnete Durchführung des Anweisungsverfahrens weniger bedeutsamen Rechtsverletzungen die gleiche Haftung (die volle Abgabenbelastung) aufzuerlegen. Die Neuregelung würde eine Annäherung des österreichischen Zollrechts an die Trends der Rechtsentwicklung im europäischen Ausland bedeuten, wo den rigorosen österreichischen Bestimmungen - wie die Erfahrung gezeigt hat - kaum mehr Verständnis abgewonnen werden kann.

Der im Abs. 3 vierter Satz vorgesehene Hinweis auf die sinnngemäße Geltung des § 7 BAO soll nunmehr klarstellen, daß es sich bei der Ersatzforderung um eine persönliche Haftung für eine kraft Gesetzes entstandene Zollschuld (§ 174 Abs. 3 lit.a) handelt.

Der vorgesehene Abs. 4 soll der (zum diesbezüglich gleichliegenden § 119 Abs. 1 ZollG ergangenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen, nach der die Ersatzpflicht sich stets auch auf jene Waren erstreckt, die gemeinsam mit den deklarierten Waren oder an deren Stelle befördert werden, beim Anweisungszollamt aber verheimlicht wurden.

Auf die vorgeschlagenen Regelungen im Artikel I Z. 51, die auch für im Ansageverfahren entstandene Ersatzforderungen von Bedeutung sind, wird hingewiesen.

Zu Artikel I Z. 34:

Der geltende § 117 Abs. 3 ist durch die allgemeine Regelung des Beschaurechts (Artikel I Z. 14) überflüssig geworden.

Zu Artikel I Z. 35:

Stand: 10.4.1987

- 30 -

Die Überschreitung derstellungsfrist im Ansageverfahren soll nunmehr nicht mehr zur Entstehung einer Ersatzforderung führen. Der Möglichkeit, Fristüberschreitungen nachzusehen, kommt daher keine Bedeutung mehr zu.

Zu Artikel I Z. 36:

Analog der Gliederung des neuen § 116 soll auch der neue § 119 im Abs. 1 die Stellungspflicht im Begleitscheinverfahren, im Abs. 2 die Person des Stellungspflichtigen und den Übergang der Stellungspflicht auf jeden nachfolgenden Übernehmer von Begleitschein und Begleitscheingut (Warenführer), im Abs. 3 die Ersatzpflicht und im Abs. 4 die Einbeziehung der beim Anweisungszollamt verheimlichten Waren in die Ersatzpflicht regeln. Auch im Begleitscheinverfahren soll daher in Zukunft bei einer Nichtvorlage des Begleitscheines die Ersatzpflicht entfallen und bei einer bloßen Überschreitung derstellungsfrist nur mehr dann entstehen, wenn der Begleitscheinnehmer eine ihm einzuräumende Nachfrist ungenützt verstreichen läßt.

Die im geltenden § 119 Abs. 3 vorgesehene Regelung des Erlasses von Ersatzforderungen im Falle nachgewiesener Ausfuhr des Begleitscheingutes soll entsprechend systematischen Gesichtspunkten nunmehr ihren Platz im Rahmen des im neuen § 182 geregelten Erlasses von Zollschuldigkeiten finden und gleichzeitig einen über das Begleitscheinverfahren hinausgehenden Anwendungsbereich erhalten (siehe Artikel I Z. 51, § 182 Abs. 1). Auf die vorgeschlagene Regelung im Artikel I Z. 51, § 182 Abs. 2, die auch für im Begleitscheinverfahren entstandene Ersatzforderungen von Bedeutung ist, wird hingewiesen.

Der nach dem geltenden Abs. 4 dritter Satz vorgesehene Übergang der Ersatzpflicht auf ein öffentliches Verkehrsunternehmen, das als Warenführer auftritt, wurde seinerzeit damit begründet, daß in diesem Fall dem Begleitscheinnehmer jede Einflußnahme auf die Beförderung des Begleitscheingutes und dessen ordnungsgemäße Stellung entzogen sei. Wie die Erfahrung gezeigt hat, trifft das aber in allen anderen Fällen in nahezu gleicher Weise zu, da die als Begleitscheinnehmer zumeist in Anspruch genommenen Grenzspediteure aus praktisch-tatsächlichen Gründen auf die Beförderung und Stellung des Begleitscheingutes durch andere Waren-

Stand: 10.4.1987

-31-

führer als öffentliche Verkehrsunternehmen ebensowenig Einfluß nehmen können. Eine Differenzierung beim Übergang der Ersatzpflicht nach der Art des Warenführers entspricht daher weitgehendst nicht den realen Gegebenheiten, weshalb der Entwurf generell einen Übergang der Ersatzpflicht nicht mehr vorsieht.

Zu Artikel I Z. 37 und 38:

Die Änderungen des § 121 bezwecken einerseits die Beseitigung der Bestimmungen über die Beschau und Besichtigung von Waren; dieser Bereich soll ausschließlich durch das Beschaurecht des § 56 Abs. 1 abgedeckt werden; andererseits bezwecken sie die allgemeine Zulassung der mündlichen Warenerklärung für nicht zum Handel bestimmte Waren, also etwa auch für Hilfsgüter bei Naturkatastrophen.

Der neue Abs. 4 folgt sprachlich den übrigen Bestimmungen des Zollgesetzes über die zollamtlichen Bestätigungen. Neu ist die bisher aus dem Gesetz bloß abzuleitende Verpflichtung, den Begleitschein mitzuführen und dem Empfangszollamt vorzuweisen (Abs. 6). Vor allem die Mitführungspflicht ist notwendig, um bei Kontrollen oder Vorfällen unterwegs eine Vergleichsmöglichkeit zu haben.

Zu Artikel I Z. 39:

Ebenso wie im Ansageverfahren soll auch im Begleitscheinverfahren die Überschreitung derstellungsfrist nicht mehr zur Entstehung einer Ersatzforderung führen. Der Möglichkeit, Fristüberschreitungen nachzusehen, kommt daher keine Bedeutung mehr zu.

Zu Artikel I Z. 40:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 123 Abs. 1 und 2 dient der Beseitigung der hier noch enthaltenen Bestimmungen über die Beschau bzw. Besichtigung; die allgemeine Bestimmung des § 56 Abs. 1 gilt daher auch beim Empfangszollamt.

Zu Artikel I Z. 41:

Da auch für austrittsnachweispflichtige Waren nach der vorgeschlagenen Änderung des § 64 (siehe Artikel I Z. 20) eine Vorabfertigung möglich sein soll, ist das Verfahren mit Austritts-

Stand: 10.4.1987

- 32 -

anzeige überflüssig. Durch die Aufhebung des § 124 würde auch eine Systemdurchbrechung des Zollrechts beseitigt; das Anweisungsverfahren soll ausschließlich zollhängigen Waren vorbehalten bleiben.

Zu Artikel I Z. 42:

Die Verweisung hat allgemein auf § 116 zu lauten und nicht nur auf dessen Abs. 2.

Zu Artikel I Z. 43:

Unverändert bleibt der Grundtatbestand des § 172 Abs. 5 Reisende können daher wie bisher die Verfolgung begangener Finanzvergehen durch die Entrichtung der Abgabenschuld samt Abgabenerhöhung unter Rechtsmittelverzicht abwenden. In den Fällen, in denen der Abgabebetrag gering ist, besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Strafverfahren und eine Bestrafung nach dem Finanzstrafgesetz zu vermeiden.

Mit der Neuformulierung ist jedoch in Richtung einer Entkriminalisierung weiters beabsichtigt, daß bei der Ein- oder Ausreise auch dann, wenn zwar ein Finanzvergehen begangen wurde aber keine Abgaben zu entrichten wären (Finanzordnungswidrigkeit), nicht zwingend ein Finanzstrafverfahren durchgeführt werden muß. Der Reisende kann in solchen Fällen in Hinkunft durch die Entrichtung des einfachen Abgabebetrages als Abgabenerhöhung eine Finanzstrafe verhindern. Der Grund für die Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 172 Abs. 5 besteht darin, daß eine nicht einzusehende Ungleichbehandlung bestünde, wenn z.B. ein Schmuggel nicht aber eine weniger schwerwiegende Ordnungswidrigkeit von einer Strafverfolgung ausgenommen wird.

Schon nach der bestehenden Regelung hat die Verfolgung von Finanzvergehen zu unterbleiben, wenn eine Zollabfertigung wegen Fehlens einer hierfür erforderlichen Voraussetzung nicht möglich ist und der Reisende die Vernichtung der Waren beantragt. Neu ist jedoch, daß die Bestimmung des § 172 Abs. 5 auf die Gegenstände des Tabak- und Branntweinmonopols keine Anwendung finden soll. Diese Verschärfung der Bestimmung erweist sich deshalb als notwendig, weil die Praxis gezeigt hat, daß der bloße Verzicht

Stand: 10.4.1987

- 33 -

des Reisenden auf eingeschmuggelte Tabakwaren und Alkoholika eine nur geringe Sanktion war, die nicht ausreichte, um dem Anreiz, die in bestimmten Gebieten mitunter um die Hälfte billigeren Waren einzuschmuggeln, präventiv entgegenzuwirken.

Die Vorschreibung der Abgaben sowie der Nebenansprüche nach § 172 Abs. 5 erfolgt mit einer zollamtlichen Bestätigung. Damit wurde klargestellt, daß auch in den Fällen einer bereits entstandenen Zollschuld kraft Gesetzes kein Nachforderungsbescheid ergeht, sondern die Abgaben mit der zollamtlichen Bestätigung vorgeschrieben werden.

Zu Artikel I Z. 44:

Im Hinblick auf die Änderung der Bestimmungen über die Erfüllung von Verpflichtungen bei Zollbegünstigungen erweist sich auch eine Neufassung des § 174 Abs. 3 lit.d als notwendig, wobei zusätzlich eine Erweiterung auf eine lit.e erforderlich wurde. Die Neuformulierung der Bestimmungen bleibt nicht im Rahmen des bestehenden § 174 Abs. 3 lit.d, sondern bringt eine Erweiterung und Vermehrung der Tatbestände des Entstehens der Zollschuld kraft Gesetzes. Zollschuldrechtlich erfaßt werden die Fälle, bei denen die Begünstigungen zu Unrecht gewährt, auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt und zollbegünstigte Waren ohne entsprechenden Voraussetzungen übernommen werden. Die genannten Verpflichtungen können sich aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Bescheid ergeben. Neu ist, daß nicht nur, wie bisher, die Nichterfüllung der durch zollrechtliche Vorschriften auferlegten Bedingungen zum Entstehen der Zollschuld kraft Gesetzes führt, sondern jedenfalls auch die Nichterfüllung der bescheidmäßig auferlegten Bedingungen. Es entsteht weiters die Zollschuld kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die Zollbegünstigung mit Grundlagenbescheid gewährt wurde oder nicht. Diese Zollschuldigkeiten kraft Gesetzes ersetzen dadurch die bisherigen Verfahrensschritte der Abgabenerhebung, nämlich die Behebung des Grundlagenbescheides und die anschließende Folgeänderung nach § 295 BA0.

Die Zollschuld entsteht sowohl in der lit.d als auch in der lit.e des Entwurfes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages. Der unerhoben gebliebene Zollbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollbetrag, der bei der Abfertigung zum

Stand: 10.4.1987

- 34 -

freien Verkehr zu erheben war, und dem Zollbetrag, der erhoben hätte werden sollen, wenn die Zollbegünstigung nicht gewährt worden wäre. Es ist daher nicht etwa der Zollbetrag maßgebend, der bei einer Verzollung zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschould zu bemessen wäre. Zu unterscheiden ist daher zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Zollschould ausgelöst wird und dem vorangegangenen Zeitpunkt, der für die Abgabebemessung maßgebend ist.

Nach § 174 Abs. 3 lit.d entsteht die Zollschould nur für den Begünstigten, während der Personenkreis nach den übrigen Tatbeständen des § 174 Abs. 3 nicht eingeschränkt ist. Wer als Begünstigter im Sinn dieser Bestimmung in Betracht kommt, ergibt sich nach den §§ 29 und 41. Voraussetzung für die Heranziehung eines Begünstigten als Zollschouldner ist nicht, daß er in der Warenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

Nach § 174 Abs. 3 lit.d Z. 1 entsteht die Zollschould mit der Anzeige, einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht zu entsprechen. Dieser neue Zollschouldtatbestand erfaßt somit die Fälle, bei denen zunächst eine Zollbegünstigung zu Recht gewährt wurde und der Begünstigte erst später, aus welchen Gründen immer, die auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen möchte. Dieser Fall war bisher nicht ausdrücklich geregelt, so daß der Abgabeananspruch aus § 174 Abs. 2 abgeleitet werden mußte, wobei allerdings in der Praxis Rechtsunsicherheiten aufgetreten sind. Wer Waren, für die eine Abgabebegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwendet, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies nach § 122 Abs. 2 BAO vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen. Kommt der Abgabepflichtige dieser Bedingung nach, dann entsteht für ihn die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nicht, wenn der Abgabebetrag innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet wird.

Nach § 174 Abs. 3 lit.d Z. 2 entsteht die Zollschould im Zeitpunkt der bedingungswidrigen Verwendung. Der Begünstigte hat dabei seine ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt und schon pflichtwidrig gehandelt, bevor das Zollamt von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat. Neben dem Entstehen der Zollschould ergeben sich durch das Verhalten des Begünstigten, je nach Verschulden, auch Konsequenzen in finanzstrafrechtlicher Hinsicht. Andere Personen,

Stand: 10.4.1987

- 35 -

denen die Stellung von Begünstigten nicht zukommt und die auferlegte Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht Zollschuldner nach § 174 Abs. 3 lit.d. Der Tatbestand der Z. 2 knüpft an die rein objektive Voraussetzung an, daß der Bedingung nicht entsprochen wird.

Wird eine Zollbegünstigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, entsteht die Zollschuld für den zu Unrecht Begünstigten nach § 174 Abs. 3 lit.d Z. 3. Eine solche Regelung hat im Zollschuldrecht gefehlt. Eine Abgabenvorschreibung konnte bei der Erschleichung des Grundlagenbescheides nur dadurch vorgenommen werden, daß der Begünstigungsbescheid zurückgenommen (z.B. § 294 BAO) und im Wege der Folgeänderung nach § 295 Abs. 1 BAO von amtswegen ein neuer Bescheid erlassen wurde, mit dem die Zollschuld nach § 174 Abs. 2 festzusetzen war. Diese Verfahrensschritte sollen in solchen Fällen keine Anwendung mehr finden und durch die Geltendmachung der Zollschuld kraft Gesetzes ersetzt und damit vereinfacht werden. Damit finden alle für Zollschuldigkeiten kraft Gesetzes geltenden Verfahrensbestimmungen (z.B. Verjährung) auch für diese Fälle Anwendung. Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen kausal für die Minderfestsetzung sein. An welchem Verfahrensabschnitt oder bei welcher Stelle diese Angaben gemacht wurden, ist nicht von Bedeutung. Nicht erforderlich ist daher, daß diese Angaben in der Warenerklärung abgegeben wurden, sondern es sind damit alle vorangegangenen, für die Minderfestsetzung relevanten Verfahrensabschnitte miterfaßt. Somit entsteht die Zollschuld kraft Gesetzes nach dieser Bestimmung auch dann, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben ein unrichtiger Grundlagenbescheid und dadurch die Minderfestsetzung bewirkt wurde.

Nach dem neuen § 174 Abs. 3 lit.e Z. 1 entsteht die Zollschuld auch für jeden, der von einem Begünstigten Waren übernimmt, für die eine Zollbegünstigung gewährt worden ist, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen. Dieser neue Tatbestand regelt somit Fälle, bei denen jemand widerrechtlich zollbegünstigte Waren erwirbt. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß nur der Begünstigte Zollschuldner durch die Verletzung der auferlegten Verpflichtungen wird (§ 174 Abs. 3 lit.d Z.2), der Obernehmer aber zollschuldrechtlich nicht erfaßt sein soll. Durch diese Neuregelung ist somit gewährleistet, daß

Stand: 10.4.1987

- 36 -

auch dem Übernehmer der Waren die Zollschuld vorgeschrieben werden kann. Ein Anwendungsfall ergibt sich insbesondere aus § 41 Abs. 3, wonach ein Übernehmer einer zollbegünstigten Ware Zollschuldner wird, wenn er die Voraussetzungen für die Zollbegünstigung nicht erfüllt. Allenfalls entsteht daher ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem Begünstigten und dem Übernehmer der Waren. Bedeutung kommt dieser Bestimmung vor allem dann zu, wenn dem Übergeber der Waren die Zollschuld nicht vorgeschrieben werden kann.

Einen Spezialfall regelt § 174 Abs. 3 lit.e Z. 2. Nach § 29 Abs. 5 des Entwurfes ist die Begünstigung an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird. Hat der Warenempfänger den Zollvorteil an den Begünstigten nicht weitergegeben, dann entsteht für den Warenempfänger die Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit.e Z. 2.

Zu Artikel I Z. 45:

Die Änderung trägt der geänderten Struktur des § 174 Abs. 3 Rechnung.

Zu Artikel I Z. 46:

Durch die Ergänzung des § 174 Abs. 5 soll eine bestehende Gesetzeslücke beseitigt und klargestellt werden, daß auch Ausgangsabgaben der Selbstberechnung bei Sammelwarenerklärungen unterliegen.

Zu Artikel I Z. 47 und 48:

Abgesehen von den derzeit schon im zweiten Satz des § 175 Abs. 1 geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags erscheint es rechtspolitisch vertretbar, auch in einer Reihe anderer Fälle auf diese Sanktion verspäteter Zahlung zu verzichten. Es handelt sich durchwegs um Fälle, in denen der Abgabepflichtige von sich aus, wenn auch erst nach Eintritt der Fälligkeit, seiner Offenlegungspflicht nachkommt. Ein solcher Abgabepflichtiger soll abgabenrechtlich durch Verzicht auf den Säumniszuschlag gegenüber dem anderen Abgabepflichtigen, der das Einschreiten der Abgabenbehörde abwartet, begünstigt werden.

Stand: 10.4.1987

- 37 -

Zu Artikel I Z. 49:

Durch den neuen § 176 Abs. 2 soll zunächst der Grundsatz der sofortigen Barentrichtung des Zolles unterstrichen werden, der allerdings nur gelten kann, wenn keine bargeldlose Nachhineinzahlung nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht. Wesentlich neu ist aber der zweite Satz, der im Interesse der Abgabenschuldigen die Entrichtung mittels Schecks regeln soll; nach der Bundesabgabenordnung ist zwar die Entrichtung von Abgaben mittels Schecks zugelassen, doch gelten die Abgaben gemäß § 211 Abs. 1 lit.f BAO erst mit der Empfangnahme des Geldes oder mit der Gutschrift als entrichtet, was für die Zollentrichtung durch "Barzahler" keine Erleichterung bewirkt. Um die Sicherheit zu haben, daß der Betrag auch tatsächlich eingeht, muß die Zulässigkeit der Scheckzahlung mit der Einlösungsgarantie der Kreditinstitute (derzeit S 2.500,- je Scheck) limitiert werden.

Der Abs. 3 enthält lediglich eine sprachlich-systematisch verbesserte Fassung des geltenden Abs. 2 ohne Änderung des Regelungsinhaltes.

Der neue Abs. 4 stellt eine den Abs. 3 notwendig ergänzende Regelung dar, da eine Partei, die eine gemäß Abs. 3 erlöschensfähige Zollschuld bereits entrichtet hat, mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung nicht bloß deshalb schlechter gestellt sein soll, weil sie ein rascher Zahler war.

Mit der Preisgabe befreit sich der Verfügungsberechtigte nicht nur von der Zollschuld, sondern auch von der Verantwortung hinsichtlich der weiteren Behandlung der Waren. Der Eigentumserwerb bewirkt, daß der Bund damit auch die Gefahr und die Kosten der Verwertung übernommen hat. Mit dem ersten Satz des Abs. 5 soll daher klargestellt werden, daß der Bund als preisgegeben erklärte Waren nicht in allen Fällen tatsächlich auch übernehmen muß, sondern auch die Möglichkeit der Ablehnung hat. Bevor eine Preisgabe angenommen wird, ist daher zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung der Waren überhaupt möglich ist, und ferner abzuschätzen, ob der gesamte mit der Übernahme und Verwertung der Waren verbundene Aufwand annähernd gedeckt ist.

Stand: 10.4.1987

- 38 -

Als Sonderfall einer Verwertung von beweglichen körperlichen Sachen ist der letzte Satz des Abs. 5 anzusehen. Damit soll die Möglichkeit bestehen, bestimmte Waren gegebenenfalls nicht vernichten zu müssen, sondern unter den genannten Voraussetzungen karitativen Zweck zuführen zu können. In der Vergangenheit wurde wiederholt der Vorwurf laut, daß solche Waren vernichtet werden müssen, obwohl sie ohne Schädigung der Gesundheit von Personen oder der Interessen der heimischen Wirtschaft zum Gebrauch oder Verbrauch von Personen in Altersheimen oder Kinderdörfern zu verwenden gewesen wären.

Zu Artikel I Z. 49a:

In die Bestimmung des § 179 Abs. 1 wurde eine Verfahrensvorschrift neu aufgenommen. Damit wurde festgelegt, daß es für das Wirksamwerden der Übernahme der Zollschuld genügt, den Bescheid dem Übernehmer bekanntzugeben; allenfalls genügt auch ein Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung. Erledigungen an den vorangegangenen Zollschuldner sind nicht erforderlich.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in der letzten Zeit wiederholt mit der Frage auseinandergesetzt, wer bei rechtswidrigem Verhalten von dienstnehmern im Zuge der Vollziehung ihrer dienstlichen Aufträge Zollschuldner kraft Gesetzes wird; ob nämlich dem Dienstgeber das Verhalten des angestellten Bediensteten zugerechnet werden kann und dhaer auch der Dienstgeber Zollschuldner kraft Gesetzes wird, oder nur der Dienstnehmer zur Entrichtung der Zollschuld herangezogen werden kann. Entwickelt wurde in diesem Zusammenhang die "Repräsentantentheorie". Danach ist für die Frage nach der Delikthaftung juristischer Personen davon auszugehen, daß nach Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nicht nur für ihre satzungsgemäß berufenen Organe, sondern auch für das deliktische Verhalten von Repräsentanten mit gehobenem, einflußreichem selbständigem Wirkungskreis haften. Dabei muß es sich aber um Personen handeln, die im Rahmen der Organisation der juristischen Personen eine leitende Stellung innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungs- und Weisungsbefugnis ausgestattet sind.

Diese Judikatur führt gerade im deliktischen Bereich in der Praxis zu unerwünschten zollschuldrechtlichen Ergebnissen, weil

Stand: 10.4.1987

- 39 -

die Zollschuld in solchen Fällen häufig nur den im Dienstauftrag handelnden Personen, nicht aber dem dahinterstehenden Dienstgeber vorgeschrieben werden kann. Der neue Abs. 2 legt daher ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber fest, falls das rechtswidrige Verhalten im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gesetzt wurde.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem Abs. 2 der bestehenden Fassung. Durch den Verweis auf die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften wird nun die Anwendbarkeit der Bestimmungen der BAO über die Gesamtschuld ausdrücklich auch ins Zollverfahren übernommen.

Nach herrschender Auffassung besteht bei Vorliegen von Gesamtschuldverhältnissen keine Möglichkeit, einem zahlungswilligen aber nicht zahlungsfähigen Gesamtschuldner eine Zahlungserleichterung zu bewilligen. Diese Rechtslage hat in der Praxis Probleme bei der Vollziehung verursacht und überdies Verständnislosigkeit der Betroffenen hervorgerufen. Diese Neuregelung stellt daher eine in der BAO nicht enthaltene Sonderregelung der Einhebung von Abgaben dar.

Wird die Zahlungserleichterung auch nur einem Gesamtschuldner bewilligt, so besteht nunmehr eindeutig die Möglichkeit, die im § 212 BAO genannten Stundungszinsen zu erheben.

Zu Artikel I Z. 50:

Die neue Bestimmung soll die Frist für die Berichtigung von Bescheiden, die eine Zollschuld betreffen, oder für die Aufhebung solcher Bescheide im Aufsichtsweg den nach der Bundesabgabenordnung geltenden Fristen angleichen.

Zu Artikel I Z. 51:

Im neuen § 182 sollen zwei Tatbestände betreffend den Erlaß von gemäß § 174 Abs. 3 lit.a kraft Gesetzes entstandenen Zollschuldigkeiten (Ersatzforderungen) zusammengefaßt werden. Die Tatbestände stellen gegenüber der Ermessensnorm des § 183 (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) insofern eine Spezialregelung dar, als in den vorgesehenen Fällen ein Rechtsanspruch auf den Erlaß der Zollschuld bestehen soll.

Stand: 10.4.1987

- 40 -

Der Abs. 1 hat sein unmittelbares Vorbild im geltenden § 119 Abs. 3, der aus systematischen Erwägungen in den Regelungszusammenhang des neuen § 182 zu transferieren war und über den engen Anwendungsbereich des Begleitscheinverfahrens hinaus zu einem auf jede nach § 174 Abs. 3 lit.a entstandene Zollschuld (sowie deren Nebengebühren) anwendbaren Erlaßtatbestand ausgeweitet werden soll. Diese Ausweitung liegt deshalb nahe, weil in allen Fällen nachgewiesener Warenausfuhr ein materielles Abgabeninteresse des Bundes nicht mehr besteht und im gegebenen Zusammenhang eine sachliche Differenzierung zwischen Zollschuldigkeiten kraft Gesetzes, die durch rechtswidriges Verhalten im Rahmen eines Begleitscheinverfahrens entstanden sind, und solchen, die außerhalb eines Begleitscheinverfahrens bzw. überhaupt außerhalb eines Anweisungsverfahrens entstanden sind, nicht klar durchgeführt werden kann.

Der neue Erlaßtatbestand des Abs. 2 geht von der Überlegung aus, daß dann, wenn ein nach § 174 Abs. 3 lit.a rechtswidriges Verhalten zur Entstehung einer Zollschuld kraft Gesetzes geführt hat, die Ware, hinsichtlich der dieses Verhalten gesetzt wurde, aber durch Parteieninitiative (d.h. ohne vorheriges Einschreiten von Zollorganen) nachträglich unverändert und unbenutzt einem Zollamt gestellt und damit wiederum der aktuellen Zollaufsicht unterstellt wird, gleichfalls kein materielles Abgabeninteresse des Bundes mehr gegeben ist. Da die Entstehung einer Zollschuld kraft Gesetzes als rein abgabenrechtliche Sanktion keinerlei Strafcharakter haben kann, ist nicht einzusehen, warum eine Ware auch dann mit Abgaben belastet bleiben soll, wenn von seiten der Partei freiwillig eben jener Zustand wieder hergestellt wird (durch Stellung der Ware bei einem Zollamt), der, wäre er von Anfang an verwirklicht worden, nie zur Entstehung einer Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit.a geführt hätte. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt die konsequente Fortführung der für Ausfuhrfälle bereits im geltenden § 119 Abs. 3 zum Ausdruck gebrachten Überlegungen sowie eine Angleichung an die im europäischen Ausland geltenden Rechtsverhältnisse dar. Anders als bei den Ausfuhrfällen des Abs. 1 muß dem Verfügungsberechtigten aber in den Fällen des Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ware, hinsichtlich der die Zollschuld kraft Gesetzes erlassen wurde, im Antragsweg einem Zollverfahren seiner Wahl zuzuführen.

Stand: 10.4.1987

- 41 -

Zur Abdeckung des bei der Überprüfung der Erlaßvoraussetzungen entstehenden Verwaltungsaufwandes ist die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe vorgesehen (siehe Artikel I Z. 52 und 54).

Bemerkt wird, daß der Erlaß einer Zollschuld nach den beiden Tatbeständen des § 182 jeweils auch das Erlöschen einer hinsichtlich derselben Ware entstandenen Ersatzforderung nach sich zieht, da Ersatzforderungen als eine besondere Art von Haftung anzusehen sind und Haftungen infolge ihrer Akzessorietät das Schicksal der Zollschuld stets teilen. Demgemäß soll auch dem persönlich haftenden Ersatzpflichtigen ein Antragsrecht zustehen. Es wird dies vor allem in den Fällen von Bedeutung sein, in denen ein Anweisungsgut unverändert, jedoch mit verletzten Zollverschlüssen oder Nämlichkeitszeichen ausgeführt oder einem österreichischen Zollamt gestellt wird.

Zu Artikel I Z. 52 und 54:

Für den Erlaß einer Zollschuld nach dem neuen § 182 Abs. 2 soll eine Verwaltungsabgabe eingehoben werden, deren Höhe vom Zollamt objektiv im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsvorschriften, deren Verletzung zur Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes geführt hat, für ein geordnetes Zollverfahren sowie im Hinblick auf den mit der Überprüfung der Erlaßvoraussetzungen verbundenen Verwaltungsaufwand mit höchstens 10 v.H. der Eingangsabgaben zu bemessen ist.

Zu Artikel I Z. 53:

Durch den vermehrten Einsatz der Datenverarbeitung kann auf die allgemeine Verpflichtung zur vorherigen Entrichtung der Kommissionsgebühren für Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes verzichtet werden. Im übrigen dient die vorgeschlagene Neufassung nur der Bereinigung des Textes.

Zu Artikel I Z. 55:

Mit den Bestimmungen des neuen Abschnittes VII sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auch außerhalb geschlossener Verträge ausländische Zollbehörden um Amtshilfe

Stand: 10.4.1987

- 42 -

ersuchen und diesen Behörden solche Hilfe leisten zu können. Solche autonomen Bestimmungen - wie sie etwa für den strafgerichtlichen Bereich das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl.Nr. 529/1979, enthält - ist deshalb erforderlich, weil es unwirtschaftlich ist, mit einer großen Zahl ausländischer Staaten zweiseitige Verträge zu schließen, die im übrigen eine Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe begründen würden. Dazu kommt, daß manche Staaten zwar keine Amtshilfeverträge schließen, wohl aber bei bestehender Gegenseitigkeit Amtshilfe aufgrund autonomen Rechts leisten.

Die vorgeschlagene wechselseitige Hilfeleistung soll an strenge Voraussetzungen geknüpft sein. Sie ist überdies in das Ermessen der österreichischen Zollbehörde gestellt, was im Vergleich zu bilateralen oder multilateralen Abkommen den Vorteil größerer Elastizität bei der Entscheidung der Frage hat, ob einem ausländischen Ersuchen um Amtshilfe entsprochen werden soll oder nicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 192.:

Nach den Abs.1 und 2 ist die Befugnis zur Inanspruchnahme und zur Leistung von Amtshilfe auf "Zollangelegenheiten" beschränkt, worunter die von den Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten, welche die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben und Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr und die Verfolgung von einschlägigen Zuwiderhandlungen betreffen, zu verstehen sind.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist durch Gemeinschaftsrecht in verschiedenen Bereichen auch mit der Wahrnehmung von Kontakten mit Drittstaaten betraut. Diese Aufgaben werden sich in Zukunft eher ausweiten. Im Sinne des sich formenden europäischen Wirtschaftsraumes erscheint es angebracht, die Kommissionsdienststellen den Zollverwaltungen fremder Staaten gleichzustellen.

Österreich ist Mitglied des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl.Nr. 165/1955, geschaffenen Rates für die

Stand: 10.4.1987

- 43 -

Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens. Dieser Rat hat Empfehlungen zur Schmuggelbekämpfung ausgearbeitet, insbesondere die Empfehlung vom 5. Dezember 1953 über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen und die Empfehlung vom 8. Juni 1967 über die Sammlung von Nachrichten über Zollvergehen, welche Empfehlungen Österreich angenommen hat. Der Generalsekretär dieses Rates soll daher hinsichtlich der Amtshilfe ausländischen Zollbehörden gleichgehalten werden. Damit ist auch der gesetzliche Rahmen abgesteckt, innerhalb welchem im Sinn dieser Empfehlungen Mitteilungen an den Generalsekretär des Rates gemacht werden dürfen.

Der Abs.3 enthält eine demonstrative Aufzählung der zulässigen Amtshilfemaßnahmen. Schwerwiegende, in Persönlichkeitsrechte eingreifende Maßnahmen sollen jedenfalls von der Hilfeleistung ausgenommen sein (Abs.4).

Ausdrücklich soll gesagt werden, daß völkerrechtliche Vereinbarungen durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht eingeschränkt werden, daß also die autonomen Bestimmungen nur dann zum Zug kommen, wenn die Amtshilfe nicht auf der Grundlage zweiseitiger Verträge erfolgt (Abs.5).

Zu § 193.:

§ 193 behandelt die Fälle, in welchen österreichische Zollbehörden ausländische Behörden um Amtshilfe ersuchen. Solche Ersuchen dürfen nur gestellt werden, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert und überdies nur dann, wenn im Inland mögliche Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen (Abs.1). Amtshilfeersuchen dürfen auch nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen der ersuchten ausländischen Behörde nicht entsprochen werden könnte, worauf die ersuchte Behörde auch besonders hinzuweisen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur dann möglich sein, wenn die Amtshilfe aus besonderen Gründen dringend geboten ist; es liegt dann im Ermessen der ausländischen Behörde, ob sie trotz der mangelnden Gegenseitigkeit dem Ersuchen entspricht (Abs.2).

- 44 -

Zu 194.:

Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe grundsätzlich nur auf Ersuchen geleistet werden (Abs.1). Sie darf nur geleistet werden, wenn durch sie die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs oder schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden (Abs.2).

Der Abs.3 legt weitere Voraussetzungen fest, die gewährleistet sein müssen, damit Hilfe geleistet werden darf. Insbesondere ist eine Hilfeleistung ausgeschlossen, wenn das von der ausländischen Behörde anzuwendende Verfahren den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts (Legalitätsprinzip, Parteiengehör, Unschuldsvermutung usw.) nicht entspricht (Z 1). Es muß auch gewährleistet sein, daß die ausländische Behörde die durch die Hilfeleistung erhaltenen Informationen nur für Zwecke des Verfahrens, für das um Hilfeleistung ersucht wurde, oder für Zwecke von mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren verwendet und im übrigen geheimhält. Eine Weitergabe an andere Behörden soll nur mit Zustimmung Österreichs möglich sein, die nur dann gegeben werden kann, wenn sie im Interesse Österreichs gelegen ist (Z 2). Schließlich muß feststehen, daß auch die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird (Z 3).

Ausnahmen von den im Abs.3 Z 1 bis 3 grundsätzlich geforderten Voraussetzungen enthält Abs.4.

Der Abs.8 enthält Sonderregelungen für die Fälle der sogenannten "spontanen" Amtshilfe. Es besteht das Bedürfnis, in besonderen Fällen Amtshilfe auch dann ("spontan") zu leisten, wenn ein bezügliches Ersuchen einer ausländischen Zollbehörde nicht vorliegt. Es handelt sich hier um die Mitteilung neuer und besonders gefährlicher Methoden zur Begehung von Zollzuwiderhandlungen, um die Mitteilung von Verstecken in Beförderungsmitteln oder Behältnissen, um Mitteilungen betreffend die Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen und schließlich um die

Stand: 10.4.1987

- 45 -

Mitteilung konkreter Zuwiderhandlungen, deren Verfolgung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, insbesondere über solche im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munitionen und Sprengstoffen, Kunstgegenstände oder Archivalien.

Zu § 195.:

Für die Durchführung der Hilfeleistung sollen grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der in Betracht kommenden österreichischen Verfahrensgesetze gelten. Für die Leistung von Amtshilfe zur Erhebung von Abgaben, etwa auch zur Durchführung von Ermittlungen bei unerledigten Carnets TIR oder Versandscheinen, gilt somit das autonome Recht betreffend die Erhebung der Zölle; in den Fällen der Amtshilfe betreffend Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften gelten die Vorschriften über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren (Abs.1).

Im Hinblick auf die unterschiedlich gestalteten ausländischen Verfahrensordnungen war darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wünschen ausländischer Behörden, eine bestimmte, vom österreichischen Verfahrensrecht abweichende Vorgangsweise einzuhalten, entsprochen werden kann; diese Vorgangsweise muß allerdings mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar sein (Abs.2).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wahrung des Parteiengehörs soll dieses nicht nur bei der ausländischen Behörde gewährleistet sein, sondern es soll grundsätzlich für im Bundesgebiet wohnhafte Personen vorgesehen werden, daß diese schon vor Leistung der Amtshilfe bereits im Inland gehört werden und gegen die Leistung der Amtshilfe allfällige Bedenken vorbringen können, mit denen sich die Behörde auseinanderzusetzen hat. Nur in solchen Fällen, in welchen bei Anhörung der Betroffenen und der damit verbundenen Kenntnisaufnahme von deren Gegenstand der Zweck der Amtshilfe vereitelt wäre, und in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung im Ausland auch im Interesse Österreichs gelegen ist (Hinweis auf die Erläuterungen zu § 194 Abs.8), soll die Anhörung im Inland entfallen.

- 46 -

Zu § 196.:

Hier werden die Voraussetzungen geregelt, die erfüllt sein müssen, wenn Gegenstände oder Akten in das Ausland übersendet werden sollen.

Zu § 197.:

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, BGBl.Nr. 529/1979 sollen hier die Voraussetzungen bestimmt werden, die gegeben sein müssen, wenn Vorladungen ausländischer Zollbehörden im Inland zugestellt werden sollen.

Zu § 198.:

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz soll zwar grundsätzlich die Vornahme von Erhebungen und anderen Verfahrenshandlungen durch ausländische Organe auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht zulässig sein; wenn aber die Anwesenheit solcher Organe sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen oder deren Rechtsbeiständen zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, soll der Bundesminister für Finanzen die Anwesenheit dieser Personen bei Amtshandlungen gestatten können.

Zu § 199.:

§ 199 regelt den Ersatz der durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten in der auch in bilateralen Abkommen üblichen Weise.

Der Abschnitt VIII entspricht dem geltenden Abschnitt VII, wobei jedoch der § 192 Abs. 1 entfällt, da er durch Zeitablauf überholt ist.

- 47 -

Zu Artikel II Z. 2:

Um die Vollziehung nicht mit der parallelen Anwendung des geltenden und des früheren Gesetzestextes allgemein zu belasten, soll durch diese Z. 3 grundsätzlich auf die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle der neue Gesetzestext anzuwenden sein. Die Ausnahme für den Fall, daß der alte Gesetzestext zu einem für den Abgabepflichtigen günstigeren Ergebnis führt, wird kaum zum Tragen kommen.

Text laut Entwurf

geltender Text

1. Der § 4 lautet:

"Vertragszollsätze, Ursprungsregeln, Ursprungszeugnisse

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Vertragszollsätze sind, wenn sie günstiger sind als die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder andere Vertragszollsätze, anzuwenden

1. nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen,
2. auf Waren, die ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
3. auf Waren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert wieder in das Zollgebiet eingeführt werden;

in den Fällen der Z. 2 und 3 hat die Partei das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

(2) Waren, die vollständig in einem Gebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Gebiet. Waren, die in einem Gebiet unter Verwendung von Waren eines anderen Gebietes oder von Waren unbekannten oder unbestimmten Ursprungs hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Gebiet, wenn dort der letzte Be- oder Verarbeitungsvorgang vorgenommen worden ist, der der hergestellten Ware ihre wesentliche Eigenschaft verliehen hat. Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren verwendeten Maschinen und Werkzeuge sowie der Energie außer Betracht. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als eine einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Verfügungsberechtigte die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist.

Vertragszölle, Ursprungszeugnisse

§ 4. (1) Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle, welche durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ermäßigt oder aufgehoben werden, werden als Vertragszölle bezeichnet.

(2) Die Vertragszölle finden auch auf Waren der meistbegünstigten Staaten und der Zollausschlüsse Anwendung, sofern nicht anderweitige zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen.

(3) Als Waren der Vertragsstaaten, der meistbegünstigten Staaten und der Zollausschlüsse gelten die in diesen Gebieten gewonnenen Naturerzeugnisse oder daraus hergestellten Erzeugnisse, weiters die in diesen Gebieten durch Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung einer überwiegenden Menge solcher Erzeugnisse mit Erzeugnissen anderer Staaten gewonnenen Waren und schließlich die in diesen Gebieten aus Natur- oder sonstigen Erzeugnissen anderer Staaten hergestellten Waren, sofern diese dabei insbesondere hinsichtlich ihrer Eigentümlichkeit oder ihres Wertes die letzte wesentliche Veränderung erfahren haben.

(4) Die Vertragszölle sind auch auf die im Vertragsstaat, in den meistbegünstigten Staaten und in den Zollausschlüssen verzollten Waren anzuwenden, sofern die Vertragsbegünstigung nicht auf die in Abs. 3 angeführten Waren eingeschränkt ist.

(5) Zu den Vertragszöllen sind auch die aus dem Zollaussland zurücklangenden inländischen Rückwaren abzufertigen, wenn von der Zollerhebung mangels Vorliegens aller in § 42 genannten Voraussetzungen nicht Abstand genommen werden kann.

(6) Für die Anwendung der Vertragszölle hat der Verfügungsberechtigte die in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen durch Vorlage der Frachtpapiere, der Rechnungen, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten oder aus Gründen der Zollsicherheit erforderlich ist, kann das Bundesministerium für Finanzen anordnen, inwieweit bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung der Vertragszollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist. Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hierzu befugten Behörde

(4) Ersatzteile, Zubehör und Gebrauchsanleitungen, die mit den Waren eingeführt werden, zu deren üblicher Ausstattung sie gehören, gelten als Ursprungserzeugnisse des Gebietes, in dem die Waren ihren Ursprung haben. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Gebietes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, wenn dies zur Vermeidung von Zweifelsfällen erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Vereinbarungen über den Ursprung von Waren und auf die in den maßgebenden Handelspartnerländern Österreichs diesbezüglich geltenden Vorschriften durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen, insbesondere Be- oder Verarbeitungen, gegeben sein müssen, damit Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinn des Abs. 2 anzusehen sind.

(6) Für die Anwendung der Vertragszollsätze hat der Verfügungsberechtigte das Zutreffen der in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen durch Vorlage der Frachtpapiere, der Rechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten zur Sicherung der Einhaltung der Regeln des Abs. 2 geboten ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister anzuordnen, inwieweit bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung der Vertragszollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist. Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Ursprungserzeugnis (Abs. 2 bis 5) des darin angegebenen Gebietes ist; sie müssen von einem Zollamt oder einer anderen Behörde im Ausstellungsland oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.

oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Bundesgesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind. Das Bundesministerium für Finanzen kann anordnen, daß Ursprungszeugnisse von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ursprungsland ausgestellt oder beglaubigt sein müssen.

(7) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszustellen. Wenn aber der Antragsteller dartut, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren andere gesetzliche Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, und diese bekanntgibt, sind Ursprungszeugnisse nach diesen auszustellen."

1a. Der § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Können die nach Abs. 1 maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder sonstige für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebende Umstände nicht eindeutig ermittelt werden, insbesondere weil Waren nicht gestellt werden oder die innere Beschau unmöglich oder untunlich ist, so sind jene Umstände heranzuziehen, die zur höchsten Abgabenbelastung führen. Würden nach dem Ergebnis der Ermittlungen gleichfalls in Betracht kommende Umstände dazu führen, daß ein gesetzliches Verbot der Abfertigung entgegensteht, so ist dieses Verbot ungeachtet des ersten Satzes zu beachten."

2. Im § 22 Abs. 2 lit.a Z. 2 wird der Ausdruck "§ 41 Abs. 1 lit.a" durch den Ausdruck "§ 29 Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

(2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln, sofern der Zoll nicht nach dem Wert erhoben wird.

(2) Die Zollämter zweiter Klasse sind befugt, Waren im Rahmen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten mit der Maßgabe abzufertigen, daß

- a) Abfertigungen zum freien Verkehr nur vorgenommen werden dürfen, wenn
 1. die Waren im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingebracht werden und nicht für den Handel bestimmt sind oder
 2. für die Waren die Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 zu gewähren ist oder in den im § 41 Abs. 1 lit. a genannten Fällen ein Bescheid über die Gewährung der Zollfreiheit vorgelegt wird oder
 3. die Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und die Festsetzung der Abgaben durch das Zollamt ohne besondere Schwierigkeiten vorgenommen werden können;

- 4 -

3. An die Stelle des § 23 treten folgende §§ 23 und 23a:

"§ 23. Zollwache

(1) Die Zollwache ist ein uniformierter, bewaffneter Wachkörper des Bundes.

(2) Den Zollwacheorganen obliegt die Überwachung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs über die Zollgrenze, im Zollgrenzbezirk, auf der Donau zwischen Strom-km 1887 und Strom-km 1933, sowie auf einem je 1 km breiten Landstreifen zu beiden Seiten der Donau in diesem Bereich, zum Zweck der Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und der Sicherung von Beweisen. Den Zollwacheorganen durch andere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Zollwachebeamte ständig oder vorübergehend als Organe von Zollämtern eingesetzt werden. Die Zollwachebeamten sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen.

(4) Zollwachebeamte sind bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung der Zollwache, in der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Anzahl heranzuziehen. Soweit es zweckmäßig ist, können Zollwachebeamte bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen auch zur Behandlung sonstiger Angelegenheiten der Zollwache verwendet werden.

(5) Die Zollwachebeamten sind, soweit sie nicht bei den Hauptzollämtern als Finanzstrafbehörden erster Instanz, bei ständigen Mobilen Einsatzgruppen, bei den Finanzlandesdirektionen oder beim Bundesministerium für Finanzen verwendet werden oder zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, in Zollwachabteilungen zusammenzufassen. Die Organisation der Zollwachabteilungen obliegt unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen den Finanzlandesdirektionen.

Zollwache

§ 23. (1) Die Zollwache ist ein in Abteilungen gegliederter uniformierter bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe obliegt.

(2) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Angehörige der Zollwache ständig oder vorübergehend zur Dienstleistung bei Zollämtern als deren Organe herangezogen werden. Die Angehörigen der Zollwache sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen.

(3) Abgesehen von den Fällen von Zollzuwiderhandlungen ist die Zollwache auch befugt, jedermann, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Zollorgane Drohungen vorbringt oder sie während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder tätlich beleidigt, in Verwahrung zu nehmen.

(4) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen und anderer geeigneter Hilfsmittel sowie Hunde und Schließketten bedienen, um einen tätlichen oder unmittelbar drohenden Angriff von sich oder dritten Personen abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen. Im Zollgrenzbezirk darf sie von der Schusswaffe und von den vorangeführten Hilfsmitteln gegen Personen Gebrauch machen, die auf wiederholten Anruf nicht stehenbleiben oder sich ihrer Abführung durch die Flucht zu entziehen suchen, wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden.

(5) Sucht sich eine von der Zollwache vorschriftsmäßig angerufene Person der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen, so ist die Zollwache ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt zu fordern, daß das Gebäude oder der geschlossene Raum, wenn sie versperrt wurden, geöffnet und der Zollwache der Eintritt ermöglicht werde, um die entflohene Person samt den Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Eröffnung verweigert, so ist die Hilfeleistung der nächsten staatlichen Sicherheits- oder ortspolizeilichen Dienststelle anzusprechen und in Gegenwart des hiezu beauftragten Organs die Eröffnung zu bewirken. Bis dahin kann die Zollwache die Zugänge besetzt halten und das Erforderliche vorkehren, um zu verhindern, daß die flüchtige Person entweicht oder die bei ihr befindlichen Sachen weggebracht werden.

(6) Amtshandlungen von Angehörigen einer Zollwachabteilung bei Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 2 erster Satz sind, wenn sie in Befolgung eines Auftrages einer Zollbehörde durchgeführt werden, dieser, ansonsten dem Hauptzollamt im Bereich jener Finanzlandesdirektion zuzurechnen, in dem die Zollwachabteilung errichtet ist.

(7) Die Zollwachebeamten haben ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soweit nicht durch die Dienstvorschriften im Hinblick auf die Art des zu versehenen Dienstes Ausnahmen verfügt werden.

(8) Abgesehen von den im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Fällen sind die Zollwacheorgane auch befugt, jedermann, der sich rechtmäßigen Amtshandlungen der Zollorgane widersetzt, festzunehmen. Der Festgenommene ist nach Wegfall des Festnahmegrundes, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 48 Stunden freizulassen.

(9) Versucht eine von Zollwacheorganen vorschriftsmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, in einen anderen geschlossenen Raum oder auf ein zum Hauswesen gehöriges, eingefriedetes Grundstück zu entziehen, sind die Zollwacheorgane ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt zu fordern, daß das Gebäude, der geschlossene Raum oder das zum Hauswesen gehörige eingefriedete Grundstück, wenn sie versperrt sind, geöffnet und den Zollwacheorganen der Eintritt ermöglicht werde, um die entflohene Person samt den Waren, die sie mit sich genommen hat, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Eröffnung verweigert, so sind die Zollwacheorgane befugt, die Eröffnung zu bewirken.

§ 23a. Waffengebrauch der Zollwache

(1) Die Zollwacheorgane dürfen in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. Im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes,
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme,
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person,
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

(2) Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbarer gelinderer Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

(3) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen; im Fall des Abs. 1 Z. 1 gilt dies nur dann, wenn dem Angegriffenen offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht. Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

- 7 -

(4) Der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe ist nur zulässig:

1. im Fall der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen,
2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs bei einer Zolldienststelle, soweit wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,

a) das Finanzvergehen des Schmuggels (§ 35 Abs. 1 FinStrG) begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,

b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein Finanzvergehen als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und für sich allein oder in Verbindung mit dem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung diese Person als einen für Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

(5) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(6) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Nowehr nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar erscheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(7) Steht eine geeignet erscheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, so dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

(8) Der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zulässig:

1. im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines aktiven, gewaltsamen Widerstandes gegen rechtmäßige Amtshandlungen,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,

a) das Finanzvergehen des Schmuggels (§ 35 Abs. 1 FinStrG) begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,

b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein Finanzvergehen als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist."

4. Der § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wer sich dabei diesen Organen gegenüber ungeachtet vorausgegangener Abmahnung ungestüm benimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach Artikel IX Abs.1 Z.2 EGVG 1950."

(4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten.

5. Dem § 28 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Benutzung des Arbeitsplatzes für nicht der Abfertigung dienende Zwecke ist vom Zollamt durch mündlichen Bescheid (§ 92 Abs.2 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, - BAO) zu untersagen, wenn dadurch die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluß behindert oder schutzwürdige Interessen der Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt würden. Der Inhalt des mündlichen Bescheides ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn der einem derartigen Bescheid entsprechende Zustand nur durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden kann, so hat das Zollamt die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen."

6. Der § 29 lautet:

"Gewährung von Zollbegünstigungen

§ 29. (1) Soweit nach den §§ 30 bis 40 zollfreie Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, wird die Zollfreiheit kraft Gesetzes gewährt. Im übrigen ist die Zollfreiheit auf Antrag zu gewähren

1. mit gesondertem Bescheid (Grundlagenbescheid im Sinn des § 185 BAO)
 - a) in den Fällen des § 30 lit.h, des § 31 Abs. 1 lit.a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit.b und c, des § 39 Abs. 1 lit.c und Abs. 2, des § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs. 1 lit.a und 38,
 - b) in anderen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Warenerklärung gestellt worden ist;

2. ansonsten in der zollamtlichen Bestätigung.

(2) Außer den Fällen des Abs. 1 Z. 1 ist mit Grundlagenbescheid abzusprechen, wenn

1. nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für den Einzelfall eine Befreiung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung von Zollsätzen gewährt wird oder
2. Zölle nach § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist;
3. Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgebenden Umstände gegeben sind, schwierige Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigung abgeschlossen werden können; auf welche Zollbegünstigungen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines Grundlagenbescheides nicht mehr zulässig; diese Frist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrags der Partei auf Gewährung der Begünstigung bei der zuständigen Behörde solange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist.

Allgemeine Bestimmungen über Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen

§ 41. (1) Für die Gewährung der Zollfreiheit sind zuständig:

- a) die Zollämter erster Klasse in den Fällen des § 30 lit. h, § 31 lit. d bis f, § 36, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel oder um in lit. b oder c genannte Waren handelt, § 37 und § 38, soweit es sich um andere Waren als Hausrat, Kleidungs- und Wäschestücke handelt, § 39 lit. c, § 40;
- b) die Zollämter in allen übrigen Fällen.

(2) Die Zollfreiheit wird in den Fällen der §§ 30 bis 40 nur auf Antrag gewährt; in den in Abs. 1 lit. a genannten Fällen ist der Antrag bei einem Zollamt im Bereich des Bundeslandes zu stellen, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist gesondert mit Bescheid abzusprechen.

(3) Außer den in Abs. 2 genannten Fällen ist gesondert mit Bescheid abzusprechen, soweit nach den zolltarifarischen Bestimmungen für den Einzelfall ein Erlaß oder eine Ermäßigung von Zöllen gewährt oder über einen Antrag nach § 183 vor Entstehen der Zollschuld entschieden wird.

(4) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines gesonderten Bescheides nach Abs. 2 oder 3 nicht mehr zulässig;

die Verjährungsfrist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrages der Partei auf Gewährung der Zollbefreiung oder Zollbegünstigung bei der hierfür zuständigen Behörde so lange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist. Sind einem Bescheid, der eine Zollbefreiung, eine Zollbegünstigung oder einen Zollerlaß nach § 183 betrifft, Bedingungen beigefügt, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Bedingung eingetreten ist. Im übrigen finden die für Bescheide gemäß § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Die Zollbefreiungen nach den §§ 30 lit. h, 36 Abs. 1 lit. b und 40 werden nur in dem Ausmaß gewährt, als der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.

(6) Soweit Ausfuhrzölle vorgesehen sind, gelten die in den §§ 30 bis 40 für die Einfuhr vorgesehenen Zollbefreiungen sinngemäß auch für die Ausfuhr.

(4) Zur Erlassung des Grundlagenbescheides sind in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 Z. 3 nur die Zollämter erster Klasse zuständig.

(5) Die einem anderen als dem Warenempfänger gewährte Begünstigung im Sinn des Abs. 1 oder 2 ist der Zollfestsetzung zugrunde zu legen, wenn im Zeitpunkt des Überganges der Ware in den freien Verkehr feststeht, daß die Ware zur Weitergabe an den Begünstigten bestimmt ist. Die Begünstigung ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird.

(6) In den Fällen des § 30 lit.h, des § 36 Abs. 1 lit.b, des § 40 Abs. 1 lit.d und, sofern es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch des § 40 Abs. 1 lit.a, b und c ist die Zollfreiheit nur zu gewähren, wenn und soweit der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.

(7) Die §§ 30 bis 40 gelten sinngemäß für die Ausfuhr ausfuhrzollpflichtiger Waren."

7. Der § 30 lit.d lautet:

"d) Sendungen, die nach § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind;"

8. Der § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Briefsendungen im Sinne der Postvorschriften, soweit sie nur schriftliche Mitteilungen oder neben diesen nur von der Stellungspflicht befreite Waren (§ 153 Abs. 2) enthalten;

(4) Natürlichen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wird die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nur gewährt, wenn sie nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

9. Im § 40 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 29 Abs. 1 lit.b" durch den Ausdruck "§ 41 Abs. 1 Z. 2" ersetzt.

(3) Wird ein nach Abs. 1 lit. a, b oder d zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. b wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen nach Abs. 1 zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge vor Ablauf der zwei Jahre oder einer auf Grund der Gegenrechtsübung länger währenden Verwendungspflicht entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist dies dem Zollamt vorher anzuzeigen und der Zoll zu entrichten; dies gilt nicht, wenn der Begünstigte vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr der Verwendungspflicht bereits abgelaufen ist, oder wenn der Begünstigte verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde, letzteres gilt auch für Dienstfahrzeuge. In den Fällen, in denen Personen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Amtssitz internationaler Organisationen das Recht eingeräumt ist, alle vier Jahre ein Kraftfahrzeug zollfrei einzuführen, ermäßigt sich der zu erhebende Zoll für jedes vollendete Jahr der Verwendungspflicht um ein Viertel, wenn das Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht anlässlich der Beendigung des Dienstes des Begünstigten im Zollgebiet und dessen Rückkehr in das Zolldesland veräußert wird.

10. Der § 41 lautet:

"Erfüllung von Bedingungen bei Zollbegünstigungen

§ 41. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendung geknüpft ist, ist diese Bedingung als erfüllt anzusehen, wenn

1. Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, bestimmungsgemäß verbraucht worden sind;
2. in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit. b und c und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. in allen übrigen Fällen die Waren während eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Wenn nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden eine Zollfreiheit oder Zollbegünstigung an ein bestimmtes Verhalten des Begünstigten geknüpft ist oder sich eine bestimmte Verarbeitung oder Verwendung aus der Warenbezeichnung ergibt, ist diese Bedingung, sofern in der Vorschrift oder im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, als erfüllt anzusehen, wenn

1. im Fall einer vorgesehenen Verarbeitung die Waren innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verarbeitet worden sind;
2. im Fall einer vorgesehenen Verwendung die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. im Fall eines vorgesehenen sonstigen Verhaltens dieses innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Waren in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

(3) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 auf den Rechtsnachfolger über.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zollfreiheit

§ 29. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendungspflicht der Ware geknüpft ist, so ist diese nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als erfüllt anzusehen:

- a) bei Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, mit dem bestimmungsgemäßen Verbrauch;
- b) bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f oder nach § 36 Abs. 1 lit. b oder c sowie bei motorisierten Beförderungsmitteln als Übersiedlungsgut oder als Diplomaten- oder Konsulargut, wenn die Waren während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend der Zweckbestimmung verwendet worden sind, soweit in Abs. 2 nicht anders bestimmt ist;
- c) in allen übrigen Fällen, wenn die Ware während eines Jahres nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend der Zweckbestimmung verwendet worden ist.

(2) Bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f für Waren, die nicht im Eigentum des Begünstigten stehen, besteht die Zollfreiheit nur so lange, als die Waren vom Begünstigten der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.

(3) Für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 genügt es, wenn bei der Abfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Ware für eine begünstigte

Person bestimmt ist. Die Zollfreiheit ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil an die begünstigte Person weitergegeben wird.

(4) Bei Einzelrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 2 mit der Übernahme der Ware auf den Rechtsnachfolger über, wenn die für die Gewährung der Begünstigung bestehenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen bei ihm gleichfalls gegeben sind und der vorangehende Begünstigte auf die Verpflichtung hingewiesen hat; andernfalls gilt die Verpflichtung mit der Übergabe der Ware als nicht erfüllt, es sei denn, die Verpflichtung wird nachträglich vom Übergeber oder vom Übernehmer erfüllt.

(5) Besteht eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 im Verbrauch oder in der Verarbeitung von vertretbaren Waren, so kann auch eine den begünstigten Waren entsprechende Menge gleicher Waren (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Wert^{Zoll}gesetzes 1980, BGBl.Nr. 221) verbraucht oder verarbeitet werden.

(6) Der Begünstigte, den eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 trifft, sowie der durch § 29 Abs. 5 Verpflichtete, unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

(7) Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 erlischt dadurch, daß die Ware durch natürliche Einflüsse, Zufall oder höhere Gewalt untergeht oder so schwer beschädigt oder verändert wird, daß ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre; in den Fällen des Abs. 2 ist der Vorfall unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung erlischt weiters, wenn die Ware auf Antrag des Begünstigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß."

(4) Bei Einzelrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 2 mit der Übernahme der Ware auf den Rechtsnachfolger über, wenn die für die Gewährung der Begünstigung bestehenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen bei ihm gleichfalls gegeben sind und der vorangehende Begünstigte auf die Verpflichtung hingewiesen hat; andernfalls gilt die Verpflichtung mit der Übergabe der Ware als nicht erfüllt, es sei denn, die Verpflichtung wird nachträglich vom Übergeber oder vom Übernehmer erfüllt.

(5) Besteht eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 im Verbrauch oder in der Verarbeitung von vertretbaren Waren, so kann auch eine den begünstigten Waren entsprechende Menge gleicher Waren (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221) verbraucht oder verarbeitet werden.

(6) Der Begünstigte, den eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 trifft, sowie der durch § 29 Abs. 5 Verpflichtete, unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

(7) Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 erlischt dadurch, daß die Ware durch natürliche Einflüsse, Zufall oder höhere Gewalt untergeht oder so schwer beschädigt oder verändert wird, daß ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre; in den Fällen des Abs. 2 ist der Vorfall unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung erlischt weiters, wenn die Ware auf Antrag des Begünstigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß."

10a. Im § 51 lauten die Überschrift "Verfügungsberechtigter, Bevollmächtigter" und der Abs. 2 wie folgt:

"(2) Die Parteien im Zollverfahren können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt sind, mit denen gewöhnlich auch Zollabfertigungen verbunden sind, gelten ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht als zur Vertretung des Geschäftsherrn bei der Zollabfertigung bevollmächtigt; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie dies kannte oder kennen mußte. Spediteure können als Bevollmächtigte auch dann auftreten, wenn sie nicht Einzelkaufmann sind. Im übrigen gelten für die Bevollmächtigung die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften."

11. Der § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Die mündliche Warenerklärung kann sich auf die Bezeichnung der Art des beantragten Zollverfahrens unter Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen und die mündliche Angabe der aus diesen Unterlagen nicht ersichtlichen, für die Abfertigung maßgebenden Umstände beschränken; der Inhalt der vorgelegten Unterlagen gilt als Teil der Warenerklärung."

12. Im § 52 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Der Warenempfänger und jeder sonst an der Einfuhr Beteiligte - bei der Ausfuhr der Versender der Waren und jeder sonst an der Ausfuhr Beteiligte - hat an der Erstellung der Warenerklärung insbesondere dadurch mitzuwirken, daß er dem Verfügungsberechtigten alle für die Abgabe der Warenerklärung erforderlichen Unterlagen übergibt und Auskünfte erteilt."

13. Der § 52a Abs. 4 dritter Satz lautet:

"Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung und Entrichtung beseitigt."

Verfügungsberechtigter

§ 51. (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer die Ware im Gewahrsam hat oder wer das mit Zahlungsbestätigung versehene Frachtpapier (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement, Ladeschein), den Niederlageschein oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist.

(2) Der Verfügungsberechtigte kann den Antrag zur Zollabfertigung auch durch einen Bevollmächtigten stellen. Der Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht dem Zollamt nachzuweisen.

(3) Die mündliche Warenerklärung hat die Art des beantragten Zollverfahrens und die zur Durchführung des Zollverfahrens erforderlichen Angaben zu enthalten. Wenn Waren von einem öffentlichen Verkehrsunternehmen oder von der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werden, kann sich die mündliche Warenerklärung auf den Antrag des durchzuführenden Zollverfahrens und auf die Vorlage der zu den gestellten Waren gehörigen Begleitpapiere beschränken.

Ein Zollbescheid und eine zollamtliche Bestätigung sind nur zu erteilen, wenn die Abgabe der Sammelwarenerklärung unterlassen wurde oder der Zoll unrichtig berechnet worden ist oder sich die Sammelwarenerklärung sonst als unrichtig erwiesen hat; ein festgesetzter Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

14. Der § 56 lautet:

"Zollamtliche Beschau

- (1) Das Zollamt ist berechtigt, zur Abfertigung gestellte Waren einer Beschau zu unterziehen.
- (2) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch der Stückzahl und Bezeichnung der Packstücke.
- (3) Zur äußeren Beschau gehört auch die Überprüfung von Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und von Beförderungsmitteln auf das Vorhandensein von zur Aufnahme von Waren geeigneten geheimen oder schwer zu entdeckenden Räumen.
- (4) Die Beschau ist eine innere Beschau, wenn über die Maßnahmen nach Abs. 2 hinausgehende Ermittlungen an den Waren vorgenommen werden. Die innere Beschau kann sich auf alle für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebenden Umstände erstrecken.
- (5) Der Verfügungsberechtigte hat die für die Vornahme einer Beschau notwendigen Handleistungen, wie das Öffnen und Verschließen von Packstücken oder Beförderungsmitteln und das Verwiegen von Waren, nach Anordnung des Zollamtes auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Wenn zur Verrichtung solcher Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.
- (6) Packstücke und Beförderungsmittel dürfen zur Vornahme einer Beschau im Sinn des Abs. 1 in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung geöffnet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Umstände des Falles ein sofortiges Einschreiten erfordern.
- (7) Wenn zu erkennen ist, daß durch die Öffnung von Packstücken oder Beförderungsmitteln Menschen oder Sachen gefährdet werden können, hat das Zollamt die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Öffnung an einem Ort erfolgt, der entsprechend eingerichtet ist, um die Gefährdung auszuschließen; erforderlichenfalls ist außerdem eine vom Verfügungsberechtigten bestimmte sachkundige Person beizuziehen.

Zollamtliche Beschau

§ 56. (1) Das Zollamt hat auf Grund der angenommenen Warenerklärung die Beschau der Waren durchzuführen; die Beschau ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes entweder nur als äußere oder als äußere und innere Beschau vorzunehmen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Waren zur zollamtlichen Beschau so darzulegen, daß die Beschau unbehindert vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen, wie das Öffnen, Abwiegen und Verschließen von Packstücken, nach zollamtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Wenn zur Verrichtung von Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(3) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch in der Ermittlung der Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Zur äußeren Beschau gehört zutreffendenfalls auch die Überprüfung der zollamtlichen Verschlüsse, allfälliger sonstiger Nämlichkeitsfesthaltungen und die Überprüfung der Beförderungsmittel auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse.

(4) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und Beschaffenheit der Waren nach den Maßstäben und Benennungen des Zolltarifs.

(5) Die innere Beschau darf nur in Gegenwart des Verfügungsberechtigten vorgenommen werden, es sei denn, daß dieser darauf verzichtet. Das Zollamt darf Packstücke in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung oder bei Verdacht einer strafbaren Handlung öffnen.

(6) Die innere Beschau von Warensendungen, durch deren Öffnung Menschen oder die Ware selbst gefährdet werden können und die schon durch die Verpackung und Aufschrift entsprechend gekennzeichnet sind, darf nur in Gegenwart einer vom Verfügungsberechtigten bestimmten sachverständigen Person vorgenommen werden.

(7) Lehnt bei der Verzollung von Waren in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Verfügungsberechtigte ab, die Behältnisse zu öffnen, so ist der Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu erheben.

(8) Wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 7 der Dienstbetrieb des Zollamtes unvertretbar belastet wäre und ein anderes Zollamt besser geeignet erscheint, die Abfertigung an dem für die Öffnung in Betracht kommenden Ort vorzunehmen, hat das Zollamt die Warenklärung zurückzuweisen und den Verfügungsberechtigten aufzufordern, den Antrag auf Anweisung der Waren an das andere Zollamt zu stellen; § 52 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Nimmt das Zollamt nach Abs. 1 eine Beschau vor, so kann es sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann. Eine Beschränkung auf Stichproben ist nicht mehr zulässig, wenn bei der stichprobenweisen Beschau wesentliche Unrichtigkeiten festgestellt werden.

(10) Wenn eine Beschau sich über längere Zeit erstreckt oder unterbrochen werden muß, kann das Zollamt den bereits beschauten Teil der Sendung vor Beendigung der Beschau der ganzen Sendung freigeben (ausfolgen), wenn er für die weiteren Ermittlungen nicht mehr benötigt wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 gegeben sind.

(11) Ergeben sich durch die Beschau oder die sonstigen Ermittlungen des Zollamtes Abweichungen von der vorgelegten Warenerklärung, so ist dies in einem Abfertigungsbefund festzuhalten; außerdem ist festzuhalten, wenn sich eine innere Beschau auf Stichproben beschränkt hat. Im Reiseverkehr und Postverkehr ist ein Abfertigungsbefund nur auf Verlangen auszufertigen. Dem Verfügungsberechtigten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Abfertigungsbefundes auszufolgen.

15. Der § 57 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

(8) Das Zollamt kann von der Öffnung von Packstücken absehen, wenn durch die Öffnung eine Gefährdung der Waren eintreten könnte und das Zollamt die Art und Beschaffenheit der in den Packstücken enthaltenen Waren auch ohne Öffnung zuverlässig feststellen kann.

(9) Bei der äußeren und auch bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt auf Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann. Eine stichprobenweise Beschau ist nicht mehr zulässig, wenn bei der Beschau eines Teiles der Sendung wesentliche Unrichtigkeiten festgestellt werden.

(10) Wenn die Beschau nicht in einem Zuge vorgenommen werden kann oder sich auf mehrere Tage erstreckt, ist der zollamtliche Verschuß nur nach Maßgabe der jeweils zur Beschau gelangenden Teilmenge abzunehmen, oder es ist Vorsorge zu treffen, daß vor Beendigung der Beschau die Ware nicht entfernt oder verändert werden kann.

(11) Über die Durchführung und das Ergebnis der zollamtlichen Beschau ist von den Zollorganen ein Abfertigungsbefund auszufertigen; in diesen sind auch die nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für die jeweilige Zollverfahrensart maßgebenden Angaben aufzunehmen. Bei der Abfertigung von nicht für den Handel bestimmten

(2) Der Verfügungsberechtigte kann eine zur Feststellung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit vom Zollamt verlangte Musterentnahme ablehnen. In diesem Fall ist der Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu erheben.

15a. Der § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Über die Durchführung der beantragten Abfertigung, einschließlich der Festsetzung des Zolles oder einer Sicherheit, sowie über sonstige Feststellungen des Zollamtes bei Durchführung des Zollverfahrens hat das Zollamt eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die zollamtliche Bestätigung kann auf einer Ausfertigung der schriftlichen Warenerklärung oder einer sonst in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Urkunde, auf einer Ausfertigung der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlichen Vordruck ausgefertigt werden; bei Bedarf sind Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung in einer getrennten amtlichen Ausfertigung festzuhalten. Angaben der schriftlichen Warenerklärung, von denen keine Abweichungen in der zollamtlichen Bestätigung vermerkt sind, sowie getrennte amtliche Ausfertigungen über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung gelten als Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Angaben der Warenerklärung, von denen abgewichen wird, können durch Streichung kenntlich gemacht werden; die Angabe muß sichtbar bleiben und die Streichung als amtlich gekennzeichnet werden. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu bestätigen, wenn dies zur Vermeidung einer unzulässigen Mehrfachverwendung erforderlich ist. Bestätigungen nach diesem Absatz sind keine Zeugnisse im Sinn der gebührenrechtlichen Vorschriften:"

§ 59. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Durchführung der zollamtlichen Abfertigung auf einer Ausfertigung der schriftlichen Warenerklärung oder der zur Abfertigung vorgelegten Unterlagen, bei mündlicher Warenerklärung auf einer Ausfertigung der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlich aufgelegten Vordruck zu bestätigen. Die Festsetzung des Zolles kann auf dem Vordruck der schriftlichen Warenerklärung oder auf einer getrennten amtlichen Ausfertigung erfolgen; Angaben der Warenerklärung sind nur soweit zu wiederholen, als es die Überprüfbarkeit der Zollfestsetzung verlangt. Die getrennte Ausfertigung nach dem zweiten Satz ist Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung.

15b. Der § 60 lautet:

"Sicherheitsleistung

§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für den Zoll Sicherheit zu leisten ist, kann dies auf folgende Arten erfolgen:

- a) Durch Barerlag;
- b) durch Garantie oder Bürgschaft als Bürge und Zahler seitens einer inländischen Bank; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Garantie oder Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von auf den Überbringer lautenden Sparurkunden einer inländischen Bank.

(2) Die Sicherheit kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit einem Betrag bemessen werden, dessen Höhe auf die im Einzelfall oder in mehreren Einzelfällen gegebene Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko abzustellen ist. Für mehrere Einzelfälle ist eine Sicherheit nur auf Antrag zu bemessen; zur Entscheidung über den Antrag ist, soweit die Entscheidung in einer Ausübungsbewilligung, Lagerbewilligung oder sonst in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bewilligung zu treffen ist, die zur Erteilung dieser Bewilligung zuständige Behörde, im übrigen aber das Hauptzollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

(3) Die im Zollverfahren durch Garantie oder durch die Übernahme der Bürgschaft begründeten persönlichen Haftungen sind durch die Erlassung von Haftungsbescheiden (§ 224 BAO) geltend zu machen.

(4) Geleistete Sicherheiten sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, insoweit freizugeben, als die Gründe für die Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Sicherstellung

§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für den Zoll Sicherstellung zu leisten ist, kann diese auf folgende Arten geleistet werden:

- a) Durch Barerlag;
- b) durch Bürgschaft eines inländischen Kreditunternehmens von anerkanntem Ruf als Bürge und Zahler; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von nicht gesperrten Spareinlagebüchern eines Kreditunternehmens der in lit. b genannten Art.

(2) Sicherstellungen, die in einem Zollverfahren zur Sicherung des Zolls geleistet wurden, sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Gründe für die Leistung der Sicherstellung ganz oder teilweise weggefallen sind.

(5) Von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sind befreit:

- a) Die Gebietskörperschaften und ihre Betriebe;
- b) die inländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen;
- c) Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 175 Abs. 4 ohne Sicherheitsleistung zur Nachhineinzahlung des Zolles zugelassen sind.

(6) Auf Antrag sind andere Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag gilt Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

(7) Über Sicherheiten für mehrere Einzelfälle (Abs. 2) sowie über Befreiungen von der Sicherheitsleistung nach Abs. 5 oder 6 hat das Hauptzollamt auf Antrag eine oder mehrere Bescheinigungen auszustellen, die dem Zollamt bei der Abfertigung vorzulegen sind; diese Bescheinigungen sind keine Zeugnisse im Sinn der gebührenrechtlichen Vorschriften.

(8) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann das Zollamt von der Forderung einer Sicherheit ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn ein Einbringungsrisiko nicht besteht oder die Abstandnahme im öffentlichen Interesse geboten ist."

16. Der § 61 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit im Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist.

(5) Mündliche Warenerklärung ist für Waren gestattet,

- a) die nicht zum Handel bestimmt sind;
- b) die im Postverkehr eingeführt werden;
- c) die im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- d) die im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert insgesamt 25.000,- S nicht überschreitet."

16a. Dem § 61a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Einnahmen aus Verzollungen unter Anwendung der Pauschalsätze sind haushaltsmäßig zu 30 v.H. als Zoll und zu 70 v.H. als Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen."

17. Im § 62 treten folgende Absätze an die Stelle des Abs. 2:

"(2) Das Grenzzollamt hat den Austritt der Waren zu überwachen und auf der zollamtlichen Bestätigung zu bescheinigen, wenn dies für den Nachweis des Austritts erforderlich ist und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die zollamtliche Bestätigung ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen, sofern sie nicht mit einer Rücksendeanschrift versehen ist.

(3) Kann eine Ware nach Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 nicht sogleich in das Zollausland verbracht werden, so darf sie vom Zollamt nur gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung zum Verbleib im Inland freigegeben werden; die Bescheinigung nach Abs. 2 ist ungültig zu machen.

(4) Über Antrag hat das Zollamt den Mangel des Vorliegens der Austrittsbestätigung nachzusehen, wenn der tatsächliche Austritt der Waren auf Grund anderer Beweismittel als erwiesen anzusehen ist."

(4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Warenerklärung erforderlich. Mündliche Warenerklärung ist jedoch gestattet:

- a) Im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr, soweit die eingebrachten Waren nicht für den Handel bestimmt sind;
 - b) für Sendungen im Postverkehr;
 - c) für Waren, für die die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 vorgesehen ist;
 - d) in den Fällen, in denen die Feststellung der Art und Beschaffenheit der Waren und ihre tarifmäßige Einreihung durch das Zollamt ohneweiters vorgenommen werden kann und insbesondere keine fachgemäße Untersuchung voraussetzt.
- (5) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen.

(2) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau¹⁾ zu unterziehen. Der Austritt der Waren ist vom Grenzzollamt zu überwachen.

- 23 -

18. Der § 63 lautet:

"Vorabfertigung

§ 63. (1) Die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr kann auch bei einem anderen Zollamt als dem Austrittszollamt erfolgen (Vorabfertigung). Der Bundesminister für Finanzen kann für bestimmte Waren durch Verordnung bestimmen, daß sie der Vorabfertigung zu unterziehen sind, wenn die Abfertigung beim Austrittszollamt nicht mit ausreichender Sicherheit vorgenommen werden kann. Für die Vorabfertigung gilt § 62 Abs. 1.

(2) Wenn verschiedene Sendungen als Sammelgut ausgeführt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte, der die Sammelladung zusammenstellt, für die Sammelladung eine zusätzliche schriftliche Warenerklärung auszustellen, in der bei den einzelnen Waren unter Hinweis auf die Daten der zollamtlichen Bestätigung anzugeben ist, welchem Zollverfahren sie in der Ausfuhr unterzogen worden sind.

(3) Die Vorabfertigung der Sammelladung hat auf Grund der zusätzlichen Warenerklärung nach Abs. 2 zu erfolgen. Anlässlich dieser Abfertigung hat das Zollamt bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der einzelnen Sendungen auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen. Die Nämlichkeit der Sammelladung ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern.

(4) Sind in der Sammelladung zollhängige Waren enthalten, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; diestellungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die Vorabfertigung ist eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen (Vorabfertigungsbefund).

Vorabfertigung von Ausfuhrsendungen

§ 63. (1) Waren des freien Verkehrs, die ausgeführt werden sollen, können zur Erleichterung und Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung an der Grenze bei einem Innerlandszollamt vorabgefertigt werden. Das Innerlandszollamt hat über die Durchführung der für die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs vorgesehenen Amtshandlungen einen Vorabfertigungsbefund in der Form des amtlich aufgelegten Vordruckes auszustellen und dem Verfügungsberechtigten mit den zollamtlich bestätigten Begleitpapieren zu übergeben. Die Nämlichkeit

der vorabgefertigten Waren ist nach § 114 festzuhalten. Die Art der Nämlichkeitsfesthaltung ist im Vorabfertigungsbefund zu vermerken.

(2) Das Grenzzollamt hat nach Stellung der vorabgefertigten Waren durch den Verfügungsberechtigten die Ordnungsmäßigkeit) des Vorabfertigungsbefundes, die Vollständigkeit der übrigen Begleitpapiere und die Nämlichkeit der Waren zu überprüfen. Desgleichen kann es sich vom Inhalt der Sendung durch Besichtigung überzeugen. Der Austritt der Waren ist vom Grenzzollamt zu überwachen und auf den Frachtpapieren und amtlichen Begleitpapieren zu bestätigen. Der Vorabfertigungsbefund ist vom Grenzzollamt einzuziehen.

(3) Für die Vorabfertigung von Hand- und Reisegepäck kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der Ausstellung des Vorabfertigungsbefundes im Interesse des Reiseverkehrs Erleichterungen zulassen.

(4) Für Waren, deren Austritt zu erweisen ist, ist die Ausstellung eines Vorabfertigungsbefundes nicht zulässig.

(6) § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren, jedoch mit der Maßgabe, daß die zollamtliche Bestätigung für Sammelgut (Abs. 2) vom Zollamt einzuziehen ist.

(7) § 126 gilt sinngemäß für vorabgefertigte Waren.

(8) An die Stelle der Vorabfertigung kann die Abfertigung zu einem durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahren für die Ausfuhr von Waren treten. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für dieses Verfahren, soweit in der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist."

19. Der § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) Waren des freien Verkehrs sind austrittsnachweispflichtig, wenn ihre Ausfuhr in das Zollausland die Voraussetzung für die Nichterhebung, Erstattung oder Vergütung des Zolles oder einer Verbrauchsabgabe ist oder der Verfügungsberechtigte oder der Versender die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die Ausfuhr durch eine zollamtliche Bestätigung nachzuweisen, durch Abgabe einer entsprechenden Warenerklärung beantragt."

20. Im § 64 tritt folgender Absatz an die Stelle der Abs. 2 bis 5 und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(3)":

"(2) Die §§ 62 und 63 gelten auch für austrittsnachweispflichtige Waren."

§ 64. (1) Für inländische Waren des freien Verkehrs, deren Austritt über die Zollgrenze die Voraussetzung für die Nichterhebung oder Vergütung einer Verbrauchsabgabe ist, sowie für ausländische verzollte oder im Eingang vorgemerkte Waren, an deren Austritt über die Zollgrenze eine Zollerstattung, die Entlastung von einer Sicherstellung oder das Erlöschen der bedingten Zollschuld geknüpft ist, ist der Austritt über die Zollgrenze vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen, wenn dies auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(2) Für Waren, deren Austritt zu erweisen ist (austrittsnachweispflichtige Waren), bedarf es zur Ausgangsabfertigung einer schriftlichen Warenerklärung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Austrittsnachweispflichtige Waren sind der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen.

(4) Das Grenzzollamt hat den tatsächlichen Austritt der austrittsnachweispflichtigen Waren über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

(5) Kann eine austrittsnachweispflichtige Ware nach der Abfertigung durch das Grenzzollamt wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zollgrenze austreten, so ist sie unverzüglich zum Grenzzollamt zurückzubringen. Dieses hat die Ware unter Aufsicht zu nehmen, sofern der Verfügungsberechtigte nicht auf die Ausfuhr verzichtet.

(6) Die Finanzlandesdirektionen können den tatsächlichen Austritt von Waren, deren Austritt zu erweisen ist, auch auf Grund anderer Beweismittel, insbesondere auf Grund der amtlichen Bestätigung einer ausländischen Zollbehörde oder auf Grund einer sonstigen ausländischen Amtsbescheinigung darüber, daß sich die Ware im Zollausland befindet, als erwiesen annehmen und allfällige Fristüberschreitungen bei Vorliegen triftiger Gründe nachsehen. Im Vormerkverkehr mit Beförderungsmitteln sind hiezu die Zollämter ermächtigt.

21. Im § 73 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der Abs. 3 bis 6:

"(3) Mündliche Warenerklärung ist jedoch in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht anderes bestimmt ist. Überdies ist mündliche Warenerklärung in den im § 61 Abs. 5 lit. a und d bezeichneten Fällen zulässig.

(4) Die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 ist durch Abgabe einer entsprechend bezeichneten Warenerklärung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu beantragen.

(5) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Vormerkschein zu erteilen."

22. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ist in einem Vormerkverkehr die Verarbeitung oder Lagerung von vertretbaren Waren zugelassen, so kann auch eine den vorge- merkten Waren entsprechende Menge gleicher Waren (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verarbeitet oder gelagert werden."

(3) Mündliche Warenerklärung ist im Vormerkverkehr in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind; überdies ist mündliche Warenerklärung noch in einfachen Vormerkfällen kleineren Umfanges, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, zulässig.

(4) Bei nachträglicher Einbeziehung einer bereits zum freien Verkehr abgefertigten Ware in einen Vormerkverkehr kann die Beibringung einer besonderen Warenerklärung für das Vormerkverfahren unterbleiben und das Vormerkverfahren auf Grund der für die Abfertigung zum freien Verkehr abgegebenen, entsprechend geänderten Warenerklärung durchgeführt werden.

(5) Die Abfertigung von Waren im Vormerkverfahren erfolgt auf Grund äußerer und innerer Beschau.

(6) Als zollamtliche Bestätigung nach § 59 ist im Vormerkverfahren der Vormerkschein zu erteilen.

22a. Die §§ 75 und 76 lauten:

"Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung von Waren des Vormerkverkehrs ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, zu setzen. Im Ausgangsvormerkverkehr beträgt die Rückbringungsfrist 3 Jahre. Wenn jedoch in diesem Bundesgesetz oder in einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder in der Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits bestimmt ist, ist diese Frist im Vormerkschein festzuhalten. Die Rückbringungsfrist beginnt, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit der Freigabe der Waren anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr, in den Fällen der Einbeziehung mit dieser zu laufen.

(2) Reicht die nach Abs. 1 gesetzte Rückbringungsfrist im Hinblick auf die Art des Vormerkverkehrs und die Erfordernisse des Einzelfalles nicht aus, so ist sie auf Antrag entsprechend zu verlängern, es sei denn, daß im Fall von in Benutzung genommenen Waren die Verlängerung zu einer Umgehung des Zolles führen würde. Die Verlängerung einer Rückbringungsfrist über die in einer Ausübungsbewilligung bestimmte Dauer hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 5 auch weiterhin gegeben sind. Die antragsgemäße Verlängerung der Rückbringungsfrist ist auf dem Vormerkschein zu beurkunden, gegen den ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist.

(3) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Rückbringungsfrist gestellt, so wird der Lauf dieser Frist bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag gehemmt. Der Lauf der Frist ist weiters für die Dauer einer Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen die Verfügung über die Ware ausschließenden Maßnahmen gehemmt, wenn diese zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vollzogen worden ist.

(4) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist dem Zollamt zur Rückbringung gestellt wird.

Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung vorgemerakter Waren ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, festzusetzen, soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in der allfälligen Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits festgelegt ist. Im Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung entfällt die Festsetzung einer Rückbringungsfrist. Die Rückbringungsfrist kann auf Antrag des Vormerknehmers von der Finanzlandesdirektion bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sowie Fristverlängerungen für widerriefene und für solche Vormerkverkehre, für die das Bundesministerium für Finanzen die Ausübungsbewilligung erteilt hat, bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzlandesdirektionen sind ermächtigt, die ihnen zustehenden Befugnisse zur Verlängerung von Rückbringungsfristen den nachgeordneten Zollbehörden zu übertragen. Die Verlängerung der Rückbringungsfrist ist ohne Erlassung eines Bescheides auf dem Vormerkschein zu beurkunden.

(2) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die vorgemerkte Ware innerhalb der festgesetzten Frist dem Zollamt gestellt wird.

(3) Die Zollämter sind ermächtigt, die Überschreitung der Rückbringungsfrist in Einzelfällen nachzusehen, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse oder durch sonst berücksichtigungswürdige Gründe verursacht wurde und nicht mehr als 14 Tage beträgt.

-27-

(5) Die Versäumung einer Rückbringungsfrist ist auf Antrag nachzusehen, wenn der Vormerknehmer glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten; sie kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auch in anderen Fällen nachgesehen werden, wenn sonstige berücksichtigungswürdige Gründe für ihre Versäumung vorliegen. Eine Nachsicht ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rückbringungsfrist nicht gegeben gewesen wären.

Sicherheitsleistung im Vormerkverkehr

§ 76. Der Vormerknehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten."

23. Der § 79 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

"Werden die Waren einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie wie austrittsnachweispflichtige Waren nach den §§ 62 bis 64 zu behandeln."

24. Dem § 79 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei inländischen Zutaten, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, gilt für die Erhebung des Ausfuhrzolles § 90 Abs. 3 sinngemäß."

25. Im § 79 tritt folgender Absatz an die Stelle der Abs. 4 und 5:

"(4) Verletzungen oder sonstige Mängel von Nämlichkeitszeichen sind nachzusehen, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen wird."

§ 76. (1) Für den auf die vorgemerkten Waren entfallenden Zoll hat der Vormerknehmer Sicherstellung zu leisten.

(2) Das Zollamt kann von der Forderung einer Sicherstellung ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn in der Person des Vormerknehmers die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.

(2) Werden die Waren einem Grenzzollamt zum unmittelbaren Austritt in das Zolldes Ausland gestellt, so genügt mündliche Warenerklärung, sofern in einer allfälligen Ausübungsbewilligung nicht anderes bestimmt ist; werden die Waren einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie schriftlich mit Austrittsanzeige in zweifacher Ausfertigung zu erklären.

(3) In der Warenerklärung sind Mengenveränderungen zu erläutern und inländische Zutaten anzugeben.

(4) Die Waren sind unter Beachtung der besonderen Anordnungen in der allfälligen Ausübungsbewilligung der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen. Dabei sind erhebliche Verletzungen der angelegten Nämlichkeitszeichen oder sonstige wesentliche Mängel von den Finanzlandesdirektionen, unwesentliche Mängel von den Zollämtern nachzusehen, sofern keine Zweifel über die Nämlichkeit der Waren bestehen.

(5) Wenn die vorgemerkten Waren auf einmal zurückgebracht werden, so ist der Vormerkschein nach durchgeführter Zolldrechnung vom Zollamt einzuziehen. Gelangen die vorgemerkten Waren in Teilmengen zur Rückbringung, so ist jede Teilmenge am Vormerkschein abzuschreiben und der Vormerkschein erst nach Rückbringung der letzten Teilmenge und durchgeführter Zolldrechnung einzuziehen.

26. Der § 80 Abs. 4 zweiter Satz wird aufgehoben.

(4) Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zolls Schuldner unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben; geleistete Barsicherstellungen sind auf diese Schuld in Anrechnung zu bringen. Die Zollschuld ist nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu bemessen, wenn die Ware kraft Gesetzes als vorgemerkt gilt oder anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr die innere Beschau und die Festsetzung eines Zollbetrages auf Antrag des Vormerknehmers unterblieben ist und der Vormerknehmer die im Zollgebiet verbliebenen Waren nicht neuerlich dem Zollamt gestellt hat. Eine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht erst, wenn der

vorgeschriebene Zoll nicht innerhalb der im Abrechnungsbescheid festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird.

27. Der § 91 lautet:

"Abrechnungsschlüssel und Behandlung von Fehlmengen

§ 91. (1) Den im Veredlungsverkehr hergestellten Waren ist der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und an anderen Waren (Zutaten) unter Berücksichtigung der Fehlmengen gegenüberzustellen (Abrechnungsschlüssel).

(2) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann, soweit eine stückweise Erfassung der Waren im Veredlungsverkehr nicht in Betracht kommt, im Abrechnungsschlüssel vom üblichen Einsatz und auch von Durchschnittssätzen für den Wareneinsatz und die Fehlmengen ausgegangen werden, wenn dadurch weder eine unangemessene Begünstigung des Vormerknehmers noch ein unvertretbarer Abgabenausfall zu besorgen ist. Ein solcher Abrechnungsschlüssel ist in der Ausübungsbewilligung festzustellen.

(3) Der Antragsteller hat die für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels bedeutsamen Umstände offenzulegen und über Aufforderung des Zollamtes nach Möglichkeit nachzuweisen sowie die Überwachung aller oder einzelner Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt zu gestatten.

(4) Bei der Herstellung der rückgebrachten Waren entstandene Fehlmengen, einschließlich von Abfällen und Nebenerzeugnissen, bleiben zollfrei.

(5) Wenn jedoch durch die Zollfreiheit nach Abs. 4 Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft zu befürchten sind und solche Nachteile unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft nicht unberücksichtigt bleiben müssen, ist für Abfälle und Nebenerzeugnisse in der Ausübungsbewilligung zu bestimmen, daß der Zoll nach deren eigenen Art und Beschaffenheit und Wert zu bemessen ist; das gleiche gilt, wenn für solche Abfälle und Nebenerzeugnisse gesetzliche Maßnahmen zum Ausgleich der ausländischen und inländischen Preise bestehen."

**Abrechnungsschlüssel und Fehlmengen
im Veredlungsverkehr**

§ 91. (1) In der Ausübungsbewilligung ist für die Zollabrechnung, soweit nicht eine stückweise Nämlichkeitsfesthaltung in Betracht kommt, in einem Abrechnungsschlüssel festzusetzen, welche Menge der unveredelten Ware der veredelten Ware bei der Rückbringung entspricht. Der Abrechnungsschlüssel ist auf Grund von Probeerzeugungen unter Aufsicht des Zollamtes, von Sachverständigengutachten oder von Untersuchungsbefunden von Fachanstalten oder auf Grund der durch Buchprüfung für richtig befundenen Angaben des Vormerknehmers zu ermitteln.

(2) Im Abrechnungsschlüssel können für die Fehlmengen, die sich bei der Veredlung ergeben, Durchschnittssätze festgesetzt und besondere Anordnungen über die Zollbehandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getroffen werden.

(3) Die auf die zurückgebrachten Waren entfallenden Fehlmengen bleiben zollfrei, wenn sie auf Schwund, Verdunstung, Abbrand oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind.

(4) Andere auf die zurückgebrachten Waren entfallende Fehlmengen (Abfälle) sind ohne Rücksicht auf allfällige durch inländische Zutaten oder aus anderen Gründen veranlaßte Gewichtsvermehrungen nach dem Tarifsatz der unveredelten Ware zu verzollen, sofern sie nicht selbst innerhalb der Rückbringungsfrist zur Rückbringung gestellt werden. Wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, ist jedoch anzuordnen, daß solche Fehlmengen als Abfälle nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit unter Zugrundelegung der zur Zeit der Vormerkung geltenden Tarifsätze zu behandeln oder zollfrei zu belassen sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann in der Ausübungsbewilligung für einen aktiven Veredlungsverkehr festgesetzt werden, daß zollpflichtige Abfälle zur Erlangung der Zollfreiheit unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder in wirtschaftlich nicht unmittelbar verwertbare Abfälle umgewandelt werden. Die Verzollung von Fehlmengen ist anlässlich der Zollabrechnung durchzuführen.

(5) Ferner kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten im Abrechnungsschlüssel bestimmt werden, daß im aktiven Veredlungsverkehr anfallende zollpflichtige Fehlmengen, die Nebenerzeugnisse darstellen, bei Verbleib im Zollgebiet nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit oder zu einem ihrem Verkehrswert entsprechend niedrigeren Zollsatz verzollt werden.

28. Im § 97 Abs. 3 tritt folgender Satz an die Stelle des zweiten und dritten Satzes:

"Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung und Entrichtung beseitigt."

29. Im § 99 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

30. Der § 105 wird aufgehoben.

31. Im § 112 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2 aufgehoben.

(3) In der Abmeldung hat der Begünstigte auch den Zoll zuzüglich der Stundungszinsen für die in den freien Verkehr des Zollgebietes abgesetzten Waren zu berechnen und den errechneten Betrag spätestens am Tag der Abmeldung zu entrichten. Unterläßt der Begünstigte die Abmeldung, erweist sich die Abmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so ist ein Zollbescheid zu erlassen. Der festgesetzte Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Die Lagerverwaltung der in Abs. 2 genannten Zolllager ist verpflichtet, Ersatz für den Zoll zu leisten, der auf Lagerwaren entfällt, für die der Nachweis der rechtmäßigen Auslagerung nicht erbracht wird. § 119 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 werden hiedurch nicht berührt.

§ 105. Das Zollamt ist berechtigt, die zur Einlagerung beantragten Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen.

Arten des Anweisungsverfahrens

§ 112. (1) Wenn Waren von einem Zollamt (Anweisungszollamt) an ein anderes Zollamt (Empfangszollamt) weitergeleitet werden sollen, sind sie zollamtlich anzuweisen.

(2) Die Anweisung ist entweder im Ansageverfahren mit Ansageschein oder im Begleitscheinverfahren mit Begleitschein durchzuführen. Das Begleitscheinverfahren ist in allen Fällen anzuwenden, für die das Ansageverfahren nicht zugelassen ist.

32. Der § 113 lautet:

"§ 113. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz das Ansageverfahren zugelassen ist, hat die Anweisung in diesem Verfahren zu erfolgen, wenn der Verfügungsberechtigte kein anderes Verfahren beantragt.

(2) Im übrigen hat die Anweisung im Begleitscheinverfahren zu erfolgen, wenn nicht die Überwachung der Beförderung zollhängiger Waren durch Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens gewährleistet ist.

(3) Bei Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren insoweit sinngemäß anzuwenden, als die völkerrechtliche Vereinbarung nicht entgegensteht. Personen, die nach der völkerrechtlichen Vereinbarung als Parteien eines dort geregelten Verfahrens zur Entrichtung von Eingangsabgaben verpflichtet sind, haben wie Begleitscheinnehmer nach diesem Bundesgesetz für den Zoll Ersatz zu leisten."

33. Der § 116 lautet:

"Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Die zum Ansageverfahren abgefertigten Waren (Ansagegut) sind dem Empfangszollamt vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Ansagescheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das die Abfertigung zum Ansageverfahren beantragt hat (Ansagescheinnehmer). Die Stellungspflicht geht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen über, dem der Ansageschein und das Ansagegut nachweislich übergeben werden.

Anwendungsfälle des Anweisungsverfahrens

§ 113. (1) Wenn zollhängige Waren in der Einfuhr nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt, vorgemerkt oder eingelagert, sondern an ein anderes Zollamt zur Durchführung des weiteren Zollverfahrens weitergeleitet werden sollen, sind sie anzuweisen.

(2) Zollhängige Waren können auch von einem Innerlandszollamt an ein anderes Innerlandszollamt oder von einem Innerlandszollamt an ein Grenzzollamt angewiesen werden.

(3) In der Durchfuhr sind zollhängige Waren anzuweisen, die ohne Zwischenlagerung und ohne Neuaufgabe im Zollgebiet durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen.

(4) In der Ausfuhr sind zollhängige Waren und Waren, deren Austritt zu erweisen ist, zur Überwachung und Bestätigung des Austrittes anzuweisen, wenn sie bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt, bei dem der Austritt erfolgen soll, abgefertigt werden.

Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Durch die Empfangnahme des Ansagescheines erwächst dem Verkehrsunternehmen (Ansagescheinnehmer) die Verpflichtung, das Ansagegut innerhalb der Stellungsfrist dem im Ansageschein angegebenen oder einem sonstigen für die betreffende Verkehrsart in Betracht kommenden Zollamt unverändert und gegebenenfalls mit unverletztem Zollverschluß unter Vorlage des Ansagescheines zu stellen oder bei Nichtstellung des Ansagegutes für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz bemißt sich nach der Höhe des auf das nicht gestellte Ansagegut entfallenden Zolles; falls die Bemessungsgrundlage des Zolles vom Zollamt nicht mehr einwandfrei ermittelt oder vom Ansagescheinnehmer nicht glaubhaft dargetan werden kann, ist der Ersatz nach den höchsten in Betracht kommenden Zollsätzen zu berechnen.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Ansagescheinnehmer insoweit für den auf das Ansagegut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung). Wird das Ansagegut nicht innerhalb derstellungsfrist gestellt, so hat das Zollamt dem Ansagescheinnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Stellung nachgeholt werden kann. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Ansagescheinnehmer Ersatz zu leisten, wenn die Ersatzpflicht nicht bereits aus anderen Gründen entstanden ist. § 7 BAO gilt sinngemäß. Mit dem Übergang der Stellungspflicht geht auch die Ersatzpflicht auf das nachfolgende Verkehrsunternehmen über.

(3) Wenn die Beförderung des Ansagegutes nacheinander durch mehrere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen besorgt wird, gehen die Verpflichtungen zur Stellung des Ansagegutes und zur Ersatzleistung auf jedes folgende Verkehrsunternehmen über. Von diesen Verpflichtungen wird das erste und jedes folgende Verkehrsunternehmen nur dann befreit, wenn es nachweist, daß es den Ansageschein und das Ansagegut dem nachfolgenden Verkehrsunternehmen ordnungsgemäß übergeben hat.

(4) Werden gemeinsam mit dem Ansagegut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die beim Anweisungszollamt dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll."

34. Der § 117 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) In der Einfuhr und in der Durchfuhr entfällt beim Anweisungszollamt die Beschau der Ansagegüter. Es bleibt jedoch dem Zollamt unbenommen, die anzuweisenden Waren zur Prüfung der Richtigkeit der Warenbenennung zu besichtigen und sich von der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Wagen oder Packstücke nach Abs. 9 zu überzeugen. Ausfuhrwaren sind im Ansageverfahren jedoch der äußeren Beschau zu unterziehen.

35. Der § 118 Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Überschreitungen derstellungsfrist sind vom Empfangszollamt nachzusehen, wenn sie vom Verkehrsunternehmen aufgeklärt werden.

36. Der § 119 lautet:

"Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Die zum Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren (Begleitscheingut) sind dem Empfangszollamt vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Begleitscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist derjenige verpflichtet, der die Abfertigung zum Begleitscheinverfahren beantragt hat (Begleitscheinnehmer). Die Stellungspflicht geht auf jeden über, dem der Begleitschein und das Begleitscheingut nachweislich übergeben werden (Warenführer).

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Begleitscheinnehmer insoweit für den auf das Begleitscheingut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung). Wird das Begleitscheingut nicht innerhalb der Stellungsfrist gestellt, so hat das Zollamt dem Begleitscheinnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Stellung nachgeholt werden kann. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Begleitscheinnehmer Ersatz zu leisten, wenn die Ersatzpflicht nicht bereits aus anderen Gründen entstanden ist. § 7 BAO gilt sinngemäß.

(4) Werden gemeinsam mit dem Begleitscheingut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die beim Anweisungszollamt dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll."

Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Durch die Empfangnahme des Begleitscheines und der im Begleitschein angeführten Waren (Begleitscheingut) erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, das Begleitscheingut innerhalb der im Begleitschein festgesetzten Frist dem Empfangszollamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverletztem Zollverschluß unter Vorlage des Begleitscheines zu stellen und bei Nichtstellung des Begleitscheingutes für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz bemißt sich nach der Höhe des auf das nicht gestellte Begleitscheingut entfallenden Zolles; falls die Bemessungsgrundlage des Zolles vom Zollamt nicht mehr einwandfrei ermittelt oder vom Begleitscheinnehmer nicht glaubhaft dargelegt werden kann, ist der Ersatz nach den höchsten in Betracht kommenden Zollsätzen zu berechnen.

(3) Eine Ersatzforderung ist auf Antrag von der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Austrittszollamt liegt, zu erlassen, wenn der Begleitscheinnehmer nachweist, daß das Begleitscheingut vollzählig und unverändert ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist auf Grund einer zollamtlichen Bestätigung oder Urkunde über die Stellung des Begleitscheingutes bei jenem Zollamt des Nachbarstaates, das dem Austrittszollamt gegenüberliegt, zu führen. Wird das Begleitscheingut nach Ablauf der Stellungsfrist gestellt, so ist die Ersatzforderung vom Empfangszollamt auf Antrag zu erlassen, wenn die Überschreitung der Frist nicht bereits nach § 122 Abs. 2 nachzusehen ist; die Zollhängigkeit bleibt hiedurch unberührt. Vom Erlaß ist ein Betrag bis zu 10 v. H. der Ersatzforderung auszunehmen, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß weder den Begleitscheinnehmer noch den Warenführer an der Nichtstellung des Begleitscheingutes ein Verschulden trifft. Soweit die Ersatzforderung erlassen wird, erlischt auch die durch die Nichtstellung entstandene Zollschuld.

(4) Die Verpflichtung zur Stellung des Begleitscheingutes geht auf den Warenführer über, dem der Begleitscheinnehmer den Begleitschein und das Begleitscheingut zur Beförderung übergeben hat, sofern die Übergabe vom Begleitscheinnehmer nachgewiesen wird. Dies gilt unter denselben Voraussetzungen auch für jeden nachfolgenden Warenführer. Wenn der Warenführer ein öffentliches Verkehrsunternehmen ist, so geht außer der Stellungspflicht auch die Ersatzpflicht auf dieses über.

36a. Der § 120 lautet:

"Sicherheitsleistung im Begleitscheinverfahren

§ 120. Der Begleitscheinnehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten."

Sicherstellung im Begleitscheinverfahren

§ 120. (1) Der Begleitscheinnehmer hat anlässlich der Abfertigung der Waren zum Begleitscheinverfahren für allfällige Ersatzforderungen Sicherstellung zu leisten.

(2) Die Sicherstellung ist in der Höhe des Ersatzbetrages zu leisten. Für Waren, für die gemäß §§ 30 bis 40 Zollfreiheit gewährt wird, sowie für zollpflichtiges Handgepäck der Reisenden mit Ausschluß der für den Handel bestimmten Waren kann die Sicherstellung mit einem der Menge und der tarifmäßigen Beschaffenheit der Waren entsprechenden Betrag schätzungsweise festgesetzt werden.

(3) Gebietskörperschaften und deren Betriebe sowie inländische öffentliche Verkehrsunternehmen sind von der Leistung einer Sicherstellung befreit.

(4) Die Finanzlandesdirektion kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten Begleitscheinnehmern, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und die im Zollgebiet einen Wirtschaftsbetrieb sowie ein die Einbringlichkeit allfälliger Zollersatzforderungen sicherndes Vermögen besitzen, auf Antrag von der Leistung einer Sicherstellung befreien. Die Begünstigung ist von der Finanzlandesdirektion, die sie erteilt hat, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(5) Das Zollamt kann in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen von der Forderung einer Sicherstellung ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles in der Person des Begleitscheinnehmers gesichert ist und das Begleitscheingut über kurze Strecken befördert oder amtlich begleitet wird.

37. Der § 121 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

38. Der § 121 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, ist mündliche Warenerklärung zulässig.

(4) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Begleitschein zu erteilen.

(5) Der Begleitschein hat jedenfalls die zur Sicherung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnung des Empfangszollamtes und die Stellungsfrist zu enthalten.

(6) Der Begleitschein ist während der Beförderung des Begleitscheingutes mitzuführen und dem Empfangszollamt unaufgefordert zu übergeben."

Verfahren beim Anweisungszollamt im Begleitscheinverfahren

§ 121. (1) Zur Abfertigung von Waren im Begleitscheinverfahren in der Ein-, Aus- und Durchfuhr ist eine schriftliche Warenerklärung erforderlich. Im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist für nicht zum Handel bestimmte Waren die mündliche Warenerklärung zulässig.

(2) Die schriftliche Warenerklärung hat die nach § 52 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei der Anweisung von Waren, für die nach §§ 30 bis 40 Zollfreiheit gewährt werden soll, genügt an Stelle der sonst notwendigen Angaben ein allgemeiner Hinweis auf den Zollbefreiungsgrund. Überdies sind in der Warenerklärung das Empfangszollamt und die Art der Sicherstellung oder die Bewilligungsdaten der Befreiung von der Leistung einer Sicherstellung anzugeben. Die Erklärung des Gewichtes der Waren kann sich auf die Angabe des Rohgewichtes beschränken. Dabei kann das Rohgewicht mehrerer nach Inhalt und Verpackung gleichartiger Packstücke zusammen angegeben werden.

(3) Das Anweisungszollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen.

(4) Eine Besichtigung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies zur Festhaltung der Nämlichkeit erforderlich ist.

(5) Nach Beendigung der Beschau und einer allfälligen Verschlußanlegung hat das Anweisungszollamt den Abfertigungsbefund auszufertigen, in den auch die Art der Nämlichkeitsfesthaltung, die Art und Höhe der geleisteten Sicherstellung oder die allfällige Befreiung von der Sicherstellungsleistung, das Empfangszollamt und die Stellungsfrist aufzunehmen sind.

38a. Im § 121 Abs. 7 wird der Ausdruck "nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Sicherstellung befreit" durch den Ausdruck "nach § 60 Abs. 5 oder 6 von der Sicherheitsleistung befreit" ersetzt.

39. Im § 122 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" aufgehoben.

(6) Das Anweisungszollamt hat dem Begleitscheinnehmer das Doppel des Abfertigungsbefundes (Begleitschein) zur Vorlage beim Empfangszollamt auszufolgen. Die Urschrift des Abfertigungsbefundes hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben.

(7) Die Finanzlandesdirektion kann zur Vereinfachung des Verfahrens Personen, die nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Leistung einer Sicherstellung befreit sind, auf Antrag Verfahrenserleichterungen im Begleitscheinverfahren bewilligen, wenn hierdurch die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet werden. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Warenerklärung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren beim Empfangszollamt gewährleistet erscheint; sie kann weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Anweisungen zwischen bestimmten Zollämtern beschränkt werden. Die beförderten Waren gelten als im Begleitscheinverfahren angewiesen.

(8) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens oder im besonderen öffentlichen Interesse die Stellungspflicht als erfüllt annehmen und von der Ausfertigung eines Begleitscheines absehen, wenn durch amtliche Begleitung oder Überwachung der Waren gewährleistet erscheint, daß die Waren unverändert wiederausgeführt oder einem Zollamt gestellt werden; die Waren gelten als zum Begleitscheinverfahren abgefertigt.

(2) Das Empfangszollamt hat eine Überschreitung der Stellungsfrist in einzelnen Fällen nachzusehen, wenn die Überschreitung durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse verursacht wurde.

40. Der § 123 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Das Empfangszollamt hat den Begleitschein einzuziehen.

(2) Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Stellung des Begleitscheingutes auszustellen."

41. Der § 124 wird aufgehoben.

§ 123. (1) Das Empfangszollamt ist berechtigt, das Begleitscheingut der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie es zu besichtigen und zu verwiegen.)

(2) Der Begleitschein ist vom Empfangszollamt einzuziehen. Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Stellung des Begleitscheingutes auszustellen.

Vereinfachtes Begleitscheinverfahren in der Ausfuhr mit Austrittsanzeige

§ 124. (1) Die in § 64 Abs. 1 angeführten Waren können zum Nachweis des Austrittes auch im vereinfachten Begleitscheinverfahren mit Austrittsanzeige in der Ausfuhr angewiesen werden, sofern in den die Steuerbegünstigung der betreffenden Waren regelnden Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Versender hat eine schriftliche Warenerklärung nach dem amtlich aufgelegten Vordruck in doppelter Ausfertigung beizubringen. Sie hat neben den nach § 52 Abs. 2 allgemein erforderlichen Angaben die für die Feststellung der Nämlichkeit und eine allfällige Abrechnung notwendigen Angaben zu enthalten. :

(3) Für das Verfahren beim Anweisungszollamt gelten die Bestimmungen über das Begleitscheinverfahren in der Ausfuhr, wobei die Bezeichnung eines bestimmten Empfangszollamtes und die Festsetzung einer Stellungsfrist entfallen können. Außerdem sind die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Gewährung der in § 64 Abs. 1 genannten Begünstigungen erforderlichen Bestätigungen von den Organen, denen die Durchführung dieser Vorschriften obliegt, anzusetzen. Das Doppel des Abfertigungsbefundes (Austrittsanzeige) ist dem Versender zur Vorlage beim Austrittszollamt auszufolgen. Die Urschrift des Abfertigungsbefundes hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben. Der Versender hat die Austrittsanzeige dem jeweiligen Frachtpapier beizuschließen und dies auf dem Frachtpapier zu vermerken. Für die Behandlung beim Austrittszollamt gelten die Bestimmungen des § 123 Abs. 1. Das Austrittszollamt hat auf der Austrittsanzeige den Austritt der Waren über die Zollgrenze zu bestätigen und die bestätigte Austrittsanzeige an den Versender zurückzusenden.

Stellungs- und Ersatzpflicht der Eisenbahnunternehmen

§ 129. Die Eisenbahnunternehmen sind verpflichtet, alle von ihnen beförderten und zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Waren dem Grenzzollamt zur Vornahme des Zollverfahrens unverändert zu stellen und bei Nichtstellung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe der Bestimmungen des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtungen gehen mit der Übernahme der Waren durch eine inländische Anschlußbahn auf diese über.

42. Im § 129, im § 132 Abs. 3, im § 143a und im § 153 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "Abs. 2" aufgehoben.

§ 132. (3) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen zollhängigen Waren dem Eisenbahnzollamt zur Durchführung des Zollverfahrens unverändert vorzuführen, bei Nichtvorführung aber für den entgangenen Zoll nach Maßgabe der Bestimmungen des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten.

§ 143 a. Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Erleichterung des Zollverfahrens durch Verordnung die Eisenbahnunternehmen von der Verpflichtung, eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Waren dem Grenzzollamt zu stellen, ganz oder teilweise befreien, wenn hiedurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet wird. Soweit die Waren dem Grenzzollamt nicht zu stellen sind, ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, die Waren einem anderen Zollamt zu stellen; für die Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 168 bis 170 sinngemäß; bei Nichtstellung zollhängiger Waren hat das Eisenbahnunternehmen für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Hinsichtlich des Verkehrs mit diesen Waren unterliegt das Eisenbahnunternehmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

§ 153 (1)

Bei Nichtstellung hat die Post- und Telegraphenverwaltung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ursprünglich zur Durchfuhr bestimmte Sendungen, die im Zollgebiet verbleiben.

43. Der § 172 Abs. 5 lautet:

"(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2.000 S entfällt, eine Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, falls keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten wären, eine Zahlung in der Höhe dieser Abgaben leistet (Nebenanspruch gemäß § 3 Abs. 2 BAO). Ist eine Zollabfertigung wegen Fehlens einer hiefür erforderlichen Voraussetzung nicht möglich, so hat die Verfolgung dieser Finanzvergehen zu unterbleiben, wenn der Reisende die Vernichtung der Waren beantragt. Die Vorschreibung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben und der Nebenansprüche hat auch im Falle einer bereits entstandenen Zollschuld mittels zollamtlicher Bestätigung zu erfolgen. Der Berufungsverzicht ist schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß. Auf Gegenstände des Tabak- und Branntweinmonopols ist die Regelung dieses Absatzes nicht anwendbar."

(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2 000 S entfällt, die Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung (§ 255 Abs. 1 BAO) neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, wenn eine für die Zollabfertigung erforderliche Voraussetzung fehlt, die Vernichtung der Waren beantragt; § 7 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend. Der Verzicht ist schriftlich auf der zollamtlichen Bestätigung zu erklären."

44. Im § 174 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit.d:

"d) für den Begünstigten, wenn

1. er die Absicht dem Zollamt anzeigt, einer Bedingung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht zu entsprechen,
2. einer Bedingung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprochen wird, ohne daß dies vorher dem Zollamt angezeigt wird,
3. er durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß ihm eine Zollbegünstigung gewährt wird, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages;

e) für den, der

1. von einem Begünstigten Waren übernimmt, für die eine Zollbegünstigung gewährt worden ist, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen,
 2. als Warenempfänger der Bedingung des § 29 Abs. 5 nicht entspricht,
- hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages."

45. Im Schlußsatz des § 174 Abs. 3 wird der Ausdruck "lit.a bis d" durch den Ausdruck "lit.a bis e" ersetzt.

46. Im § 174 Abs. 5 wird nach dem Wort "eingeführten" eingefügt:
"oder ausgeführten".

d) für den, der eine ihm nach den §§ 14 Abs. 1, 30 bis 40 und 44 auferlegte Verpflichtung zur Verwendung der zollbegünstigten Waren zu einem bestimmten Zweck oder eine durch zollrechtliche Vorschriften auferlegte Bedingung nicht erfüllt oder Erlaubnis-scheinwaren bezieht, ohne im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheines zu sein, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages.

Die Zollschild entsteht in den Fällen der lit. a bis d in dem Zeitpunkt, in dem der Tatbestand, an den die Entstehung der Zollschild geknüpft ist, verwirklicht ist; kann dieser Zeitpunkt nicht ermittelt werden, so gilt die Zollschild als im Zeitpunkt der Entdeckung entstanden.

(5) Für den Inhaber einer Bewilligung nach § 52 a entsteht die Zollschild hinsichtlich der im vorangegangenen Zeitraum eingeführten Waren mit Beginn des Tages, an dem die Sammelwarenerklärung für diesen Zeitraum abzugeben ist.

47. Der § 175 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

48. Dem § 175 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschild tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags nicht ein

- a) in den Fällen des § 174 Abs. 2, sofern keine Nachhineinzahlung des Zolles nach Abs. 3 oder 4 zusteht, bis zur Ausfolgung der Ware;
- b) in den sonstigen Fällen des § 174 Abs. 2 und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit.c, sofern der Zollschildner die Unrichtigkeit von sich aus dem Zollamt anzeigt, und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit.d Z. 1, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- c) in den Fällen des § 174 Abs. 5, wenn die Selbstberechnung nach § 52a Abs. 4 dritter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird;
- d) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit.a und b und, sofern der Zollschildner die beabsichtigte Verwendung vorher dem Zollamt anzeigt, auch des § 177 Abs. 3 lit.d, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
- e) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit.c, wenn der Zoll im Weg der Selbstberechnung ordnungsgemäß entrichtet oder die Selbstberechnung nach § 97 Abs. 3 zweiter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird."

Fälligkeit der Zollschild

§ 175. (1) Die Zollschild wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht in den Fällen des § 174 Abs. 2 jedoch erst dann, wenn der Zollobtrag bei der Einfuhr nicht spätestens bis zur Ausfolgung der Ware durch das Zollamt an den Verfügungsberechtigten, bei der Ausfuhr nicht spätestens bis zum Austritt der Ware in das Zollaussland entrichtet worden ist.

(2) Bei der bedingten Zollschild tritt die Fälligkeit mit dem Eintritt der Bedingung ein.

(3) Die Zollschild ist bei Fälligkeit zu entrichten. Den inländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen ist es jedoch gestattet, die im Laufe eines Kalendermonates fällig gewordenen Zollobträge bis längstens 15. des nachfolgenden Monats zu entrichten. Hierbei können allenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes getroffen werden.

(4) Die Finanzlandesdirektion kann zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.

(5) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschild und der allenfalls bereits eingetretenen Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ist in Bescheiden, ausgenommen zollamtliche Bestätigungen (§ 59), für die Entrichtung des Zolles eine Frist einzuräumen, die drei Wochen nicht übersteigen darf.

49. Im § 176 treten folgende Absätze an die Stelle der Abs. 2 und 3:

"(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolles nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar zu entrichten. Der Barzahlung ist die Übergabe von Schecks im Rahmen der Einlösungsgarantie inländischer Banken gleichgestellt.

(3) Abgesehen von den Fällen der Entrichtung erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung einer einfuhrzollpflichtigen Ware durch das Zollamt der Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt oder die Ware an den Bund preisgegeben wird;
2. eine ausfuhrzollpflichtige Ware vor ihrem Austritt in das Zolllausland dem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung mit der Erklärung zum Verbleib im Zollgebiet gestellt wird.

(4) War bei Eintritt der Bedingungen für das Erlöschen der Zollschuld nach Abs. 3 diese schon durch Entrichtung erloschen, so ist der Zollbetrag zu erstatten.

(5) Die Preisgabe ist abzulehnen, wenn dem Bund durch sie Kosten erwachsen und nicht außer Zweifel steht, daß die Kosten in einem zu erwartenden Verwertungserlös Deckung finden. Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der jeweils geltenden Fassung, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. Ist auf Grund der im Einzelfall gegebenen besonderen Umstände eine solche Verwertung insbesondere deshalb nicht möglich oder nicht tunlich, weil sich kein Käufer findet oder weil durch die Verwertung nachteilig in die Wettbewerbsverhältnisse eingegriffen würde, so kann der Bundesminister für Finanzen anordnen, daß die preisgegebenen Waren unter zollamtlicher Aufsicht karitativen Zwecken zugeführt werden."

Erlöschen der Zollschuld

§ 176. (1) Die Zollschuld erlischt durch Entrichtung des Zolles.

(2) Ferner erlischt, die nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn der Verfügungsberechtigte vor Ausfolgung der Ware durch das Zollamt den Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr stellt oder die Ware an den Bund preisgibt; bei ausfuhrzollpflichtigen Waren erlischt die Zollschuld durch Belassung der Ware im Zollgebiet.

(3) Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen.

49a. Der § 179 lautet:

- 43 -

"Übernahme der Zollschuld, Gesamtschuld

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der die Bewilligung aussprechende Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird; wird der Antrag in der Warenerklärung gestellt, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung

(2) Eine Zollschuld, Haftung oder Ersatzpflicht, die für einen Dienstnehmer entstanden ist, weil dieser im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten ein rechtswidriges Verhalten gesetzt hat, entsteht im selben Zeitpunkt auch für den Dienstgeber, soweit dieser nicht bereits nach einer anderen Bestimmung in derselben Sache abgabepflichtig ist.

(3) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache sind Gesamtschuldner nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.

(4) Zahlungserleichterungen, die einem Gesamtschuldner bewilligt werden, gelten nur für diesen und sind den anderen Gesamtschuldnern gegenüber ohne Wirkung."

50. Der § 181 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig."

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person nur mit Bewilligung des Abfertigungszollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist.

(2) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache haften für die Zollschuld zur ungeteilten Hand.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nicht mehr zulässig. Die Frist wird durch jede nach außen erkennbare, auf die Änderung oder Behebung des Bescheides gerichtete Amtshandlung unterbrochen. Desgleichen wird die Frist durch die Einbringung eines Antrages der Partei bei der für die Abänderung oder Behebung zuständigen Behörde unterbrochen.

51. Der § 182 lautet:

"Erlaß der Zollschuld

(1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit.a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen von der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Austrittszollamt liegt, insoweit zu erlassen, als die Ware nachweislich unverändert aus dem Zollgebiet ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist durch die Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates zu führen, aus der hervorgeht, daß die Ware bei einem Zollamt dieses Nachbarstaates unverändert gestellt wurde. Vom Erlaß ist ein Betrag bis zu 10 v.H. der Zollschuld auszunehmen, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß keinen der Beteiligten ein Verschulden trifft.

(2) Eine nach § 174 Abs. 3 lit.a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen insoweit zu erlassen, als die Ware ohne Einschreiten von Zollorganen nachträglich unverändert und unbenutzt einem Zollamt gestellt wird. Zum Erlaß ist das Zollamt zuständig, bei dem die Stellung erfolgt. Die Zollhängigkeit der Ware bleibt unberührt und diese ist einem Zollverfahren zuzuführen."

52. Der § 184 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Für den Erlaß der Zollschuld (§ 182 Abs. 2);"

(2) Für die nachstehenden Amtshandlungen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten:

- a) Für die Ausstellung von sicherstellungsfreien Vormerkscheinen für ausländische unverzollte Beförderungsmittel;
- b) für die durch die Überwachung von Zolleigenlagern und offenen Lagern auf Vormerkrechnung anfallende Verwaltungsmehrarbeit;
- c) für die einstweilige Niederlegung zollhängiger Waren (§ 111).

53. Der § 187 lautet:

"Erhebung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind nach den für den Zoll geltenden Bestimmungen zu erheben. Steht dem Kostenschuldner nicht nach § 175 Abs. 3 oder 4 eine Zahlungsfrist zu, so hat er vor Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung nachzuweisen, daß er Kosten, die nicht durch eine Sicherstellung abgedeckt sind, dem Zollamt überwiesen hat, oder diese Kosten durch Aufkleben von Stempelmarken zu entrichten, wenn nach den Umständen des Falles oder nach der Höhe der Kosten die nachträgliche Einbringung nicht gesichert erscheint. Die Erhebung der Kosten obliegt jenem Zollamt, bei dem die kostenpflichtige Amtshandlung angefallen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind

- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 lit.b in Verbindung mit § 190 Abs. 2 in der Ausübungsbewilligung oder Lagerbewilligung zu bestimmen und vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
- b) die Kosten nach § 184 lit.b in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Zolllarifgesetzes 1988, BGBl.Nr. xxx, im Tarifbescheid oder Tarabescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben."

54. Der § 190 Abs. 1 lautet:

"(1) Für den Erlaß der Zollschuld nach § 182 Abs. 2 ist vom Antragsteller eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, die vom Zollamt unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschriften für ein geordnetes Zollverfahren und auf den mit der Überprüfung der Erlaßvoraussetzungen verbundenen Verwaltungsaufwand in der Höhe von höchstens 10 v.H. der Eingangsabgaben festzusetzen ist."

Vorschreibung und Einzahlung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen von dem Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben. Die Kosten für Abfertigungen im Hausbeschauweg sind vom Kostenpflichtigen in Stempelmarken im vorhinein zu entrichten. Für die Verwendung von Stempelmarken sind die Vorschriften des Gebührenrechtes über die Verwendung von Stempelmarken anzuwenden.

(2) Für die Änderung, Beitreibung und Verjährung der Kosten sowie für die Abrundung und Aufrundung und für die Nichterhebung wegen Geringfügigkeit finden die Vorschriften Anwendung, die für den Zoll gelten.

§ 190. (1) Für die Ausstellung sicherstellungsfreier Vormerkscheine für ausländische unverzollte Beförderungsmittel (Zehn-, Zwanzig- und Dreißigtagevormerkscheine) ist vom Vormerkscheinnehmer eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsabgabe ist vom Bundesministerium für Finanzen entsprechend der Geltungsdauer des Vormerkscheines festzusetzen und darf im Einzelfall den Betrag von 30 S nicht übersteigen."

"VII. Zwischenstaatliche Amtshilfe

Anwendungsbereich

§ 192. (1) Die Zollbehörden sind befugt, in Verfahren betreffend Zollangelegenheiten ausländische Zollbehörden um Amtshilfe zu ersuchen und ihnen Amtshilfe zu leisten. Den ausländischen Zollbehörden sind die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie in Vollziehung von Gemeinschaftsrecht betreffend Zollangelegenheiten tätig werden, sowie der Generalsekretär des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl.Nr. 165/1955, errichteten Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gleichgestellt.

(2) Zollangelegenheiten im Sinne dieses Abschnittes sind die Angelegenheiten, die von den Zollbehörden aufgrund von Rechtsvorschriften, welche die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften betreffen, wahrzunehmen sind.

(3) Die Amtshilfe umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Mitteilung von in Zollangelegenheiten bedeutsamen Sachverhalten;
2. die Überprüfung der Echtheit amtlicher Urkunden und Nämlichkeitszeichen;
3. Beweisaufnahmen;
4. die Zustellung von Schriftstücken.

(4) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgaben, der Vollzug von Strafen sowie Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der beschlagnahmte Gegenstand nur nach Maßgabe des § 197 der ausländischen Zollbehörde übersendet werden.

(5) Völkerrechtliche Vereinbarungen über Amtshilfe werden durch diesen Abschnitt nicht eingeschränkt.

Amtshilfeersuchen an fremde Staaten

§ 193. (1) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nur gestellt werden, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt und die im Inland möglichen Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen.

(2) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, daß das Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Die ausländische Behörde ist auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

(3) Bedingungen, die eine ausländische Zollbehörde anlässlich der Leistung von Amtshilfe gestellt hat, sind einzuhalten.

Leistung von Amtshilfe an fremde Staaten

§ 194. (1) Ausländischen Zollbehörden darf, soweit im Abs. 8 nicht anderes bestimmt ist, Amtshilfe nur auf Ersuchen geleistet werden.

(2) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur geleistet werden, wenn hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden. Der Umstand, daß Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(3) Einer ausländischen Zollbehörde darf Amtshilfe überdies nur geleistet werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Verfahren der ausländischen Zollbehörde den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts entspricht,
2. die ausländische Zollbehörde die im Wege der Amtshilfe mitgeteilten personenbezogenen Daten (§ 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978) nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Verfahren, für das die Amtshilfe geleistet werden soll, oder mit einem mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheim halten wird; eine Weitergabe der Mitteilung an andere Personen, Behörden oder Gerichte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zulässig, welche nur für Zwecke eines Verfahrens gegeben werden darf, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, und
3. die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen (Abs. 5 und 6) beachten wird.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die am Verfahren beteiligte Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet hat, der Amtshilfe zustimmt oder
2. die Lage dieser Person im ausländischen Verfahren durch die Leistung der Amtshilfe verbessert wird oder
3. die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung im Interesse der Republik Österreich geboten ist oder
4. das Ersuchen die Zustellung von Schriftstücken betrifft.

(5) Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, so ist die Auskunft des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

(6) Die Leistung von Amtshilfe ist von Bedingungen hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung der Auskünfte abhängig zu machen, wenn ohne diese der Erfolg eigener Ermittlungen in Frage gestellt wäre.

(7) Die Leistung der Amtshilfe ist davon abhängig zu machen, daß die ausländische Zollbehörde die aus der Hilfeleistung erwachsenden Kosten (§ 200) ersetzt.

(8) Ohne Ersuchen (Abs.1) dürfen Mitteilungen (Spontanmitteilungen) nur gemacht werden über

1. neue oder besonders gefährliche Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften;
2. Verstecke in Beförderungsmitteln oder Behältnissen;
3. Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen;
4. Zuwiderhandlungen, deren Mitteilung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, insbesondere über solche im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munition und Sprengstoffen, Kunstgegenständen oder Archivalien.

Verfahrensbestimmungen

§ 195. (1) Für die Leistung der Amtshilfe gelten, wenn sie ein Verfahren zur Erhebung von Zöllen oder anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben betrifft, die Vorschriften über das Verfahren zur Erhebung von Zöllen. Betrifft die Amtshilfe ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, so gelten die Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

(2) Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten vom österreichischen Verfahrensrecht abweichenden Vorgangsweise kann entsprochen werden, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar ist.

(3) Hat eine am Verfahren beteiligte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet, so ist sie vor Leistung der Amtshilfe zu hören, es sei denn, daß die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder der Zweck der Hilfeleistung durch die Anhörung gefährdet wäre.

(4) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch Vermittlung des Bundesministers für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch unmittelbar durch die ihm nachgeordneten Zollbehörden.

Übersendung von Gegenständen und Akten

§ 196. (1) Gegenstände, an denen Rechte der Republik Österreich oder Rechte dritter Personen bestehen, dürfen nur mit dem Vorbehalt übersendet werden, daß diese Rechte unberührt bleiben. Eine Übersendung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder die Verwirklichung solcher Rechte vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

(2) Gegenstände oder Akten dürfen nur übersendet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(3) Eine Übersendung von Gegenständen oder Akten ist solange aufzuschieben, als sie für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Vorladungen

§ 197. (1). Eine Aufforderung, vor einer ausländischen Zollbehörde zu erscheinen, darf nur zugestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Betroffene wegen einer vor seiner Ausreise aus dem Zollgebiet begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden wird. Ausgenommen hievon ist die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit

1. wegen einer strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Vorladung des Betroffenen als Beschuldigter oder Verdächtiger bildet, oder
2. wenn sich der Betroffene nach Abschluß der Vernehmung länger als 15 Tage auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, obwohl er es verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen des Gebietes des ersuchenden Staates freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

(2) Vorladungen ausländischer Zollbehörden, die Zwangsandrohungen für den Fall ihrer Nichtbefolgung enthalten, dürfen nur mit der Belehrung, daß die angedrohten Maßnahmen in Österreich nicht vollstreckt werden dürfen, zugestellt werden.

(3) Zeugen und Sachverständigen ist auf ihr Verlangen ein angemessener Vorschuß auf die Reisekosten auszuzahlen, wenn die ausländische Zollbehörde darum ersucht hat und die Erstattung des Vorschusses gewährleistet ist.

Zulassung ausländischer Behördenorgane und Verfahrens- beteiligter an Amtshandlungen

§ 198. (1) Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch Organe ausländischer Zollbehörden im Zollgebiet ist unzulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch solchen Organen sowie anderen am Verfahren beteiligten Personen und deren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei Amtshilfehandlungen gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Diese Personen können durch Stellung von Ersuchen oder durch Fragen am Verfahren mitwirken.

(2) Personen, welchen die Anwesenheit bei einer Amtshilfehandlung gestattet wurde, dürfen während ihres Aufenthaltes im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Ausgenommen hiervon ist die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn sich die zur Amtshilfehandlung zugelassene Person nach Abschluß der Amtshilfehandlung länger als 15 Tage im Zollgebiet aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen des Zollgebietes zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

Kosten

§ 199. Für die durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten für Sachverständige oder für über Ersuchen in das Ausland als Zeugen oder Sachverständige entsendete Behördenorgane ist von der ausländischen Zollbehörde Ersatz zu verlangen. Alle anderen durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten hat die Republik Österreich zu tragen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 200. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 201. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 105 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen berührt ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen berührt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und - im Rahmen der jeweiligen Bestimmung - mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

§ 191 a. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen berührt ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, (+)
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen berührt ist, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, (+)
- c) hinsichtlich der §§ 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und - im Rahmen der jeweiligen Bestimmung - mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, u. zw. nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- e) hinsichtlich der §§ 63 Abs. 3, 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- g) im übrigen der Bundesminister für Finanzen."

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, u. zw. nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, (BGBl. Nr. 181/1973)
- e) hinsichtlich der §§ 63 Abs. 3, 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr,
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- g) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.